

Schlussbericht

**der Unabhängigen Kommission
zur Überprüfung des Vermögens der
Parteien und Massenorganisationen der DDR**

Berlin, 5. Juli 2006

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission	6
A. Zusammenfassende Bilanz der Tätigkeit der Unabhängigen Kommission Parteivermögen	7
B. Grundlagen	18
I. Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Unabhängigen Kommission	18
1. Rechtsgrundlagen	18
2. Aufgabenbereiche der Unabhängigen Kommission	20
a) Unter treuhänderische Verwaltung gestellte politische Parteien	20
b) Unter treuhänderische Verwaltung gestellte verbundene Organisationen	21
II. Personelle Zusammensetzung der Unabhängigen Kommission	23
III. Sekretariat	25
V. Bisherige Berichte der UKPV an den Deutschen Bundestag	26

C. Komplex Vermögensüberprüfung	27
I. Inlandsvermögen	28
1. Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED)	28
a) Geldvermögen der SED/PDS	29
b) Finanzierung der Blockparteien durch die SED	31
c) Firmen der SED/PDS	33
d) Grundstücke der SED/PDS	35
e) Vergleich mit der PDS	36
2. Blockparteien	37
a) Christlich-Demokratische Union der DDR (CDU der DDR)	38
b) Demokratische Bauernpartei Deutschlands (DBD)	40
c) Liberal-Demokratische Partei Deutschlands (LDPD)	41
d) National-Demokratische Partei Deutschlands (NDPD)	44
3. Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)	45
4. Sonstige Institutionen	48
a) Freie Deutsche Jugend (FDJ)	48
b) Kulturbund der DDR	49
c) Übrige Organisationen	50
II. Sonderkomplex „Novum“	50
1. Gründung der Novum und ihre Vermögensabflüsse	50
2. Gerichtsverfahren in Deutschland und der Schweiz	52
a) Deutschland	52
b) Schweiz	54

III. Auslandsvermögen	55
1. Auslandsermittlungen generell – Verlauf und Probleme	55
2. Ungarn	61
a) Ermittlungen bis 2003	61
b) Ermittlungen ab 2003 – Gemeinsame Deutsch-Ungarische Kommission	63
c) Beendigung und Schlussbericht der Gemeinsamen Kommission Gründe des Scheiterns der Ungarnermittlungen	67
3. Liechtenstein, Luxemburg und Schweiz	69
a) Liechtenstein	69
b) Luxemburg	70
c) Schweiz	70
D. Rechnerisches Ergebnis der Tätigkeit der Unabhängigen Kommission	72
I. Bilanz des sichergestellten Vermögens – Einnahmen	72
II. Bilanz des sichergestellten Vermögens – Verwendungen	74
III. Verwendungen gemäß gesetzlicher Zweckbestimmung	76
IV. Aufwand und Ertrag	79
V. Ausblick	81
E. Auflösungsbeschluss der UKPV vom 29. März 2006	83
Abkürzungsverzeichnis	87
Anlagen	90

Vorwort des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission

Die Unabhängige Kommission hat seit Ende 1990 Vermögenswerte in Höhe von rund 1,6 Milliarden Euro ermittelt. Davon stammen rund zwei Drittel von der SED. Dieses Vermögen wurde ganz überwiegend den betroffenen Institutionen nicht wieder zur Verfügung gestellt, da sie es nach materiell-rechtsstaatlichen Kriterien nicht rechtmäßig erworben hatten. Das Vermögen wurde nach Abzug der Verbindlichkeiten von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission Parteivermögen für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, in den neuen Bundesländern verwendet, soweit es nicht den früheren Eigentümern zurückgegeben wurde. Das Vermögen wurde ferner zur Abdeckung der Altschulden der neuen Länder, für den Denkmalschutz und für die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur verwendet.

Die in der DDR unter Herrschaft der SED erfolgte großzügige Vermögensausstattung der Parteien und Massenorganisationen, die materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht, wurde rückgängig gemacht. Die im Zeitraum der Wende vorgenommenen beträchtlichen Vermögensverschiebungen wurden weitgehend aufgeklärt. Die Chancengleichheit als elementarer Grundsatz für die Betätigung politischer Parteien in der Bundesrepublik Deutschland wurde hergestellt. Die konsequente Bewältigung dieser Aufgabe ist die historische Leistung der Unabhängigen Kommission Parteivermögen im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit.

Es gibt zur Zeit keine Anhaltspunkte dafür, dass weitere Vermögensermittlungen Erfolg versprechend sein könnten. Dies gilt auch für die Ermittlungen im Ausland, die seit 1998 intensiviert erfolgten. Die Unabhängige Kommission hat ihren gesetzlichen Auftrag zur Ermittlung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen erfüllt und kann ihre Tätigkeit beenden.

Die Unabhängige Kommission hat dem Deutschen Bundestag bereits umfassende Berichte über ihre Tätigkeit – insbesondere über die Inlandsermittlungen¹ – vorgelegt; sie legt hiermit ihren die Jahre 1990 bis 2006 umfassenden Schlussbericht vor.

Dr. Christian von Hammerstein

¹ Siehe Berichte der UKPV BT-Drucksachen 13/11353, 13/5376, 13/5377.

A. Zusammenfassende Bilanz der Tätigkeit der Unabhängigen Kommission Parteivermögen

Mit Ablauf des Jahres 2006 beendet die Unabhängige Kommission Parteivermögen² nach über 16 Jahren intensiver Arbeit ihre insgesamt erfolgreiche Tätigkeit. Die Kommission selbst hat in ihrer 86. Sitzung am 29. März 2006 der Bundesregierung empfohlen, sie nunmehr – da ihr Auftrag als erfüllt gelten kann – durch Einbringung eines Aufhebungsgesetzes von dem erteilten Mandat zu entbinden.

Damit findet ein weiteres Kapitel der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten sein förmliches Ende.

Die Unabhängige Kommission Parteivermögen legt hiermit dem Deutschen Bundestag ihren letzten und die gesamte Zeit ihrer Tätigkeit umfassenden Bericht vor.

1. Noch auf der Grundlage eines Gesetzes der Volkskammer der DDR vom 31. Mai 1990 durch Ministerpräsident Lothar de Maizière eingesetzt und anschließend durch den Einigungsvertrag übernommen, hat die UKPV ihre Aufgabe in großer personeller Kontinuität, geprägt vom hohen Engagement ihrer Mitglieder erfüllt. Das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR wurde ermittelt und nach den gesetzlichen Vorgaben geordnet. Die teilweise beträchtlichen Vermögensverschiebungen wurden weitgehend aufgeklärt, die finanzielle Chancengleichheit der politischen Parteien hergestellt.

Sieben Mitglieder der Kommission gehören ihr seit der ersten Sitzung im Juni 1990 oder kurz danach an; weitere sechs Mitglieder, von denen bis heute ununterbrochen fünf tätig sind, wurden kraft Ermächtigung des Einigungsvertrages Ende 1990 durch die Bundesregierung berufen. Drei Viertel der Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben demzufolge deren Arbeit von Anfang bis Ende kontinuierlich geprägt und mitgestaltet. In dieser Zeit haben die Kommissionsmitglieder – jene, die noch vom Ministerpräsidenten der DDR berufen und jene, die anschließend von der Bundesregierung benannt worden sind – über gemeinsamer Arbeit in intensiver und gelegentlich kontroverser Diskussion zu einer bemerkenswerten Einheit als Kommission gefunden.

Ursache und Anstoß für Einsetzung der UKPV war die Tatsache, dass zu Zeiten der DDR und bis zur ersten freien Volkskammerwahl im März 1990 die ehemalige Staatspartei SED (später umbenannt in PDS) sowie die von der

² Nachfolgend UKPV.

SED beherrschten anderen Parteien und Massenorganisationen über große Vermögenswerte verfügten, deren Erwerb materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen überwiegend nicht genügte und deren Besitz somit den politischen Wettbewerb gravierend zu verzerren drohte. Parteien und Organisationen der DDR sollten so gestellt werden, dass sie in der politischen Auseinandersetzung mit konkurrierenden Institutionen unter den freiheitlichen Bedingungen des Grundgesetzes keine Vorteile hatten.

2. Die UKPV hat dem Deutschen Bundestag im Verlauf ihrer Arbeit bereits mehrfach Bericht erstattet. In der ausführlichen Rechenschaftslegung von 1998 heißt es:

„Die Unabhängige Kommission hält sich dennoch jetzt für berechtigt und verpflichtet, diesen Bericht als Abschlussbericht vorzulegen, weil nicht zu erwarten ist, dass ihre Erkenntnisse über Struktur und Größenordnungen des Vermögens ... durch neue Erkenntnisse unrichtig werden und weil die Unabhängige Kommission alle grundsätzlichen Rechtsentscheidungen getroffen hat, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich waren. Über wesentliche Ergebnisse der nach Vorlage dieses Abschlussberichts noch fortgesetzten Ermittlungen sowie über den Ausgang der verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird die Unabhängige Kommission in Nachtragsberichten informieren.“³

Die in dieser Passage geäußerte Prämisse, wonach Struktur und Größenordnungen des Vermögens schon damals richtig erkannt waren, hat sich in vollem Umfang bestätigt. Ein Nachtragsbericht⁴ ist bereits im Juni 2003 erstattet worden.

Gleichwohl liegt der UKPV zum Abschluss ihrer Tätigkeit daran, vorliegend nicht nur einen weiteren Nachtragsbericht zu präsentieren, sondern insgesamt eine sehr kompakte Bilanz ihrer Gesamtarbeit vorzulegen. Hinsichtlich dessen, worüber bereits Rechenschaft gelegt worden ist, wird in vollem Umfang auf die bisherigen Berichte⁵ verwiesen.

3. Die UKPV hat durch ihre – vor allem ermittelnde – Tätigkeit wesentlich dazu beigetragen, dass seit 1990 Vermögenswerte in Höhe von mehr als 1,6 Mrd. € in treuhänderische Verwaltung genommen und entsprechend den gesetzlichen Regelungen überwiegend für gemeinnützige Zwecke in den neuen Ländern verwendet werden konnten.

³ BT-Drucksache 13/11353, v. 24.08.1998, S. 8.

⁴ Siehe BT-Drucksache 15/1777, v. 09.10.2003.

⁵ Siehe Aufzählung der bisher erstatteten Berichte unter Punkt B.III.

Für die Zukunft sind aus der Auflösung von Rückstellungen, aus der möglichen vertragsgemäßen künftigen Rückführung des der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur überlassenen Grundkapitals sowie aus sonstigen Vermögenserträgen, insbesondere z. B. den Novum-Prozessen im Ausland, noch Eingänge im dreistelligen Millionenbereich zu erwarten. Es handelt sich bei den Auslandsprozessen im Zusammenhang mit der früheren SED-Firma Novum um in Zürich in erster Instanz noch anhängige zwei Zivilgerichtsverfahren, deren Klagesummen sich, addiert, auf 237 Mio. € – zuzüglich Zinsen – belaufen. Für das Einbringen dieser Gelder ist jedoch die Existenz der UKPV nicht mehr erforderlich.

In keinem einzigen Kalenderjahr seit Bestehen der UKPV haben die zur Ermittlung, Sicherung und Bewirtschaftung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen aufgewandten Sach- und Personalmittel (das sind nicht allein die für die UKPV und ihr Sekretariat, sondern auch die von der Treuhandanstalt⁶/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben⁷ aufgewandten Kosten) den Betrag der jeweiligen Einnahmen überschritten. Mit zeitlichem Abstand zur Wiedervereinigung hat sich das Verhältnis von Erträgen und Kosten u. a. wegen rapide zunehmender Beweisschwierigkeiten zwangsläufig stetig verschlechtert. Dennoch belaufen sich die Kosten bis zum Zeitpunkt dieses Berichts auf nicht mehr als 8,2 Prozent⁸ des treuhänderisch verwalteten Vermögens.

Dies alles berechtigt zu der Feststellung, dass die Einsetzung der UKPV notwendig war und dass sie sich insgesamt voll „rentiert“ hat: finanziell, wie vor allem auch in Bezug auf die Erfüllung des primären Auftrags, nämlich Herstellung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb.

4. Die UKPV hat ihre Arbeit unter Leitung ihres ersten Vorsitzenden, Georg Reinicke, buchstäblich aus dem Nichts heraus begonnen. Es gab nur das Parteiengesetz der DDR, den Einsetzungsbeschluss des Ministerpräsidenten, zehn Kommissionsmitglieder, ein Getümmel an Aufgaben, doch weder ein Vorbild, wie man derartige Herausforderungen überhaupt löst, noch irgendeinen Bedienstetenapparat nach Art des späteren Sekretariats, der behilflich gewesen wäre. Nicht einmal ein Haushaltstitel bestand, aus dem die Kommission etwa Leistungen hätte in Auftrag geben können. Sämtliche Kommissionsmitglieder, auch der Vorsitzende, waren ehrenamtlich tätig. Sechs von ihnen waren als Mitglieder der Volkskammer, andere durch ihren Beruf voll in Anspruch genommen. Die Arbeitslast der Kommission lag fast ausschließlich auf den

⁶ Nachfolgend THA.

⁷ Nachfolgend BvS.

⁸ Siehe hierzu unter Abschnitt D. IV. Aufwand und Ertrag.

Schultern ihres Vorsitzenden Georg Reinicke. So nahm die Tätigkeit unter wahrhaft pionierhaften Umständen ihren Anfang. Die Verhältnisse damals drohten die Kommission zu überrollen: Parteien und Organisationen mussten zur Rechenschaftslegung aufgefordert, letztere zuvor als Adressaten einer solchen Aufforderung überhaupt erst identifiziert werden. Das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen stand kraft Gesetzes unter treuhänderischer Verwaltung. Zur Feststellung dieses Vermögens mussten umfangreich Daten beschafft und Vermögensaufstellungen geprüft werden. Laufend mussten Gelder aus der treuhänderischen Verwaltung freigegeben werden, denn Parteien und Massenorganisationen, an denen zu jenem Zeitpunkt hinsichtlich ihres tagtäglichen Broterwerbs noch eine Vielzahl von Beschäftigten hing, waren gleichwohl im notwendigen Umfang liquide zu halten. Eine schier nicht lösbare Problemlage. Im Protokoll der 5. Kommissionssitzung vom 18. Juli 1990 heißt es denn auch lapidar: „Die Kommission kann die aus dem Parteienänderungsgesetz abzuleitende tatsächliche Arbeit nicht bewältigen.“ Mehrfach artikulieren die Kommissionsprotokolle der Zeit ein relatives Unbehagen an der die konkrete Arbeit beträchtlich erschwerenden, unzulänglichen Fassung des verständlicherweise in aller Eile „gestrickten“ Gesetzestextes. Die damaligen Nöte und Schwierigkeiten, welche der Kommission in der einen oder anderen Form auf ihrer langen Strecke auch später immer wieder Wegbegleiter gewesen sind, werden z. B. im Protokoll der 8. Sitzung vom 8. August 1990 deutlich, das zu Veranschaulichungszwecken angefügt ist (siehe Anlage 1).

Es nimmt nicht Wunder, dass unter derartigen Umständen nicht Zeit und nicht Gelegenheit war, zunächst strategische Reißbrett-Konzeptionen anzustellen. Man ging die Arbeit nüchtern an, mit der festen Entschlossenheit, der Aufgabe bestmöglich gerecht zu werden und sie zu bewältigen. Diese anfängliche Prägung hat der Tätigkeit der UKPV durchweg auch all die späteren Jahre über ihren bleibenden Stempel aufgedrückt: nämlich das stete Bemühen um ein Handeln und Vorgehen, das weniger an Theoriepapieren orientiert war als an den Maximen pragmatischer Vernunft.

5. Für das nach der Wiedervereinigung aufzubauende Sekretariat der UKPV waren 162 Planstellen genehmigt. Für die Bundesregierung war es schwierig, aus ihrem Bestand oder mit Hilfe der Länder die erforderliche Anzahl von Spezialisten zu gewinnen. Nur wenige Mitarbeiter verfügten über jene Ausbildung und Erfahrung, wie sie für eine erfolgreiche Ermittlungstätigkeit in diesem einmaligen und beispiellosen Aufgabenkomplex notwendig gewesen wären. Die meisten der für das Sekretariat gewonnen Mitarbeiter mussten sich daher erst in eine für sie fremde Aufgabe einarbeiten.

Das Sekretariat hat dann in großem Umfang mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zusammengearbeitet, bei denen das erforderliche Fachwissen und die Ausstattung für die Verarbeitung des erdrückenden Zahlenmaterials zu finden war.

Die 162 Planstellen wurden zu keiner Zeit auch nur annähernd ausgeschöpft. Die Maximalbesetzung, im Jahr 1992, betrug 85 Köpfe. Zur Aufgabenbewältigung erschien das ausreichend. Ein Mehr hätte vermutlich nur Effizienzmin- derung durch Zuwachs an Bürokratie bedeutet. Umgekehrt war das Sekreta- riat in den Jahren ab 2000 mit nur 8 bis 13 Angehörigen, insbesondere ange- sichts der aufwändigen Ungarn-Arbeiten, eher unterausgestattet. Als nicht ganz unwichtige Fußnote bleibt anzumerken, dass das Sekretariat seinen Sitz von Anfang an in Berlin genommen hat. Die Mitarbeiter – vielfach Be- dienstete aus dem Bundesministerium des Innern – haben ihren dienstlichen Wohnsitz freiwillig in diese Stadt verlegt, zeitlich weit vor dem allgemeinen Umzug der Bundesregierung.

6. Von Pragmatik getragen war die grundsätzlich gute Zusammenarbeit mit der THA, später der BvS. Das gesetzlich geforderte Ziel, die Überführung von Vermögen in treuhänderische Verwaltung, war ausschließlich bei einer zu je- dem Zeitpunkt vertrauensvollen, absolut verlässlichen „Hand-in-Hand-Arbeit“ zu erreichen. In der Anfangszeit mussten die Formen effizienter Kooperation erst noch ausgelotet und gefunden werden. Das gelang nach den Prinzipien des „learning by doing“. Die bis zuletzt im Wesentlichen unveränderten und auch eingehaltenen Grundsätze der Zusammenarbeit wurden in einem Text vom 23. Juli 1992 niedergelegt. Grundsätzlich hat die UKPV das relevante Vermögen ermittelt, dieses wurde von der THA/BvS (in der Regel nach Erlass eines förmlichen Feststellungsbescheides) im vorgeschriebenen Einverneh- men mit der UKPV zunächst verwaltet sowie anschließend für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke in den neuen Bundesländern zur Verfügung gestellt, soweit es nicht an die früheren Eigentümer zurückzugeben war. Das zitierte Einvernehmenserfordernis hat die UKPV jederzeit selbstbewusst gehandhabt. Sie hat sich nicht gescheut, ihrerseits in eigener Initiative Verwendungemp- fehlungen zu formulieren, wenn und soweit es ihr angebracht erschien. Ab 1994 vollzog die Verteilung des eingetriebenen Vermögens an die neuen Bundesländer sich in weiten Teilen automatisiert nach einem Schlüssel auf- grund einer im Februar 1994 mit den betroffenen Bundesländern abgeschlos- senen und noch in Kraft befindlichen Verwaltungsvereinbarung (siehe Anlage 2). Diese Vereinbarung beinhaltet ausdrücklich die Möglichkeit, dass die BvS im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission Einzelverwendungen vornehmen kann; ein Element, an dem der UKPV im Interesse der neuen Bundesländer stets besonders gelegen war.

Gegen die erklärte Intention der UKPV, wonach das ermittelte Vermögen uneingeschränkt für den vom Einigungsvertrag vorgesehenen Zweck des wirtschaftlichen Aufbaus in den neuen Bundesländern zur Verfügung stehen sollte, hat der Gesetzgeber 1997 durch Sonderregelung verfügt, dass die Gelder zu einem wesentlichen Teil für die Altschuldentilgung, zu einem geringeren Teil auch für den Denkmalschutz, eingesetzt wurden. Gemäß dem Altschuldenregelungsgesetz hat das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen 375,8 Mio. €⁹ an den Erblastentilgungsfonds abgegeben, weitere 25,6 Mio. € sind für den Denkmalschutz abgeführt worden.¹⁰

Selbstverständlich finden auch diese Ziele die volle Unterstützung der UKPV, doch hätte sie es für richtiger gehalten, wenn die entsprechenden Leistungen aus dem Haushalt erbracht worden wären.

7. Ihr politischer Auftrag, die finanzielle Chancengleichheit der Parteien herzustellen, ihre Ausstattung mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen, wie sie sonst nur parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zustehen, und ihre Unabhängigkeit von fachlichen Weisungen haben der UKPV im Verhältnis zu allen ihren Verhandlungspartnern im In- und Ausland Anerkennung und grundsätzliche Kooperationsbereitschaft verschafft.

Von den staatsanwaltschaftlichen Mitteln, ist – vorwiegend in der Anfangsphase der UKPV – nachhaltig Gebrauch gemacht worden; beispielsweise Veranlassung der Durchsuchung und Beschlagnahme an mehr als 50 Orten in 17 Einzelkomplexen. Erwähnt seien insbesondere die in den Räumen der PDS 1992 durchgeführten umfangreichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen, nachdem diese trotz mehrmaliger Aufforderung die Erfüllung ihrer Berichtspflicht verweigerte.

Seit 2003 gab es keine Situation mehr, in der das erwähnte Instrumentarium eingesetzt werden konnte. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass im Wesentlichen nur noch Auslandsermittlungen stattfanden und die Intention der sehr speziellen deutschen Rechtsgrundlage den ausländischen Behörden schwer vermittelbar war, was wiederum die ohnehin dornenreichen Wege der Amts- und Rechtshilfe zusätzlich verkomplizierte.

Um an Informationen über bislang unbekannte Vermögenswerte zu gelangen, haben auf Initiative des Deutschen Bundestages 1994 die damalige THA und die UKPV gemeinsam bis zu 5 Mio. DM (= 2,5 Mio. €) Belohnung für Hinweise auf unbekanntes Vermögen der Parteien und Massenorganisationen aus-

⁹ Siehe hierzu unter Abschnitt D. III. Verwendungen gemäß gesetzlicher Bestimmungen.

¹⁰ Siehe hierzu unter Abschnitt D.III. Verwendungen gemäß gesetzlicher Bestimmungen.

gesetzt. Die Auslobung hat zwar einige für die Ermittlungen verwertbare Informationen gebracht, aber zu keiner endgültigen Rückführung von unbekanntem Vermögenswerten geführt.

8. Einen ausgesprochenen Sonderfall in dem an Besonderheiten nicht eben armen Leben der UKPV stellt der Fall der Firma Novum dar. Das deshalb, weil er besonders werthaltig und mehrfach grenzüberschreitend ist, außerdem die Tätigkeit der UKPV seit 1991 ganz maßgeblich immer wieder nachhaltig bestimmt hat und noch nicht abgeschlossen ist.

Es geht darum, ob die Firma (Novum) mit Sitz in Berlin-Ost eine Firma der SED oder – wie von der Gesellschafterin und Geschäftsführerin, einer österreichischen Staatsbürgerin (Frau Rudolfine Steindling), behauptet – eine Firma der österreichischen Kommunistischen Partei war; wem demzufolge die beträchtlichen Vermögenswerte dieser Firma rechtlich zustehen und wer gegebenenfalls in welchem Umfang schadensersatzpflichtig im Hinblick auf über dieses Vermögen getroffene Verfügungen ist.

Auf Grund von durch die UKPV ermittelten Tatsachen wurde durch die Treuhandanstalt festgestellt, dass das Vermögen der Novum und die von Frau Steindling gehaltenen Geschäftsanteile an der Novum gemäß § 20b Parteiengesetz/DDR der treuhänderischen Verwaltung unterliegen. Diese Feststellungen sind von der Novum und Frau Steindling vor dem Berliner Verwaltungsgericht angefochten worden. Das Gericht entschied in erster Instanz 1996, dass die Zugehörigkeit der Novum zur SED nicht erwiesen sei. Das dagegen vor dem Berliner Oberverwaltungsgericht eingelegte Rechtsmittel hatte Erfolg, nicht zuletzt durch neue Beweise, an deren Beibringung die UKPV maßgeblich mitgewirkt hatte. Diese Beweise veranlassten das Oberverwaltungsgericht zu der Feststellung eines Prozessbetruges, strafrechtlich relevanter Aktenmanipulationen von Notariatsakten und beweisvereitelnden Verhaltens der Klägerin. Seit Zurückweisen der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht im Oktober 2004 steht rechtskräftig fest, dass die Firma Novum eine SED-Firma war.

Seitdem und auf dieser Grundlage werden in Zürich in erster Instanz Schadensersatzprozesse gegen Frau Steindling und die AKB-Privatbank Zürich (zuvor Bank Austria Schweiz), die bis zur endgültigen deutschen Entscheidung ausgesetzt waren, fortgeführt. Die addierte Klagesumme beläuft sich auf ca. 237 Mio. € zuzüglich Zinsen. Aufgrund des Eindrucks der in diesen Verfahren bereits stattgefundenen Gerichtstermine ist die UKPV zuversichtlich, dass der deutsche Rechtsstandpunkt sich durchsetzen wird. Ein durch

Arreste zugunsten der BvS gesicherter Betrag von ca. 100 Mio. € wäre danach sofort zu vereinnahmen.

Unabhängig davon hat die vor dem Bundesverwaltungsgericht unterlegene Seite Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Über die Annahme dieser Beschwerde ist zum Zeitpunkt dieses Berichts noch nicht entschieden.

9. Einen Wermutstropfen in der ansonsten positiven Bilanz der UKPV stellen die Ermittlungen zu vermutlich ins Ausland verbrachtem Vermögen (mit Ausnahme von oben Ziffer 8) dar.

Nachdem in den ersten neun Jahren der Tätigkeit der UKPV aus nahe liegenden Gründen, deren Richtigkeit durch das Ergebnis vollauf bestätigt worden ist, die Inlandsermittlungen Vorrang hatten, wurde seit der Berichterstattung von 1998 unter Verlagerung der Schwerpunkte verstärkt versucht, mutmaßliches Auslandsvermögen zu ermitteln – durchaus mit Gewinn an Erkenntnis, aber ohne zählbares Ergebnis. Erwähnenswert ist, dass aufgrund von Absprachen mit dem Bundesministerium der Finanzen bei der Suche nach Vermögen im Ausland kein prinzipieller Unterschied zwischen Staats- und Parteivermögen gemacht worden ist.

Sowohl aus den Feststellungen des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages¹¹ als auch aus Erkenntnissen des BND und schließlich der im Rahmen der eigenen Auslandsarbeit der UKPV gewonnenen Einblicke ergibt sich, dass vermutlich tatsächlich in nicht unerheblichem Umfang Staats- und Parteivermögen ins Ausland oder über das Ausland verschoben worden ist. Nur zu einem Teil in der „simplen“ Form einfacher Geldüberweisungen oder Bar-Transaktionen, zu einem anderen wahrscheinlich über mehrfach grenzüberschreitende, jedenfalls sehr komplizierte, tatsächliche oder fiktive Warengeschäfte unter Nutzung der Kenntnisse und Möglichkeiten von Händlern (oft wohl Embargohändlern) aus der Vorwendezeit.

Jedoch scheint es – belegt durch siebenjährige, sehr intensive Bemühungen und ca. 16 Jahre nach den Vorgängen selbst – realistischerweise heute nicht mehr möglich, die Dinge auch nur annähernd gerichtsfest zu ermitteln. Eine der Ursachen dafür könnte neben der Komplexität der Materie darin liegen, dass aus den erwähnten und nach wie vor stichhaltigen Gründen erst relativ spät – nämlich 1998/99 – nachdrücklich Gewicht auf die Auslandsermittlungen gelegt werden konnte. Im Verlauf der Jahre haben die Beweismöglichkeiten rapide abgenommen. Schon bis etwa 1995 und 2000 waren vielfach die

¹¹ Siehe BT-Drucksache 13/10900, v. 28. Mai 1998.

gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Papiere von Banken und Handelsunternehmen abgelaufen. Eine wesentliche Rolle hat ferner gespielt, dass die bereits innerstaatlich äußerst komplexe Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der UKPV im Ausland schwierig zu vermitteln war und allein im Wege der Rechtshilfe Anwendung finden konnte.

Ein trotz dieser Probleme auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Regierungschefs unternommener Versuch mit Ungarn ist an später in diesem Bericht noch darzulegenden Gründen gescheitert.

10. Dies alles zusammengenommen bedeutet, dass es nach menschlichem Ermessen weiterhin eine Dunkelziffer an unentdecktem Parteivermögen geben dürfte. Doch versprechen, wie dargelegt, zum einen weitere systematische Ermittlungen keinen Erfolg mehr, zum anderen nähert sich das Verhältnis von finanziellem Aufwand und Erträgen mehr und mehr einem nicht mehr produktiven Wert. Es ist buchstäblich alles, was mit Mitteln der UKPV nur möglich war, schon unternommen worden. Parallel wird die Beweislage unvermeidlich täglich dünner. Immerhin dürfte mit ziemlicher Sicherheit, das ergibt sich aus der Größenordnung von 1,6 Mrd. €, der Großteil des fraglichen Vermögens ermittelt und sichergestellt worden sein. Falls je in Zukunft noch neue, verfolgbare Beweise auftauchen würden, wird es Angelegenheit der BvS sowie der Bundesregierung und des Gesetzgebers sein, dafür zu sorgen, dass dem nachgegangen wird.
11. Kernauftrag der UKPV war die Herstellung der wirtschaftlich-finanziell-wettbewerblichen Chancengleichheit zwischen den konkurrierenden politischen Parteien. Demgegenüber war die Ermittlung des gesetzlich unter Treuhanderschaft gestellten Vermögens – wie erfolgreich auch immer – nur notwendiges Mittel und Sekundärzweck.

Beide Ziele können als erreicht gelten. So rechtfertigen Größenordnung des ermittelten Vermögens einerseits und tatsächliches Gebaren wie öffentliche Rechnungslegung der politischen Parteien andererseits die Annahme, dass stark ins Gewicht fallende Wettbewerbsverzerrungen nicht mehr bestehen.

Die vorgegebene Zielsetzung wurde nicht zuletzt auch dadurch erreicht, dass die UKPV auf der Grundlage ihres Wissens über die Entstehung der Vermögen maßgeblich dazu beigetragen hat, dass die THA/BvS mit allen Parteien und Massenorganisationen Vergleiche abschließen konnte. In den langwierigen Verhandlungen ging es um die Frage, welche Vermögensteile „nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben“ wurden. In den Vergleichen haben die betroffenen Institutio-

nen weitgehend auf ihr Vermögen verzichtet. Der UKPV ist es in Zusammenarbeit mit der Treuhand/BvS gelungen, die Parteien und Organisationen im Rahmen ihres Auftrags in die für sie neue freiheitliche demokratische Grundordnung zu integrieren.

Die konsequente Bewältigung dieser Aufgabe ist die historische Leistung der UKPV im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die PDS sich während der gesamten Arbeitsdauer der UKPV insgesamt nur wenig kooperativ gezeigt hat. Die Partei musste regelmäßig eher gezwungen werden, als dass sie den gesetzlichen Verpflichtungen von sich aus nachgekommen wäre. In seinem Bericht vom 28. Mai 1998 hat der 2. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages festgestellt, dass die Haltung der SED/PDS *„...von Anfang an darauf gerichtet, einen möglichst großen Teil der in der Zeit ihrer Herrschaft angeeigneten Vermögenswerte für sich zu sichern.“*¹² Darüber hinaus sei deutlich geworden, dass eine *„...sorgfältig geplante Strategie der Partei zur ‚Abwehr von Angriffen auf das Parteivermögen‘...“*¹³ zugrunde lag. Man kann den Eindruck haben, dass das Verhalten der PDS gegenüber der UKPV nahezu durchgängig von stets ebendiesen strategischen Zielsetzungen geprägt war.

12. Niemand würde es anfänglich für möglich gehalten haben, dass der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR eine Lebenszeit von reichlichen 16 Jahren beschieden sein würde. Die allgemeine Annahme ging seinerzeit in die Richtung, dass man die Arbeit binnen sehr weniger Jahre zum Abschluss bringen könne. Noch im Protokoll der 7. Kommissionssitzung vom 1. August 1990 findet sich die Aufforderung eines von der CDU entsandten Kommissionsmitglieds, „nach einer schnellen Lösungsmöglichkeit zu suchen, um die Aufgaben der UKPV noch vor den Wahlen abzuschließen.“ Die Dinge haben dann doch etwas länger gedauert. Der Problemkreis, mit dem die UKPV betraut worden ist, gestaltete sich sehr viel umfänglicher und komplexer als ursprünglich je gedacht.

Umso befriedigter zeigt die UKPV sich in dem Wissen und Bewusstsein, eine für den Staat und das Zusammenwachsen der beiden Teile Deutschlands wichtige Aufgabe zu einem insgesamt guten Ende gebracht zu haben. Die Kommission hat mit breiter Mehrheit entschieden, dass ihre Tätigkeit förmlich beendet werden kann. Der Gesetzgeber wird gebeten, die notwendigen Entscheidungen zu treffen, damit einerseits auch in Zukunft im Rahmen des bis-

¹² BT-Drucksache 13/10900, v. 28. Mai 1998, S. 359.

¹³ BT-Drucksache 13/10900, v. 28. Mai 1998, S. 360.

herigen Kommissionsauftrags etwa noch auftauchenden Verdachtsfällen angemessen nachgegangen werden kann und andererseits die Wahrung der Interessen der neuen Bundesländer hinsichtlich noch zur Verteilung gelangender Gelder sichergestellt ist.

B. Grundlagen

B.I. Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Unabhängigen Kommission

B.I.1. Rechtsgrundlagen

B.I.1.a) Parteiengesetz der DDR

Mit dem am 31. Mai 1990¹⁴ von der Volkskammer beschlossenen Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen (Parteiengesetz vom 21. Februar 1990 – PartG-DDR¹⁵) wurde das Vermögen der Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, das am 7. Oktober 1989 bestanden hat oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist, unter treuhänderische Verwaltung gestellt (§ 20 b Abs. 2 PartG-DDR). Die treuhänderische Verwaltung wurde durch § 20 b Abs. 3 PartG-DDR einer vom Ministerpräsidenten eingesetzten Unabhängigen Kommission übertragen. Zugleich bestimmt § 20 b Abs. 1 PartG-DDR, dass mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes – 1. Juni 1990 – die Parteien und die mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen Vermögensveränderungen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der UKPV vornehmen können.

Der UKPV wurde „zur Durchführung ihrer Arbeit das Recht der Beweisaufnahme, entsprechend den Verfahrensregeln der Strafprozessordnung Zeugen zu vernehmen, Hausdurchsuchungen, sonstige Durchsuchungen und Beschlagnahmen vornehmen zu lassen“ übertragen (§ 20 a Abs. 4 PartG-DDR). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift, ebenso wie die übrigen Regelungen des § 20 a PartG-DDR, als verfassungsrechtlich unbedenklich bewertet.¹⁶

B.I.1.b) Einigungsvertrag

Der Einigungsvertrag bestimmt die Fortgeltung der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR mit bestimmten Maßgaben.¹⁷ Die Bundesregierung wurde ermächtigt, weitere sechs Mitglieder der UKPV im Benehmen mit dem Bundestagspräsidenten zu be-

¹⁴ GBl. I S. 275.

¹⁵ GBl. I S. 66.

¹⁶ BVerfGE 84, 290 (303).

¹⁷ § 9 Abs. 2 Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1150) in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III.

rufen. Die UKPV unterliegt der Rechtsaufsicht – nicht der Fachaufsicht – der Bundesregierung. Zugleich werden ihre Aufgaben modifiziert:

- Die treuhänderische Verwaltung des Vermögens der Parteien, der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen (im Folgenden: Parteivermögen) wird der THA¹⁸ übertragen.
- Während das Parteiengesetz der DDR in Bezug auf das Parteivermögen nur die treuhänderische Verwaltung bestimmte und Verfügungsverbote aussprach, trifft die Maßgabe des Einigungsvertrages Regelungen über die Verwendung jenes treuhänderisch verwalteten Vermögens. Dabei sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:
 - o Das Vermögen ist an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zurückzuführen.
 - o Nur soweit Vermögen nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist, wird es den Parteien und sonstigen Institutionen wieder zur Verfügung gestellt.
 - o Soweit diese Fälle nicht vorliegen, ist das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, in dem Beitrittsgebiet zu verwenden (Verwendungsregelung wurde später teilweise modifiziert durch Altschuldenregelungsgesetz vom 7. März 1997¹⁹ und Gesetz über die Errichtung einer „Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ vom 5. Juni 1998²⁰).

Diese Aufgaben nimmt die THA (heute BvS) im Einvernehmen mit der UKPV wahr.

B.I.1.c) Parteivermögenskommissionsverordnung

Die Bundesregierung hat aufgrund der Ermächtigung in den genannten Maßgaben des Einigungsvertrages die Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der UKPV zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (Parteivermögenskommissionsverordnung – PVKV) vom 14. Juni 1991²¹ erlassen. Die PVKV bestimmt u. a.:

¹⁸ Seit 1. Januar 1995 Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben – BvS.

¹⁹ BGBl. I S. 434.

²⁰ BGBl. I S. 1226.

²¹ BGBl. I S. 1243.

- Die Rechtsaufsicht der Bundesregierung wird vom Bundesministerium des Innern wahrgenommen.
- Entscheidungen der Kommission, die keinen Aufschub dulden (Eilentscheidungen), können vom Vorsitzenden der UKPV im Benehmen mit dem Leiter des Sekretariats getroffen werden.
- Die Kommission kann ihre Befugnisse für Einzelfälle oder Fallgruppen auf den Leiter des Sekretariats übertragen (Delegationsentscheidungen).
- Der Leiter des Sekretariats vertritt die Kommission gerichtlich.

B.I.1.d) Vermögensgesetz

Durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992²² wurde mit der Einfügung des § 29 Abs. 2 in das Vermögensgesetz bestimmt: Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (seit Februar 2006 Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen – BADV) entscheidet im Einvernehmen mit der UKPV über Anträge auf Rückübertragung von Vermögenswerten, die der treuhänderischen Verwaltung nach § 20 b PartG-DDR unterliegen.

B.I.2. Aufgabenbereiche der Unabhängigen Kommission

B.I.2.a) Unter treuhänderische Verwaltung gestellte politische Parteien

Die UKPV ist als selbstverständlich davon ausgegangen, dass nur die Parteien unter das Regelwerk des PartG-DDR und die Maßgaben des Einigungsvertrages fallen, die bereits vor dem im Gesetz genannten Stichtag 7. Oktober 1989 existierten. Soweit diese Parteien eine Verbindung mit „Westparteien“ eingegangen sind, beschränkte sich die treuhänderische Verwaltung auf das Vermögen der DDR-Parteien und bezog die „Westparteien“ nur insoweit in die treuhänderische Verwaltung ein, als sie dieses Vermögen übernommen hatten. Die UKPV hat die genannten „Westparteien“ deshalb in vollem Umfang für die Erfüllung der Rechenschaftspflicht nach § 20 a PartG-DDR in Anspruch genommen.

²² BGBl. I S. 1257.

Folgende Parteien fallen unter das PartG-DDR:

- Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED); jetzt: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)
- Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU [CDU der DDR])
- Demokratische Bauernpartei Deutschlands (DBD)
- Liberal-Demokratische Partei Deutschlands (LDPD)
- National-Demokratische Partei Deutschlands (NDPD)

B.I.2.b) Unter treuhänderische Verwaltung gestellte verbundene Organisationen

Unter das PartG-DDR fallen nicht alle Organisationen, insbesondere nicht alle Massenorganisationen, sondern nur die mit den Parteien „verbundenen“. Nach Art. 3 der DDR-Verfassung vereinigten die Parteien und Massenorganisationen alle Kräfte des Volkes zum gemeinsamen Handeln für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft in der Nationalen Front der DDR.

Die UKPV hat die Verbundenheit im Sinne des PartG-DDR in den Fällen bejaht, in denen die politischen Organisationen von der SED zu wesentlichen Elementen der Stabilisierung ihrer politischen Macht bestimmt und entsprechend gesteuert wurden. Da der „Demokratische Block“ den Kern und den Führungskreis der Nationalen Front bildete und berechtigt war, über die Einheitsliste Vertreter in die Volkskammer zu entsenden, war die Verbundenheit zunächst bei den Organisationen zu bejahen, die dem Demokratischen Block neben den Parteien angehörten:

- Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)
- Freie Deutsche Jugend (FDJ)
- Demokratischer Frauenbund Deutschlands (DFD)
- Kulturbund der DDR

Die UKPV hat die Verbundenheit darüber hinaus bei folgenden Organisationen aufgrund ihrer engen politischen, machstabilisierenden Verbindung zur SED festgestellt:

- Friedensrat der DDR
- Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft (DSF)
- Gesellschaft für Sport und Technik (GST)
- Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR
- Komitee für Menschenrechte
- Liga für die Vereinten Nationen in der DDR
- Liga für Völkerfreundschaft der DDR
- Nationalrat der Nationalen Front der DDR
- Solidaritätskomitee der DDR
- URANIA - Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse
- Verband der Freidenker der DDR
- Verband der Journalisten
- Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB)
- Zentraler Ausschuss für Jugendweihe in der DDR (ZAJ)

B.II. Personelle Zusammensetzung der Unabhängigen Kommission

Bei Abfassung dieses Berichts setzte sich die UKPV wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Zeitraum der Mitgliedschaft
Dr. von Hammerstein, Christian	seit 8. Juli 1998

Stellvertretender Vorsitzen- der:	Zeitraum der Mitgliedschaft
Reinicke, Georg	seit 8. Juni 1990 Vorsitzender der Kommission: 8. Juni 1990 – 18. März 1991

Mitglieder:	Zeitraum der Mitgliedschaft
Anys, Lothar	seit Juni 1990
Börnsen, Arne	seit 28. November 1990
Eppelmann, Rainer	seit 29. März 2004
Erdmann, Barbara	seit Juli 1990
Fellner, Hermann	seit 28. November 1990
Krämer, Reinhard	seit 28. November 1990
Krziskewitz, Reiner	seit Juni 1990
Dr. Laubach, Birgit	seit 8. Juli 1998
Lüder, Wolfgang	seit 19. März 1991

Dr. Manhenke , Volker	seit Juni 1990
Prof. Dr. Rottmann , Joachim	seit 28. November 1990
Dr. Schönfeldt , Hans-Andreas	seit Juni 1990
Zerth , Gerhard	seit 28. November 1990
Zschornack , Georg	seit Juni 1990

Frühere Mitglieder:	Zeitraum der Mitgliedschaft
Prof. Dr. Papier , Hans-Jürgen	19. März 1991 bis 27. Februar 1998 Vorsitzender der Kommission
Dr. Kühl , Jörn	September 1990 bis Februar 1996
Knodel , Joachim	Juni 1990 bis August 1990
Kunz , Günter	August 1990 bis Dezember 1990 stv. Vorsitzender: 15. August 1990 bis 31. Dezember 1990
Lehment , Conrad-Michael	Juni 1990 bis November 1990
Dr. Neuling , Christian	28. November 1990 bis Oktober 2003
Platzeck , Matthias	Juni 1990 bis September 1990

B.III. Sekretariat

Die UKPV als Kollegialorgan von maximal 16 Mitgliedern war von Anfang an nicht in der Lage, die alltägliche Arbeit – insbesondere die arbeitsintensiven Vermögensermittlungen – selbst durchzuführen. Nach Herstellung der deutschen Einheit wurde die UKPV deshalb durch ein Ende 1990 in Berlin eingerichtetes ständiges Sekretariat unterstützt. Dieses Sekretariat ist organisatorisch Bestandteil des Bundesministeriums des Innern. Einzelheiten in der Zusammenarbeit zwischen Kommission und Sekretariat werden in der Parteivermögenskommissionsverordnung geregelt. Danach kann und hat beispielsweise die Kommission ihre Befugnisse für Einzelfälle oder Fallgruppen auf den Leiter des Sekretariats übertragen (Delegationsentscheidungen). Ferner vertritt der Leiter des Sekretariats die Kommission gerichtlich.

Die Hauptaufgabe des Sekretariats besteht in der Vorbereitung von Entscheidungen der Kommission. Das Sekretariat bereitet die Sitzungen der UKPV durch Vorlage entsprechender Beratungsunterlagen vor.

Das Sekretariat nimmt auch für die Kommission die notwendige Zusammenarbeit mit der THA/BvS und den übrigen beteiligten Stellen wahr.

Der Personalbestand des Sekretariats variierte entsprechend den Aufgaben: Im Jahre 1992 waren 85 Mitarbeiter tätig, im Zeitpunkt der Berichtsabfassung sind es noch 8.

Das Sekretariat verfügte stets über einen Haushaltstitel für die Bezahlung von Honoraren von Sachverständigen. Dies hat den teilweise ganz erheblichen Einsatz von Wirtschaftsprüfungsunternehmen bei den Vermögensermittlungen ermöglicht und so zu einem schnelleren Abschluss der Untersuchungen beigetragen.

Leiter des Sekretariats waren:

- Herr MinDirig Dr. von Hammerstein (Ende 1990 bis 1998)
- Herr MR Leonhard (1998 bis 2003)
- Herr MinDirig Dr. Milleker (seit 2003)

B.IV. Bisherige Berichte der UKPV an den Deutschen Bundestag

Die Unabhängige Kommission hat bereits einen sehr detaillierten Bericht über ihre Tätigkeit und insbesondere zum SED-Vermögen erstattet (BT-Drucksache 13/11353 vom 24. August 1998).

Sie hat ferner zum Vermögen

- der Parteien CDU der DDR, DBD, LDPD, NDPD (BT-Drucksache 13/5376 vom 1. August 1996) und
- der Massenorganisationen der DDR, wie FDGB, Kulturbund der DDR, Gesellschaft für Sport und Technik (GST), Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB), Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft und weiterer kleinerer politischen Organisationen (alle BT-Drucksache 13/11353) sowie
- der FDJ (BT-Drucksache 13/5377 vom 1. August 1996)

berichtet.

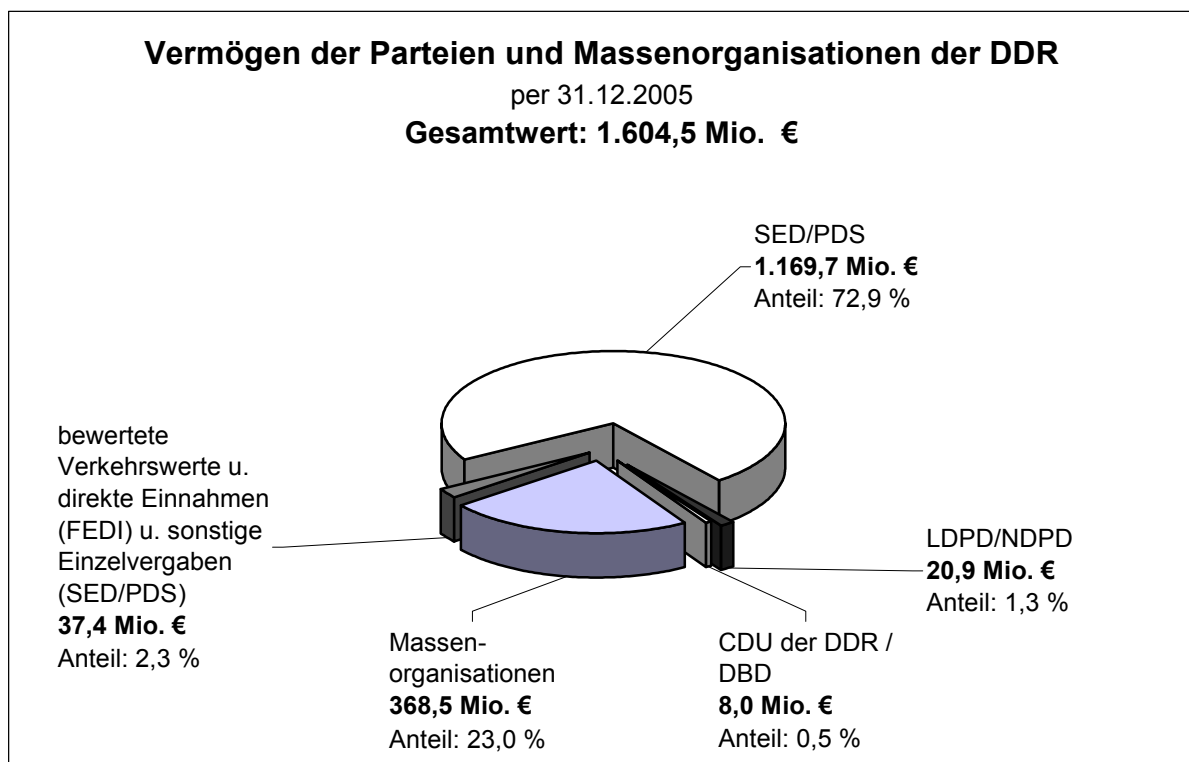
Ein Nachtragsbericht wurde 2003 erstattet (BT-Drucksache 15/1777 vom 9. Oktober 2003).

C. Komplex Vermögensüberprüfung

Die UKPV hat die Vermögensverhältnisse aller vom Parteiengesetz der DDR betroffenen Institutionen ermittelt.

Die Vermögen wurden im Zusammenwirken mit der THA/BvS nach den gesetzlichen Vorgaben geordnet. Der Wert des Partei- und Organisationsvermögens beläuft sich im Ergebnis auf einen Betrag in Höhe von knapp über 1,6 Mrd. €. Nahezu drei Viertel davon stammen aus Vermögenswerten, die die SED/PDS gehalten hat.

Die Herkunft der Vermögensanteile ergibt sich aus folgender Darstellung:²³



²³ Detaillierte Aufschlüsselung siehe unter Abschnitt D. I. Bilanz des sichergestellten Vermögens.

C.I. Inlandsvermögen

C.I.1. Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED)

Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) entstand im April 1946 durch den Zusammenschluss von SPD und KPD für das Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Es war im Wesentlichen ein Zusammenschluss „von oben“, vor allem auf Druck der Besatzungsmacht und auch der KPD. Eine Urabstimmung der SPD-Mitglieder in den drei Westsektoren Berlins ergab eine Mehrheit von 82 Prozent gegen diesen Zusammenschluss.

Mit dem Zusammenschluss war verbunden, dass das Vermögen beider Parteien auf die SED überging. Zu dieser Zeit bestand das Vermögen hauptsächlich aus Verlagen und Druckereien als Grundlage eines Informationsmonopols und einer Meinungsführerschaft.

In der Folge entstand das sehr umfangreiche Vermögen der SED zunächst aus Zuordnungen von Beschlagnahmen durch die sowjetische Besatzungsmacht. Die Behörden der bis 1952 noch bestehenden Länder übertrugen der SED aus Enteignungen sowohl Immobilien wie auch Betriebe. Später kamen durch Grundstückstauschverträge oder Zwangsverkäufe weitere Vermögenswerte dieser Art in das Eigentum der SED. Das Geldvermögen entstand aus steuerfreien Gewinnen der Parteibetriebe, aus staatlichen Zuweisungen und auch aus Mitgliedsbeiträgen.

Die SED entwickelte sich rasch zur Staatspartei und zur „führenden Kraft“ mit dem Anspruch, eine fortgeschrittene Gesellschaftsordnung zu schaffen.

Über die Entwicklung und das Selbstverständnis der SED enthält der Bericht der UKPV vom 24. August 1998 weitere Einzelheiten.²⁴

Da Anspruch und Wirklichkeit nicht in Einklang zu bringen waren, entwickelten sich Gegensätze und Widersprüche. Im täglichen Leben kam kaum jemand an der SED vorbei, auch für viele mittlere Berufslaufbahnen war eine SED-Zugehörigkeit nicht zu umgehen. Bestimmte Berufe waren ohne diese Zugehörigkeit verschlossen. So ist zu erklären, dass die Partei zuletzt zwar mehr als 2,3 Mio. Mitglieder hatte, am 1. Juni 1990 (bereits PDS) aber nur noch 350.491 Mitglieder.

Die zur höchsten Ebene der SED-Funktionäre gehörenden Träger der Macht erhielten als „führende Repräsentanten“ eine Fülle von Privilegien. Den Mitgliedern

²⁴ Siehe BT-Drucksache 13/11353, v. 24. August 1998, S. 86 ff.

des Politbüros standen eigene Ferienobjekte zur Verfügung, daneben noch Objekte zur individuellen Nutzung, insbesondere Jagdreviere. Beispielfhaft wird hier verwiesen auf den Abschnitt „Gut Liebenberg“ im UKPV-Bericht von 1998.²⁵

Das Eigentum der SED und der Parteiapparat, in dem etwa 44.000 hauptamtliche Mitarbeiter tätig waren, waren wesentliche Grundlagen für eine faktische Alleinherrschaft der SED in der DDR.

Aufgrund ihrer über mehrere Jahrzehnte ausgeübten Herrschaft über den Staat und seine Institutionen fiel der SED der Abschied von dieser Machtposition schwer. Dies wirkte sich auch auf das Verhältnis zu den nach der Wende in der DDR neu geschaffenen Institutionen aus. So war die gesetzlich geforderte Mitwirkung und Zusammenarbeit der Partei mit der UKPV von Anfang an zögerlich und taktisch bestimmt. Die SED/PDS verfolgte eine Strategie der Vermögensverschleierung. Der UKPV gelang es allerdings durch konsequente und beharrliche Ermittlungen – auch unter Inanspruchnahme ihrer besonderen Durchsuchungsbefugnisse – die Vermögensverhältnisse der Partei aufzuklären.

C.I.1.a) Geldvermögen der SED/PDS

Zum 31. Dezember 1989 verfügte die SED/PDS nach eigenen Angaben in Erfüllung der von der Volkskammer beschlossenen Berichtspflicht mindestens über folgende Bargeld-Bestände:

Finanzielle Mittel	2,816 Mrd.	Mark der DDR ²⁶
Sonderfonds	3,242 Mrd.	Mark der DDR
Sonderfonds Valutamark	75,3 Mio.	DM
	<hr/>	
	6,133 Mrd.	M/DM ²⁷

Tatsächlich befanden sich im Valuta-Sonderfonds per 31. Dezember 1989 jedoch 89,393 Mio. DM, da die Partei nicht über die im Ausland unterhaltenen Konten

²⁵ Siehe BT-Drucksache 13/11353, v. 24. August 1998, S. 247 ff.

²⁶ Nachfolgend M/DDR.

²⁷ Die unterschiedlichen Währungseinheiten ergeben sich aus dem damals in der DDR gültigen Währungsverrechnungssystem. Danach entsprach 1 M/DDR = 1 DM.

berichtet hatte. So verfügte die SED über Geldbestände auf Schweizer Bankkonten, die zum 1. Januar 1989 in Höhe von 11,502 Mio. DM vorhanden waren.

Bis 1989 waren die Ausgaben der Partei für hauptamtliche Mitarbeiter stets höher als die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen. Für das Jahr 1989 standen den Personalaufwendungen von 737 Mio. M/DDR z. B. Mitgliedsbeiträge von 710,5 Mio. M/DDR gegenüber. Die wesentlichen Einnahmeposten waren (steuerfreie) Gewinne aus Parteibetrieben in Höhe von 754 Mio. M/DDR und Zinseinnahmen in Höhe von 29 Mio. M/DDR.

Zur Verwendung des Geldvermögens für die Zeit ab 1990 enthält der Bericht der UKPV Angaben im Einzelnen.²⁸

Zu den Geldabflüssen gehörte auch die so genannte Putnik-Transaktion, mit der die PDS im Herbst 1990 versuchte, mit Hilfe fingierter Belege 107 Mio. DM von ihren Konten abzuziehen, um sie dann vor allem in Norwegen in Form schwarzer Kassen anzulegen.²⁹

Nachträglich bleibt festzustellen, dass es offensichtlich ein Mangel war, dass die Volkskammer seinerzeit für Verstöße gegen das Änderungsgesetz zum PartG/DDR keine Strafbewehrung vorgenommen hat.

Der Ende 1989 vorhandene Bestand von rd. 6,13 Mrd. M/DDR wurde im 1. Halbjahr 1990 durch gezielte Ausgaben erheblich verringert. Kurz vor den Wahlen zur Volkskammer im März 1990 überführte die PDS 3,041 Mrd. M/DDR in den Staatshaushalt. Als Spenden und Stiftungen waren rd. 453 Mio. M/DDR vorgesehen. Rd. 366 Mio. M/DDR flossen als Darlehen in die Gründung von Firmen, deren Gesellschafter sich jedoch als Treuhänder zu verpflichten hatten, so dass die Partei wirtschaftlicher Eigentümer blieb.

Bei der Währungsunion am 1. Juli 1990 wurden die Gelder der PDS im Verhältnis 2 zu 1 umgestellt.

Aus dem Vermögen der Partei konnten einschließlich Zinsen bis 31. Dezember 2005 rund 1.169,7 Mio. € für das treuhänderisch verwaltete Vermögen gesichert werden. Dieser Betrag setzt sich überwiegend zusammen aus eingezogenem Vermögen, Verwertungen, Veräußerungen und sowie aus Darlehensrückzahlungen.

²⁸ Siehe BT-Drucksache 13/11353, v. 24. August 1998, S. 75 f.

²⁹ Vergleiche BT-Drucksache 13/11353, v. 24. August 1998, S. 108 ff.

Nach der Wende verringerten sich die Einnahmen der SED/PDS schlagartig und in ihrer Höhe dramatisch. Betrug für das Jahr 1988 die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen noch 726 Mio. M/DDR, so waren es im Jahre 1991 nur noch rund 14,6 Mio. DM.

Als materiell-rechtsstaatlich erworben im Sinne des Grundgesetzes entsprechend der Maßgaberegulation des Einigungsvertrages hat die UKPV vorwiegend diejenigen Einnahmen der Parteien angesehen, die aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden stammen. Jedoch hatte die PDS zu keiner Zeit eine Trennung ihres am 7. Oktober 1989 vorhanden gewesenen Geldvermögens von den Mitgliedsbeiträgen und Spenden nach diesem Stichtag vorgenommen. Der auf Mitgliedsbeiträge und Spenden entfallende Anteil des Geldvermögens konnte daher nicht festgestellt werden. Dies kann jedoch auch dahin gestellt bleiben, da die entsprechenden Mittel in jedem Fall aufgebraucht wurden. Die mit „Altvermögen“ getätigten Ausgaben überschritten die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden stets bei weitem, weshalb die PDS zu keinem Zeitpunkt über Guthaben aus materiell-rechtsstaatlich erworbenen Vermögen verfügte. Die THA veranlasste darum zum 31. August 1991 eine Übertragung aller Gelder der PDS auf ihre eigenen Konten, so dass die Partei ab 1. September 1991 ausschließlich mit Neuvermögen arbeiten musste. Mit dieser Kontentrennung wurden die gesamten damaligen Geldmittel der PDS in Höhe von 205,7 Mio. DM an die THA abgeführt.

Die Kontentrennung führte auch dazu, dass die PDS nach dem 1. September 1991 die bis dahin erforderlichen Genehmigungen für Vermögensänderungen gemäß § 20 b (1) PartG-DDR nicht mehr einholen musste. Damit bedeutete diese Vermögenstrennung, dass die PDS ab dem genannten Datum finanziell eigenständig tätig sein konnte.

C.I.1.b) Finanzierung der Blockparteien durch die SED

Die anderen Parteien in der DDR waren in jeder Hinsicht, insbesondere finanziell, von der SED abhängig:

Im „Block der antifaschistisch-demokratischen Parteien“, der auf sowjetische Weisung bereits im Juli 1945 gegründet wurde, dominierte die KPD (später die SED) die anderen Mitglieder des Blocks: SPD, CDU und LDP. Im Jahr 1948 wurde der Block um die neu gegründeten Parteien NDPD und DBD erweitert und so dann im Herbst 1949 in die „Nationale Front des demokratischen Deutschland“, deren Mitglieder den Führungsanspruch der SED zu akzeptieren hatten, integriert. Über die „Nationale Front“ wurden später die Volkskammerwahlen in der

DDR organisiert, bei denen in „gemeinsamen Listen“ letztlich die SED für eine von ihr gewünschte Zusammensetzung der Volkskammer sorgte.

Ein Vergleich der jeweils zur Verfügung stehenden Geldmittel zwischen SED/PDS und den Blockparteien zeigt eklatante Unterschiede. Er illustriert zugleich die herausgehobene Stellung der Partei, deren „führende Rolle“ bis Dezember 1989 in Artikel 1 der DDR-Verfassung definiert war.

Die Eröffnungsbilanz 1990 der SED-PDS vom 17. Januar 1990 enthält in den Passiva ein „Reservekonto Blockparteien“ über den Betrag von 37,2 Mio. M/DDR, der im Geldbestand der Partei in Höhe von rd. 6,13 Mrd. M/DDR nicht berücksichtigt ist. Dieses Reservekonto wurde im Februar 1990 aufgelöst und der Betrag an das Ministerium der Finanzen der DDR überwiesen. Dem ging über Jahrzehnte die Praxis voraus, dass die Finanzierung der Blockparteien über das ZK der SED erfolgte. Der Leiter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED beschrieb diesen Vorgang im Dezember 1989 wie folgt:

„Die Mittel sind zweckbestimmt ... als Zuschuss für die Parteien des demokratischen Blocks. Im Sinne der Blockpolitik und der Koordinierung des Finanzwesens dieser Parteien fließen diese Gelder bisher über das ZK der SED ... Dieser Zuschuss dient zur Erfüllung ihrer politischen Aufgaben, da sie sich selber nicht aus Eigenmitteln finanzieren können.“

Aus der Ergebnisrechnung der SED/PDS für das Jahr 1989 sind folgende „Zuweisungen Blockparteien“ ersichtlich:

CDU	31,2 Mio. M/DDR
DBD	30,6 Mio. M/DDR
LDPD	18,1 Mio. M/DDR
NDPD	27,1 Mio. M/DDR
Konto Altersversorgung Blockparteien	0,03 Mio. M/DDR
	<hr/>
	106,9 Mio. M/DDR

Den Zuweisungen ging voraus, dass die Blockparteien ihren Jahresfinanzbedarf errechneten und die Pläne dem ZK der SED vorlegten. Es war dann die SED, die diese Ansätze mit dem Ministerium der Finanzen abstimmte und selbst die Gelder vom Ministerium erhielt. Die SED zahlte die Zuweisungen in der Regel alle zwei Monate in Raten an die Blockparteien aus. Bis April 1982 wurden die Zahlungen bar geleistet, danach wurden die Raten überwiesen. Allerdings waren die Überweisungsträger anonymisiert, um die Herkunft des Geldes zu verschleiern.

Im Jahre 1989 leistete die SED/PDS ausweislich ihrer Einnahmen- und Ausgabenrechnung Zahlungen in Höhe von 1,582 Mrd. M/DDR, das ist fast das 15fache dessen, was die Blockparteien im Jahre 1989 insgesamt erhielten. Auch diese Relation illustriert die überragende Stellung der SED in der DDR und die vergleichsweise geringe Bedeutung der Blockparteien.

C.I.1.c) Firmen der SED/PDS

Im Jahre 1989 verfügte die SED über ein Netz zahlreicher Firmen in verschiedenen Branchen. Begonnen hatte diese Entwicklung im Herbst 1945 mit Zuweisungen beschlagnahmter Druckbetriebe an die KPD durch die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD). Die Übernahme dieser Druckkapazitäten war verbunden mit der Gründung der Zentrag, Zentrale Druckerei- Einkaufs- und Revisions GmbH im Oktober 1945. Die Zentrag war damals bereits eine finanziell selbstständige Abteilung des ZK der KPD. Nach dem Zusammenschluss von KPD und SPD zur SED im April 1946 übernahm die Zentrag GmbH die von der SPD wieder gegründete Konzentration AG, die für die SPD die Herausgabe und den Druck von Zeitungen besorgt hatte.

Die Zentrag entwickelte sich in der folgenden Zeit zur „Vereinigung Organisationseigener Betriebe Zentrag“, die in der DDR auf dem Gebiet der Zeitungsverlage und der Großdruckereien eine Monopolstellung hatte. Im Bereich der VOB Zentrag³⁰ arbeiteten vor der Wende etwa 35.000 Beschäftigte.

Die Zentrag war auch an der Gründung anderer Gesellschaften beteiligt. Dazu gehörten z. B. die DEFA-Filmgesellschaft, verschiedene Buchverlage und auch Außenhandelsunternehmen, wie die Deutsche Warenvertriebsgesellschaft mbH und die Novum GmbH.

³⁰ Ausführliche Darstellung zum Bereich der VOB Zentrag siehe BT-Drucksache 13/11353, v. 24. August 1998, S. 152 bis 177.

Firmen im Eigentum der SED waren vor der Wende u. a. auch die GENEX Geschenkdienst GmbH, der Intertext-Fremdsprachendienst der DDR und die DEWAG Kombinat für Werbung.³¹

Zu ihren Firmen im westlichen Ausland hat die Partei freiwillig keine Auskünfte gegeben. Die wesentlichen Einzelheiten zur Schweizer ORVAG AG und deren Beteiligungen hat das Sekretariat der UKPV selbst ermittelt. Zu den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen der vom Bereich Kommerzielle Koordinierung (KoKo) verwalteten „Parteifirmen“ konnte trotz umfangreicher Ermittlungen kein eindeutiges Ergebnis erarbeitet werden. Die Unabhängige Kommission war deshalb nach Verhandlungen mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Treuhandanstalt damit einverstanden, dass im Wege eines Kompromisses aus dem Erlös dieser Parteifirmen 149 Mio. DM in den Nachtragshaushalt des Bundes für 1993 eingestellt und für soziale Dienste und Jugendhilfe in den neuen Ländern verwandt wurden. Ende 1994 wurde in den Notariatsakten des Prof. Dr. Kaul eine Treuhandklärung aus dem Jahre 1969 gefunden, in der Alexander Schalck-Golodkowski zugunsten der SED das Eigentum an der Schweizer REXIM AG bestätigte, zu deren Beteiligungen u. a. die Chemoplast GmbH gehörte. Aufgrund der getroffenen Vereinbarung zur Erlösverwendung der Parteifirmen erübrigten sich nachträgliche Forderungen an das Finanzvermögen aus diesem nunmehr geklärten Eigentumsverhältnis.

Nach der Wende gehörte die Gründung von Unternehmen zu den Maßnahmen zur Sicherung des Parteivermögens. Die Gründungen hatten auch das Ziel, für Funktionäre und Kader der Partei Arbeitsplätze zu sichern. Überwiegend wurden ab Anfang 1990 in der Rechtsform der GmbH neue Firmen gegründet, vereinzelt wurden bestehende Einrichtungen als GmbH umgegründet.

Das Sekretariat der UKPV stellte ab Ende 1990 mehr als 160 Firmen als mit der SED/PDS verbundene juristische Personen fest, deren treuhänderische Verwaltung danach von der THA übernommen wurde. Die Partei hatte diese Gesellschaften mit Darlehen ausgestattet, die sich insgesamt auf rund 240 Mio. DM beliefen. Besonders bedeutsam war, dass die Gründungsgesellschafter für ihre Stammkapitaleinlagen ebenfalls Darlehen erhielten und darüber zugunsten der PDS notarielle Treuhandklärungen abzugeben hatten. Im Ergebnis bedeuteten diese Erklärungen, dass die PDS wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaften war. Als Treugeber stand der Partei gegenüber den Gesellschaftern ein unbeschränktes Weisungsrecht zu, während der Treuhänder sich zu absoluter Verschwiegenheit zu verpflichten hatte. In verschiedenen Fällen gelang der Nach-

³¹ Ausführlich zu den Unternehmen siehe BT-Drucksache 13/11353, v. 24. August 1998, S. 179 bis 196.

weis der Treuhänderstellung von Gesellschaftern nur im Wege der Durchsuchung von Notariatskanzleien.

Die PDS ist ihrer von der Volkskammer beschlossenen Berichtspflicht zu den Firmen in ihrem Eigentum nicht nachgekommen. Diese Beurteilung deckt sich mit den Feststellungen des 2. Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, der seine Aufklärungsarbeit *„...durch die geschlossene Aussageverweigerung der im Jahre 1990 – und größtenteils auch heute noch – Verantwortlichen der PDS in geradezu konspirativer Art und Weise behindert“*³² sah.

Die von der THA erlassenen Verwaltungsakte zur Übernahme der treuhänderischen Verwaltung sind annähernd vollständig verwaltungsgerichtlich überprüft worden und haben sämtlich dieser Prüfung standgehalten. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Verwaltungsakts ist es in keinem Fall gekommen.

Ein Teil der unter treuhänderischer Verwaltung stehenden Unternehmen wurde veräußert, auch im Wege des Management buy out. Ein anderer Teil musste liquidiert werden oder ging in die Gesamtvollstreckung.³³

C.I.1.d) Grundstücke der SED/PDS

Bei Beginn der Ausübung der treuhänderischen Verwaltung verfügte die Partei über 1.896 Grundstücke auf dem Gebiet der DDR (Stand: 31.12.2005). Davon standen 638 Grundstücke im Eigentum, für 294 Objekte bestand ein Gebäudeeigentum und 900 volkseigene Grundstücke standen der Partei als Rechtsträger zur Verfügung. Für weitere 64 Grundstücke bestanden lediglich Nutzungsrechte.

Davon hielt die VOB Zentrag 771 und der OEB Fundament 919 Grundstücke. Die übrigen entfielen auf die Partei selbst oder sonstige Gesellschaften der SED/PDS. Genutzt wurden die Objekte im Wesentlichen als Leitungen in den Bezirken und Kreisen, als Parteischulen, als Erholungseinrichtungen und als Gästehäuser sowie als Betriebsgrundstücke vor allem bei der Zentrag.

Das Institut der Rechtsträgerschaft erlosch mit der Wiederherstellung der deutschen Einheit. Die betroffenen Grundstücke fielen in das Eigentum des Bundes und wurden zugunsten des Finanzvermögens verwertet.

³² BT-Drucksache 13/10900, v. 28. Mai 1998, S. 359.

³³ Weiterführend zum Schicksal der einzelnen Parteifirmen siehe Anlage 2 der BT-Drucksache 13/11353, v. 24. August 1998, S. 349 bis 372.

Für die Verwaltung der Grundstücke hatte die Partei im Jahre 1946 die Fundament GmbH gegründet, die später als organisationseigener Betrieb geführt wurde. Nach der Wende wurden aus dem OEB Fundament ein Baubetrieb sowie sechs Verwaltungsgesellschaften, jeweils in der Rechtsform der GmbH, gegründet, die als mit der PDS verbundene juristische Personen unter treuhänderische Verwaltung gestellt wurden.³⁴

Aus der Verwertung der Grundstücke des Parteivermögens erzielte die BvS bis 31. Dezember 2005 einen Erlös in Höhe von 194,6 Mio. €.

C.I.1.e) Vergleich mit der PDS

Der Einigungsvertrag regelte im Jahre 1990 nicht nur die Fortgeltung der §§ 20 a und b PartG-DDR, sondern entschied auch über die Verwendung der Vermögenswerte der Parteien und Massenorganisationen. Danach sollten diese Institutionen nur das Vermögen zurückerhalten, das von ihnen nachweislich nach materiell-rechtstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden war.

Wie dieser Bericht darlegt, hatte die PDS mit Abstand das umfangreichste Vermögen der vom PartG-DDR betroffenen Organisationen. Diese Vermögenswerte sind von der Partei in unterschiedlichen Erwerbsvorgängen in der Besatzungszeit und in vier Jahrzehnten DDR angesammelt worden. Naturgemäß bestand zwischen der UKPV und der THA auf der einen Seite und der PDS andererseits kein Konsens über die Kriterien eines materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs. Das führte dazu, dass die Verwaltungsakte der THA fast ausnahmslos von der PDS verwaltungsgerichtlich angegriffen wurden. Es stellte sich rasch heraus, dass die rechtlichen Positionen von UKPV und THA von den Verwaltungsgerichten grundsätzlich bestätigt wurden. Doch war der Rechtsweg durch die Instanzen zunächst nicht ausgeschöpft und das weitere Schicksal, insbesondere von Grundstücken, immer noch unklar. Dazu kam, dass auch das aus Verwertungen stammende Geldvermögen wegen bestehender Vorbehalte den neuen Ländern nicht zur Verfügung gestellt werden konnte.

Sehr früh kam es deshalb zu Vorschlägen über einen möglichen Vergleich, die aber erst im Jahre 1994 zu einer Annäherung führten. Ein wesentliches Problem war eine Erstattung von Altvermögen durch die PDS, das von dieser besonders im Jahre 1990 zu Unrecht verbraucht worden war. Im Ergebnis wurde auf die

³⁴ Weiterführend zur Struktur und Entwicklung dieser Gesellschaften siehe BT-Drucksache 13/11353, v. 24. August 1998, S. 224 bis 263.

Rückforderung verzichtet. Die PDS nahm alle Klagen und Restitutionsanträge zurück und verzichtete unwiderruflich auf ihr gesamtes Altvermögen. Auf dieser Grundlage wurde am 18. Juli 1995 von allen Beteiligten vor dem Obergericht Berlin, unbeschadet unterschiedlicher Rechtsauffassungen, der Vergleich geschlossen.³⁵ Die PDS ihrerseits erhielt vier Grundstücke zurück, von denen zwei in der Zeit vor 1933 im Eigentum der KPD standen. Ferner wurden der PDS verschiedene Kunstwerke wieder zur Verfügung gestellt sowie einige Wertgegenstände, die aus Schenkungen oder Erbschaften stammten.

Der Vergleichsvertrag enthält Sanktionsregelungen für den Fall, dass verschwiegenes Altvermögen bekannt wird. Die PDS hat die Verpflichtung übernommen, bei der Ermittlung ihres Altvermögens umfassend mitzuwirken.

Zur Verhängung von Sanktionen ist es bisher nicht gekommen. In wenigen Einzelfällen hat die PDS ihr zugegangene Informationen über Gegenstände ihres Altvermögens an die BvS weitergeleitet.

C.I.2. Blockparteien

Bis 1989 waren in der DDR die Parteien Christlich Demokratische Union der DDR (CDU der DDR), Demokratische Bauernpartei Deutschlands (DBD), Liberal-Demokratische Partei Deutschlands (LDPD) und National-Demokratische Partei Deutschlands (NDPD) mit der SED im Demokratischen Block zusammengeschlossen. Die Blockparteien bildeten den Kern der Nationalen Front, dem von der SED kontrollierten Dachverband aller Parteien und gesellschaftlichen Organisationen der DDR. Die Nationale Front verstand sich als „Sozialistische Volksbewegung“ unter der Führung der SED. So hatten sich schon bis Ende der 40er Jahre die Blockparteien ideologisch der SED untergeordnet. Als Blockparteien waren sie in Regierung und Volkskammer der DDR vertreten, jedoch hatten sie keinen politischen Einfluss. Die SED beabsichtigte damit, den Schein einer Mehrparteien-Demokratie zu wahren.

Die politische Abhängigkeit der Blockparteien von der SED wurde auch dadurch unterstrichen, dass die Blockparteien zur Bestreitung ihres Aufwands Staatszuweisungen bei der SED beantragen mussten und von ihr ausbezahlt erhielten. Daraus entstand eine auch finanzielle Abhängigkeit der Blockparteien von der SED.

³⁵ Weiterführend siehe BT-Drucksache 13/11353, v. 24. August 1998, S. 322 bis 327.

1990 fusionierte die DBD mit der CDU der DDR und anschließend letztere mit der CDU der Bundesrepublik Deutschland. Der Zusammenschluss der LDPD und NDPD mit der FDP misslang aus formalen Gründen.

Grundvermögen sowie gewerbliche Unternehmen der Blockparteien sind im Wesentlichen von der THA/BvS treuhänderisch verwaltet und zugunsten gemeinnütziger Zwecke in den neuen Bundesländern verwertet worden.

Anders verhält es sich dagegen mit den Geldmitteln der Blockparteien, die hauptsächlich auf die West-Parteien CDU Deutschlands und FDP in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolger der entsprechenden Parteien übergegangen sind.

Die Geldmittel von CDU der DDR und DBD hat die CDU Deutschlands im Rahmen ihres Zusammenschlusses mit den beiden Blockparteien übernommen. Sie hat diese Mittel in einem Sonderfonds verwaltet, über dessen Abwicklung sie dem Deutschen Bundestag berichtet hat. Das zitierte Barvermögen wurde für die Abdeckung von Abwicklungsverbindlichkeiten der CDU der DDR sowie für die Modernisierung der Geschäftsausstattung der übernommenen Geschäftsstellen der CDU Deutschlands in den neuen Bundesländern verwendet.

Über die nach einem Vergleich mit der THA übernommenen Geldmittel von LDPD und NDPD erlangte die FDP die Verfügungsbefugnis.

C.I.2.a) Christlich-Demokratische Union der DDR (CDU der DDR)

Rolle in der DDR

Die CDU der späteren DDR wurde 1945 auf überkonfessioneller Grundlage gegründet. Sie fand ihre Anhänger vornehmlich in den Reihen der Bauern, Handwerker und kleinen Gewerbetreibenden. Auch viele engagierte Christen gehörten ihr an.

Die CDU der DDR geriet schon Ende der 40er Jahre in die Zwänge der ideologischen Gleichschaltungspolitik der SED. Sie verstand sich als „eine Partei des Friedens, der Demokratie und des Sozialismus“.

Die SED machte sich die CDU der DDR auch über die Auszahlung von bei ihr beantragten Staatszuweisungen finanziell abhängig. Staatszuschüsse bildeten den wesentlichen Teil der Einnahmen der CDU der DDR. Ihr Anteil an den Gesamteinnahmen belief sich durchschnittlich auf 67 Prozent in den Jahren 1957 bis zum Stichtag 7. Oktober 1989.

Am 1. und 2. Oktober 1990 fusionierte die CDU der DDR mit der CDU der Bundesrepublik Deutschland. Die Landesverbände samt ihren Untergliederungen wurden in die CDU Deutschlands überführt.

Abwicklung des Vermögens

- Festgestelltes Vermögen

Der Hauptteil des Vermögens der CDU der DDR bestand aus den gewerblichen Unternehmen, die in der Vereinigung organisationseigener Betriebe (VOB) Union zusammengefasst waren, welche 1990 in Union Verwaltungsgesellschaft mbH (UVG) umgewandelt wurde. Das bei dieser Vermögensgesellschaft konzentrierte Vermögen bestand im Wesentlichen aus Zeitungsverlagen, wie z. B. „Neue Zeit“, Buch- und Kunstverlagen, Druckereien sowie weiteren Wirtschaftsbetrieben.

- Verzicht auf das Vermögen

Am 15. November 1990 verzichtete die CDU Deutschlands gegenüber der THA und UKPV unwiderruflich auf das gesamte, der treuhänderischen Verwaltung unterliegende Altvermögen der CDU der DDR.

Die CDU verpflichtete sich weiterhin, alle Vermögenswerte der CDU der DDR (Grundstücke, Unternehmen) auf die THA zu übertragen. Damit verbunden war auch die Übertragung aller hierauf lastenden Verbindlichkeiten sowie die Übernahme von Arbeitsplätzen durch die THA.

- Flüssiges Vermögen

Flüssiges Vermögen der CDU der DDR wurde nicht in die treuhänderische Verwaltung durch die THA übernommen. Mit Beitritt der Landesverbände der CDU der DDR in die CDU Deutschlands sind ihre Geldmittel auf diese übergegangen (etwa 8,1 Mio. DM = ca. 4 Mio. €). Die auf sie übergegangenen Geldmittel des Vorstands der CDU der DDR (etwa 14,7 Mio. DM = 7,2 Mio. €) stellte die CDU Deutschlands in ein Treuhand-Abwicklungs-Sondervermögen (TAS) ein, das als eigenständige, abgegrenzte Vermögensmasse geführt wurde. Aus dem TAS wurden personelle Abwicklungsmaßnahmen sowie die technische Ausstattung der Landes- und Kreisgeschäftsstellen finanziert. Die CDU berichtete jährlich über die Abwicklung des TAS in ihren Parteiberichten an den Deutschen Bundestag. Am 31. Dezember 1993 war das TAS abgewickelt.

Die UKPV hat 1995 festgestellt, dass kein Anspruch gegen die CDU auf Rückzahlung von Altvermögen der CDU der DDR aus dem Bereich flüssiger Mittel

bestand, da die CDU in der Folgezeit damit Altlasten der CDU der DDR getilgt hat.

- **Gewerbliche Unternehmen**

Die gewerblichen Unternehmen wurden von der THA im Einvernehmen mit der UKPV verwertet und die Erlöse zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Einigungsvertrages verwendet.

1991 brachte die Treuhandanstalt (THA) als treuhänderische Verwalterin des Vermögens der CDU der DDR einige Zeitungsverlage als Stammeinlagen in neu mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) gebildete Gemeinschaftsunternehmen ein. Die Geschäftsanteile der CDU der DDR an den mit der FAZ gehaltenen Gemeinschaftsunternehmen sind dann von ihr im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung im Einvernehmen mit der UKPV an die FAZ zu 4 Mio. DM verkauft worden.

C.I.2.b) Demokratische Bauernpartei Deutschlands (DBD)³⁶

Rolle in der DDR

Die Demokratische Bauernpartei Deutschlands (DBD) wurde am 29. April 1948 gegründet. Bei ihrer Gründung waren KPD- bzw. SED-Funktionäre maßgeblich beteiligt. Damit unternahm die SED den Versuch, den Einfluss von CDU und LDPD auf die Bauernschaft durch die Gründung einer SED-treuen Partei abzuschwächen. Die DBD wurde in den antifaschistisch-demokratischen Block aufgenommen und war Mitglied der Nationalen Front.

Die DBD setzte sich für die Durchführung der Agrarpolitik der SED ein. Sie nahm im Frühjahr 1960 aktiv an der Kollektivierungskampagne der SED in der Landwirtschaft teil.

Die DBD finanzierte sich im Wesentlichen aus Staatszuschüssen. Dieser Anteil entsprach durchschnittlich 80 Prozent der ca. 27 Mio. M/DDR jährlichen Gesamteinnahmen in der Zeit von 1980 bis 1989, was die finanzielle Abhängigkeit der DBD von der SED belegt. Die Finanzierung aus Mitgliedsbeiträgen hingegen spielte eine untergeordnete Rolle.

³⁶ Weitere Ausführungen zum Vermögen der DBD siehe BT-Drucksache 13/5376, v. 1 August 1996, Teil II, S. 117 ff.

Im August/September 1990 trat die DBD der CDU der DDR bei. Die CDU der DDR wurde damit Rechtsnachfolgerin der DBD.

Vermögen

Es wurden zum Stichzeitpunkt 7. Oktober 1989 flüssige Mittel (Kassenbestände und Bankguthaben) in Höhe von insgesamt ca. 16 Mio. M/DDR (= ca. 4 Mio. €) festgestellt. Neben nicht nennenswertem Grundbesitz gehörten zum Vermögen der DBD drei gewerbliche Unternehmen, und zwar der „Deutsche Bauernverlag“ und zwei Vermögensverwaltungsgesellschaften.

Abwicklung der DBD

Das festgestellte Geldvermögen ging mit dem Beitritt der DBD zur CDU der DDR in das Vermögen der CDU der DDR über. Es stand für die gemeinnützige Verwertung durch die THA nicht mehr zur Verfügung.

Das Grundvermögen sowie die Gewerbebetriebe wurden nicht auf die CDU der DDR übertragen. Sie blieben in treuhänderischer Verwaltung der THA. Die Verwertung erfolgte im Einvernehmen mit der UKPV; die Verwertungserlöse wurden zugunsten gemeinnütziger Zwecke in den neuen Ländern im Sinne des Einigungsvertrages verwendet.

C.I.2.c) Liberal-Demokratische Partei Deutschlands (LDPD)³⁷

Rolle in der DDR

Die LDPD wurde 1945 mit Erlaubnis der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) unter dem Namen LDP gegründet. Zielgruppe waren Handwerker, Gewerbetreibende sowie Angehörige der Intelligenz und Angestellte.

Im Gründungsauftrag bekannte die Partei sich zur „liberalen Weltanschauung“ und „demokratischen Staatsgesinnung“, zu Freiheitsrechten, Privateigentum, freier Wirtschaft sowie Berufsbeamtentum. Das änderte sich zunehmend Ende der 40er Jahre mit dem Zwangsbeitritt in die Nationale Front. Die LDPD musste sich fortan der SED als Blockpartei unterordnen. In ihrer Satzung vom 11. April 1987 nannte sie sich „eine im und für den Sozialismus wirkende demokratische Partei“, die

³⁷ Weitere Ausführungen über das Vermögen der LDPD siehe u. a. BT-Drucksache 13/5376, v. 1 August 1996, Teil III, S. 163 ff.

daran mitwirkt, „den sich langfristig vollziehenden Prozess der Annäherung aller Klassen und Schichten auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Weltanschauung der Arbeiterklasse zu fördern.“

Die finanzielle Abhängigkeit von der SED war nicht so auffällig wie bei der CDU der DDR und der DBD. Bei der LDPD überwogen die Einnahmen aus Abführungen der organisationseigenen Betriebe und Mitgliedsbeiträge. Der Anteil der Staatszuschüsse an den Gesamteinnahmen schwankte erheblich. Er belief sich aber durchschnittlich auf weit unter 50 Prozent (z. B. 1989: Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen 8,5 Mio. M/DDR, aus organisationseigenen Betrieben 18,7 Mio. M/DDR, aus Staatszuschüssen 16,7 Mio. M/DDR und aus sonstigen Quellen 0,8 Mio. M/DDR, zusammen: 44,7 Mio. M/DDR; Anteil Staatszuschüsse: um die 37 Prozent).

Ab dem 10. Februar 1990 übernahm die LDPD wieder die Bezeichnung LDP. Sie benannte sich am 27. März 1990 „Bund Freier Demokraten – Die Liberalen (BFD)“.

Im August 1990 trat der BFD der Freien Demokratischen Partei (FDP) bei. Seine Geldbestände, Grundstücke und das betriebliche Vermögen wurden von dem Bundesvorstand der FDP übernommen.

Abwicklung des Vermögens der LDPD

- Festgestelltes Vermögen

Am 7. Oktober 1989, dem Stichtag des § 20 a Abs. 2 Ziffer b) PartG-DDR, verfügte die LDPD über Geldmittel in Höhe von insgesamt 16,6 Mio. M/DDR (= 8,3 Mio. DM, umgerechnet ca. 4,1 Mio. €).

Nach dem Stichtag konnte die UKPV eine weitere Entwicklung der aus dem Altvermögen der LDPD stammenden Geldmittel nicht mehr feststellen, da sich die über den Bund Freier Demokraten auf die FDP übergegangenen Geldbestände der NDPD und LDPD untrennbar vermischt hatten. Rechnerisch konnte ermittelt werden, dass aus den Altvermögen der LDPD und NDPD Geldmittel in Höhe von 25,7 Mio. DM (= ca. 13,1 Mio. €) auf die FDP übergegangen sind.

Die LDPD war zudem Eigentümerin von neun Grundstücken. Sie betrieb ferner Zeitungsverlage, die u. a. das Zentralorgan der Partei, die Zeitung „Der Morgen“, herausgaben, Buchverlage, Druckereien sowie weitere Wirtschaftsbetriebe. Diese wurden von der Vereinigung organisationseigener Betriebe (VOB) Aufwärts gehalten.

- **Bestehen der FDP auf Wiederzurverfügungstellung von Vermögenswerten**

Anders als die CDU Deutschlands, die mit Ausnahme der Geldmittel auf die auf sie übergegangenen Vermögenswerte der CDU der DDR verzichtet hatte, bestand die FDP auf Wiederzurverfügungstellung bestimmter auf sie übergegangener Vermögenswerte der LDPD als materiell-rechtsstaatlich erworben gemäß der Maßgaberegelerung des Einigungsvertrages zu den im Bundesrecht fortgeltenden §§ 20 a und 20 b PartG-DDR. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch, da die UKPV die Unwirksamkeit des Zusammenschlusses der LDPD mit der FDP (aus Formgründen) feststellte. Die FDP war danach nicht berechtigt, Vermögenswerte der LDPD zu beanspruchen.

- **Vergleich**

Nach Bestellung von Notliquidatoren für die Abwicklung der LDPD schloss die der THA nachfolgende BvS im Einvernehmen mit der UKPV einen Vergleich mit der LDPD, nach dem jener zwei Grundstücke sowie Geldmittel in Höhe von 4,8 Mio. DM (= 2,4 Mio. €) unter Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung wieder zur Verfügung gestellt wurden. Die LDPD verpflichtete sich zur Übertragung dieser Vermögenswerte an die FDP.

Die BvS hat sich in dem Vergleich im Einvernehmen mit der UKPV verpflichtet, keine Rückforderungsansprüche bezüglich der Geldmittel aus dem Altvermögen der LDPD an diese und die FDP zu stellen.

LDPD und FDP verzichteten im Gegenzug unwiderruflich auf andere Vermögenswerte des Altvermögens der LDPD, die in der treuhänderischen Verwaltung verblieben.

Der Abschluss des Vergleichs ermöglichte die zügige Verwendung der Vermögenswerte der LDPD zugunsten gemeinnütziger Zwecke in den neuen Bundesländern.

C.I.2.d) National-Demokratische Partei Deutschlands (NDPD)³⁸

Rolle in der DDR

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NDPD) wurde am 16. Juni 1948 gegründet. Sie wandte sich an ehemalige Mitglieder der NSDAP und ehemalige Offiziere und Berufssoldaten der Wehrmacht. Als Blockpartei hatte die NDPD kein eigenes politisches Profil. Sie verstand sich als „*eine politische Kraft der entwickelten sozialistischen Gesellschaft*“ und sah sich „*mit der führenden Partei unseres Staates, der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, in enger Freundschaft und Kampfbereitschaft verbunden*“.³⁹

Die NDPD trat im Frühjahr 1990 dem Bund der Freien Demokraten (BFD) bei, der im August 1990 mit der FDP fusionierte. Ihre Geldbestände, Grundstücke und das betriebliche Vermögen wurden von dem Bundesvorstand der FDP übernommen.

Abwicklung des Vermögens der NDPD

- Festgestelltes Vermögen

Die UKPV hat acht betriebliche Grundstücke festgestellt, die im Eigentum der NDPD standen. Das gewerbliche Vermögen der NDPD bestand aus Zeitungsverlagen (darunter der Verlag, der das Zentralorgan der Partei, die „National-Zeitung“, herausgab), Buch- und Kunstverlagen, Druckereien sowie weiteren Wirtschaftsbetrieben. Diese waren unter dem Dach der Vereinigung organisationseigener Betriebe (VOB) National zusammengefasst.

- Weitere Abwicklung des Vermögens wie bei der LDPD

Die FDP verlangte auch einen Teil des von der THA/BvS treuhänderisch verwalteten ehemaligen NDPD-Vermögens zurück. Nachdem die UKPV die Unwirksamkeit des Zusammenschlusses LDPD, NDPD mit der FDP festgestellt hatte, wurden Notliquidatoren auch für die NDPD bestellt. Die NDPD hat sich dann mit der THA/BvS über die Abwicklung ihres Vermögens verglichen. Der NDPD wurden hiernach ihre Vermögenswerte nicht wieder zur Verfügung gestellt.

³⁸ Weitere Ausführungen über das Vermögen der NDPD siehe u. a. BT-Drucksache 13/5376, v. 1. August 1996, Teil IV, S. 269 ff.

³⁹ Satzung vom Mai 1987.

C.I.3. Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)

Rolle in der DDR

Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB) war die Einheitsgewerkschaft der DDR. Er verstand sich als die „Klassenorganisation der in der DDR herrschenden Arbeiterklasse“ (Präambel seiner Satzung). Als Massenorganisation (1986: 9,6 Mio. Mitglieder) war er in der Nationalen Front vertreten; er entsandte eigene Mandatsträger sowohl in die Volkskammer als auch in die „örtlichen Volksvertretungen“.

Der FDGB war seinem Selbstverständnis nach eine Organisation von Werktätigen, die zugleich als Miteigentümer der in Volkseigentum stehenden Produktionsmittel aufgefasst wurden. Er trat daher den Arbeitgebern nicht wie im Westen als Interessenverband abhängig Beschäftigter gegenüber, sondern als Vertreter gesamtgesellschaftlicher Interessen. So lag der Schwerpunkt seiner Tätigkeit im sozialen und kulturellen Umfeld der Betriebe. Er organisierte z. B. die Freizeit (kulturelle Veranstaltungen, Fortbildung), insbesondere den Urlaub der Werktätigen (Feriendienst – FEDI –), und war auch zuständig für die Rentenauszahlung an arbeitsunfähige Werktätige.

Zerschlagung des FDGB als Einheitsgewerkschaft

Als die UKPV im Frühsommer 1990 ihre Arbeit aufnahm, fand sie einen FDGB in der alten Organisationsform als Einheitsgewerkschaft nicht mehr vor. Der FDGB hatte sich bereits ab Anfang Februar 1990 entsprechend dem Vorbild des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) in der alten Bundesrepublik in einen gewerkschaftlichen Dachverband FDGB und dazu gehörende selbstständige Einzelgewerkschaften umstrukturiert. Die 21 Einzelgewerkschaften, die sich bis September 1990 formiert hatten, sollten Mitglieder des Dachverbandes FDGB werden; die Arbeitnehmer Mitglieder der Einzelgewerkschaften sein.

Die entstandenen Einzelgewerkschaften wurden mit Vermögenswerten des Dachverbandes FDGB ausgestattet. Insbesondere übernahmen diese die Guthaben der Gewerkschaftskonten, auf denen die Mitgliedsbeiträge eingezahlt wurden. Der Dachverband FDGB behielt das Immobilienvermögen. Er sollte sich aus den Mitgliedsbeiträgen der Einzelgewerkschaften finanzieren.

Da im wiedervereinten Gesamtdeutschland der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften den Dachverband FDGB und seine Mitgliedsgewerkschaften organisatorisch nicht übernehmen wollten, beschloss am 14. September 1990 ein „Außeror-

dentlicher Bundeskongress“ des Dachverbandes FDGB dessen Auflösung und Liquidation.

Der Auflösungskongress bestimmte u. a., dass das Restvermögen des Dachverbandes FDGB nach Abzug aller Verbindlichkeiten auf die Einzelgewerkschaften entsprechend ihrer Mitgliederstärke zu verteilen sei.

Ebenso beschlossen die Einzelgewerkschaften ihre Liquidation im September 1990.

Abwicklung des Vermögens

- Festgestelltes Vermögen

Vermögenswerte des FDGB, die vor seiner Auflösung vorhanden waren, konnten nur cursorisch festgestellt werden. So verfügte der FDGB selbst am 31. Dezember 1989 an flüssigen Mitteln über 387 Mio. M/DDR.⁴⁰

Das Immobilienvermögen des FDGB, das von der THA/BvS im Einvernehmen mit der UKPV verwertet wurde, bestand aus – beim Bundesvorstand und Feriendienst (FEDI) ressortierenden – 1.436 Eigentumsobjekten einschließlich 267 Gebäudeeigentumsobjekten (Stand: 31.12.2005). Die Liegenschaften des Bundesvorstandes wurden oft als Geschäftsstellen (Bundesvorstands-, Bezirks- und Kreisgeschäftsstellen) genutzt; die des Feriendienstes (FEDI) als Hotels, Pensionen, Gästehäuser in den Erholungsgebieten der DDR, wie Thüringer Wald und Ostsee.

Ein großer Teil des Vermögens des FDGB stammte aus dem Altvermögen der Weimarer Gewerkschaften. Nach 1945 übertrug die Sowjetische Militäradministration (SMAD) Einrichtungen der Gewerkschaftsorganisation Deutsche Arbeitsfront (DAF), welche auch die Vermögenswerte der von den NS-Machthabern enteigneten Weimarer Gewerkschaften umfassten, auf den FDGB.

- Vergleiche

Zwischen 1994 und 1998 schloss die THA/BvS als treuhänderische Verwalterin (sowohl des Vermögens des Dachverbandes FDGB als auch des Vermögens der Einzelgewerkschaften) im Einvernehmen mit der UKPV Vergleichsverträge mit sämtlichen Einzelgewerkschaften nach mühseligen, vom Sekretariat der UKPV geführten Verhandlungen ab. Danach behielten die Einzelgewerkschaften endgültig einen Teil der Mitgliedseinnahmen, die ihnen bei der

⁴⁰ Siehe Bericht der UKPV, BT-Drucksache 13/11353, v. 24. August 1998, a.a.O., S. 421.

Vermögensstrennung zwischen Dachverband FDGB und Einzelgewerkschaften überlassen worden waren. Im Gegenzug verzichteten die Einzelgewerkschaften auf sämtliche das Vermögen des FDGB betreffenden Ansprüche, einschließlich möglicher Ansprüche auf den Liquidationserlös, insbesondere auf die Ansprüche aus dem Beschluss des Gewerkschaftskongresses zur Auflösung des FDGB vom 14. September 1990. Im Anschluss an die Durchführung der Vergleiche wurde die treuhänderische Verwaltung beendet.

Nach Abschluss der Vergleiche mit den Einzelgewerkschaften schloss die BvS im Einvernehmen mit der UKPV am 8. Juli 1999 eine Vereinbarung mit den bestellten Liquidatoren des Dachverbandes FDGB⁴¹, welche

- die Beendigung der Liquidation des Dachverbandes FDGB,
- die Verwendung des erzielten Liquidationsüberschusses zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Maßgaberegelerung des Einigungsvertrages

beinhaltet.

Weiter ist dort vereinbart, dass

- 3 Mio. DM (1,5 Mio. €) für die Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (SAPMO), womit die Aufbereitung des Akten- und Archivbestandes des FDGB für wissenschaftliche Zwecke finanziert werden soll,
- 10 Mio. DM (5,1 Mio. €) zur Finanzierung gemeinnütziger Aufgaben in den neuen Bundesländern in den Bereichen Arbeit, Bildung und Soziales, davon
5 Mio. DM (2,6 Mio. €) für die Ausbildung arbeitsloser Jugendlicher sowie Langzeitarbeitsloser, aus dem Vermögen des Dachverbandes FDGB

bereit zu stellen sind.

Der vereinbarte Betrag in Höhe von 3 Mio. DM (ca. 1,5 Mio. €) ist bereits der SAPMO zugewendet worden. Die Bereitstellung der insgesamt 5,1 Mio. € zur Finanzierung arbeitsmarktpolitischer Zwecke stand vorerst unter dem Vorbehalt des Ausgangs eines beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin noch anhängigen Verwaltungsgerichtsstreits, den „selbst ernannte“ Liquidatoren des

⁴¹ Siehe Bericht der UKPV, BT-Drucksache 15/1777, v. 9. Oktober 2003, S. 20 ff.

Dachverbandes FDGB gegen den Liquidationsabschluss des Dachverbandes FDGB angestrengt und in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht (VG) Berlin verloren hatten.⁴² Inzwischen hat das OVG Berlin mit Beschluss vom 4. Juli 2006 die Zulassungsbeschwerde der „selbst ernannten Liquidatoren“ gegen die vom VG Berlin ausgesprochene Nicht-Zulassung der Berufung zurückgewiesen. Das OVG hält jene nicht für legitimiert, den Dachverband FDGB zu vertreten. Der Vorbehalt ist damit entfallen.

- **Unternehmen und Einrichtungen des FDGB**

Eine größere Rolle spielt im Rahmen der Abwicklung des Dachverbandes FDGB das inzwischen abgeschlossene Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen des OEB Reisebüro der Gewerkschaften (FEDI).⁴³ Dieses Unternehmen hatte der Dachverband FDGB aus der FDGB-Abteilung „Feriendienst und Kuren“ ausgegründet.

Ferner sind eine Reihe von Unternehmen des FDGB abgewickelt worden, darunter eine Wohnungsbaugesellschaft (Deutsche Wohnungsbaugesellschaft mbH Erfurt – DEWOG), ein Zeitungsverlag („Tribüne“) und eine Gesellschaft, die das Mitte der 80er Jahre errichtete zentrale Gewerkschaftsgebäude des FDGB verwaltete (Congress Center Märkisches Ufer GmbH).⁴⁴ Dieses Gebäude wurde nach der Wende als Kongresszentrum genutzt und Ende der 90er Jahre an die Volksrepublik China verkauft, die dort ihre Botschaft eingerichtet hat.

Erlöse aus der Abwicklung dieser Unternehmen und Einrichtungen sind in den Liquidationserlös des Dachverbandes FDGB eingeflossen.

C.I.4. Sonstige Institutionen

C.I.4.a) Freie Deutsche Jugend (FDJ)⁴⁵

Die 1946 gegründete Freie Deutsche Jugend (FDJ) war die einzige staatlich anerkannte und geförderte Jugendorganisation in der DDR. Sie war eine Massenorganisation mit der „Hauptaufgabe, der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zu helfen, standhafte Kämpfer für die Errichtung der kommunistischen Gesellschaft zu erziehen, die im Geiste des Marxismus-Leninismus handeln“ (Statut

⁴² Siehe Bericht der UKPV, BT-Drucksache 15/1777, v. 9. Oktober 2003, S. 11.

⁴³ Siehe Bericht der UKPV, BT-Drucksache 15/1777, v. 9. Oktober 2003, S. 22 ff.

⁴⁴ Siehe Bericht der UKPV, BT-Drucksache 15/1777, v. 9. Oktober 2003, S. 21 ff.

⁴⁵ Weitere Ausführungen über das Vermögen der FDJ siehe BT-Drucksache 13/5377, v. 1. August 1996.

der FDJ 1976). Sie hatte in den 80er Jahren durchschnittlich um die 2 Mio. Mitglieder.

Die FDJ finanzierte sich zum größten Teil aus Staatszuwendungen (1963 bis 1989: durchschnittlich 74 Prozent), nur zu 8 Prozent aus Mitgliedsbeiträgen und weiteren 18 Prozent aus Einnahmen aus eigenen und anderen Veranstaltungen, Spenden, Zuwendungen sonstiger staatlicher Stellen (z. B. Magistrat der Stadt Berlin, Fernsehen für Großveranstaltungen).

An festgestelltem Vermögen zum Stichtzeitpunkt 7. Oktober 1989 besaß die FDJ nur wenige Eigentumsgrundstücke unmittelbar. Sie verfügte aber über Immobilien, die von der 1947 gegründeten Jugendheim GmbH gehalten wurden. Dabei handelte es sich insbesondere um Jugendheime, Jugendherbergen, Jugendschulen, Erholungsheime und Sporteinrichtungen. Zusätzlich hatte sie Unternehmen wie Zeitungsverlage („Junge Welt“) und gewerbliche Betriebe (Reisebüro „Jugendtourist“).

Jugendheim-Grundstücke mit Sporteinrichtungen, wie u. a. Turnhallen, Sportplätze und Schwimmsportanlagen, wurden im Rahmen der Kommunalförderung kostenlos an die Kommunen in den neuen Bundesländern abgegeben. Das übrige Vermögen wurde zugunsten gemeinnütziger Zwecke gemäß der Maßgaberegelung im Einigungsvertrag zu den §§ 20 a und 20 b PartG-DDR verwertet. Insgesamt wurde daraus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen ein Betrag in Höhe von ca. 36,2 Mio. € zugeführt.

C.I.4.b) Kulturbund der DDR⁴⁶

Der Kulturbund wurde am 13. Juni 1945 als „Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands“ auf Initiative der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) gegründet. Dadurch sollten Bürger (insbesondere die Intelligenz) nach dem Ende der faschistischen Diktatur in die Entwicklung einer antifaschistischen, demokratischen Kultur einbezogen werden. Später entwickelte sich der Kulturbund zu einem Kontrollinstrument der SED über das Kulturleben in der DDR. Der Kulturbund hatte in der Volkskammer eine Fraktion. Er hatte um die 200.000 Mitglieder.

1990 wandelte er sich in einen rechtsfähigen Verein mit dem Namen „Kulturbund e.V.“ um.

⁴⁶ Weitere Ausführungen über das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen siehe BT-Drucksache 15/1777, v. 9. Oktober 2003, S. 22 ff.

Der Kulturbund finanzierte sich vor der Wende hauptsächlich aus Staatszuwendungen. Da damit eine überwiegend politisch nicht belastete kulturelle Tätigkeit subventioniert wurde, hatte es die UKPV schwer, die Frage zu klären, ob die Staatszuweisungen materiell-rechtsstaatlich erworben waren; denn auch in der Bundesrepublik Deutschland wurden kulturelle Verbände von Bund, Ländern und Gemeinden finanziell gefördert.

Auch deshalb schlossen 1999 der Kulturbund e.V. und die BvS im Einvernehmen mit der UKPV einen Vergleich, wonach der Kulturbund e.V. auf die Wiederzurverfügungstellung aller Vermögenswerte, mit Ausnahme einiger Grundstücke und Geldbestände, verzichtete. Der Kulturbund wurde dann aus der treuhänderischen Verwaltung entlassen. Im Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR wurden Vermögenswerte im Wert von ca. 1,5 Mio. € eingezogen.

C.I.4.c) Übrige Organisationen⁴⁷

Die übrigen unter Abschnitt B.I.2.b) bezeichneten Organisationen wurden nach Prüfung durch die UKPV von der THA/BvS abgewickelt. Sie steuerten zum Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR Vermögenswerte in einer Größenordnung von rund 60 Mio. € bei.

C.II. Sonderkomplex „Novum“

C.II.1. Gründung der Novum und ihre Vermögensabflüsse

Die Novum Handelsgesellschaft mbH (Novum) und ihre Tochtergesellschaft Transcarbon Handelsgesellschaft mbH (Transcarbon) waren nach den Feststellungen der UKPV mit der SED verbundene Unternehmen. Kein anderes Unternehmen der SED hat die UKPV so sehr beschäftigt wie die Novum. Die Novum war im außerplanmäßigen Außenhandel der DDR tätig, sie war Teil des internationalen Ost-West-Handels. Daraus erwirtschaftete die Novum ein enormes Vermögen. Sie diente zudem als Deviseneinnahmequelle zur besonderen Verfügung des ZK der SED. Im Brennpunkt standen vor allen Dingen die von ihrer Gesellschafterin und Geschäftsführerin, Frau Rudolfine Steindling, um die Wendezeit 1989 bis 1992 veranlassten und durchgeführten umfangreichen internationalen

⁴⁷ Weitere Ausführungen über das Vermögen u. a. der sonstigen politischen Organisationen siehe BT-Drucksache 13/11353, v. 24. August 1998, Band 4, S. 559 ff.

Geldverschiebungen zwischen Banken in Österreich, der Schweiz, Israel, der Karibik und asiatischen Ländern, in deren Folge ein großer Teil des Vermögens der Novum verschwunden ist. Dies war und ist Gegenstand langjähriger Gerichtsverfahren, die bisher nur in Deutschland abgeschlossen sind. Weitere Verfahren in der Schweiz laufen noch.

Die Novum Handelsgesellschaft mbH (Novum) mit Sitz im Ostteil Berlins ist 1951 mit einem Stammkapital von 50.000 Mark/DDR durch österreichische Staatsbürger gegründet worden. Nach mehreren Wechseln der Gesellschafter und Geschäftsführer hielt die Wiener Geschäftsfrau Rudolfine Steindling seit 1983 alle Geschäftsanteile und war seit 1985 gleichzeitig alleinige Geschäftsführerin.

Die Novum entwickelte insbesondere ab den 70er Jahren eine starke wirtschaftliche Aktivität. Sie war als Vermittlerfirma auf Provisionsbasis besonders im Handel zwischen Österreich und der DDR tätig, vertrat gegenüber den Außenhandelsbetrieben der DDR aber auch andere Firmen, wie z. B. den Schweizer Chemiekonzern Ciba-Geigy. Großen wirtschaftlichen Erfolg konnte die Novum als Generalvertreter der österreichischen Voest Alpine AG verbuchen, als diese 1981 den Zuschlag für die schlüsselfertige Lieferung eines Konverterstahlwerkes in Eisenhüttenstadt erhielt.

Zur Novum gehört auch noch die Transcarbon, die 1981 als Tochtergesellschaft der Novum gegründet worden ist.

Bei sehr umfangreichen Ermittlungen im In- und Ausland konnte festgestellt werden, dass auf Konten der Novum zur Wendezeit bei zwei Schweizer Banken (Bank Cantrade AG und Coutts & Co. AG) erhebliche Guthaben (in dreistelliger Millionenhöhe in Euro) lagen. Die Alleingesellschafterin Steindling hatte noch vor Feststellung der Novum als Parteibetrieb der SED durch die UKPV und der Übernahme der treuhänderischen Verwaltung durch die THA Anfang 1992 die Konten der Firma Novum in der Schweiz größtenteils geleert. So wurden von Novum-Konten bei den Schweizer Bankhäusern Cantrade AG sowie Coutts & Co. AG zwischen Ende 1989 und Anfang 1992 ca. 109 Mio. € an etwa sechzig verschiedene Banken überwiesen. Die jeweiligen Empfänger, zum Teil in asiatischen Ländern, in Israel und der Karibik, konnten bisher nicht restlos ermittelt werden. Jedenfalls waren diese Transaktionen in den Büchern der Novum nicht nachvollziehbar und offensichtlich ohne erkennbaren wirtschaftlichen Hintergrund.

Weitere Novum- und Transcarbonkonten befanden sich bei der BFZ-Bank in Zürich, die eine Tochter der (heutigen) Bank Austria AG Wien war, sich später Bank Austria Schweiz AG nannte und jetzt als AKB Privatbank AG firmiert. Frau Steindling hatte dort Konten der Novum und der Transcarbon eingerichtet und auf die-

se von anderen Novum- und Transcarbon-Konten bei der damaligen Österreichischen Länderbank, später Bank Austria Wien, ca. 1.766 Mrd. ATS (heute ca. 128 Mio. €) überwiesen. Diesen Betrag hat sie anschließend in 62 Tranchen wieder abgehoben und bei der Österreichischen Länderbank (Bank Austria Wien) in anonymen Wertpapieren und Sparbüchern wiederangelegt.

Von den Gesamtguthaben in Deutschland, Österreich und der Schweiz konnten Mitte 1992 durch den von der THA eingesetzten Geschäftsführer zunächst noch ca. 20 Mio. € gesichert werden.

Hinzu kamen im Rahmen der Liquidation der CW-Bank in Wien noch etwa 7,3 Mio. € aus der Auflösung der Novum- und Transcarbon-Konten und ca. 4,3 Mio. € aus der Verwertung nicht einbringlicher Kreditforderungen gegenüber Nord-Korea, insgesamt ca. 11,6 Mio. €.

Der Gesamtbetrag der bisher von der BvS sichergestellten Geldbeträge beläuft sich auf ca. 32 Mio. €.

C.II.2. Gerichtsverfahren in Deutschland und der Schweiz

C.II.2.a) Deutschland

Die THA hat im Einvernehmen mit der UKPV festgestellt, dass das Vermögen der Novum und die von Frau Steindling gehaltenen Geschäftsanteile an der Novum als SED-Vermögen der treuhänderischen Verwaltung unterliegen. Seit dem Jahr 1953 liegen für die Gesellschafter, einschließlich Frau Steindling, notariell beurkundete Treuhänderklärungen vor, in denen diese jeweils sinngemäß erklären, dass sie die Geschäftsanteile nur treuhänderisch für die SED-Firma Zentrag halten. Die Abgabe von Treuhänderklärungen von als Gesellschafter auftretenden Vertrauenspersonen der Partei war die übliche Absicherung von Geschäftsanteilen, sofern es sich bei den Firmen um Kapitalgesellschaften nach GmbH-Gesetz handelte.

Die Feststellungsbescheide der THA wurden von Frau Steindling als Gesellschafterin der Novum und der Novum selbst, als davon rechtlich betroffenem Unternehmen, angefochten. Nach erfolglosen Widerspruchsverfahren erhoben beide Klagen bei dem Verwaltungsgericht Berlin.

In den Verwaltungsgerichtsverfahren ging es um die Frage, ob die Novum ein mit der SED verbundenes Unternehmen im Sinne des § 20 a PartG-DDR war. Frau Steindling und die Novum haben ihre Klagen mit der Behauptung begründet, die

Novum sei kein mit der SED verbundenes Unternehmen gewesen. Die zu Gunsten der Zentrag/SED ausgestellten Treuhandklärungen seien ausnahmslos Scheinerklärungen und daher inhaltlich falsch. In Wahrheit sei Frau Steindling ausschließlich Treuhänderin der KPÖ.

Das Verwaltungsgericht hielt die Verwaltungsakte der THA für rechtswidrig und gab den Klagen statt. Das Verwaltungsgericht Berlin hat seine Urteile u. a. mit dem Fehlen eines „*gelebten Treuhandverhältnisses zur SED*“ und mit dem fehlenden Nachweis des Zugangs der Treuhandklärungen bei der SED begründet.

Die beklagte THA/BvS und die beigeladene UKPV legten beim Oberverwaltungsgericht Berlin (OVG) gegen das Verwaltungsgerichtsurteil Berufung ein. Das OVG hat am 23. September 2003 der Berufung der BvS stattgegeben und die Klagen der Frau Steindling und der Novum abgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Das OVG berücksichtigte in seiner Entscheidung weitere, durch das Sekretariat der UKPV nach dem Erlass des VG-Urteils aufgefundene, wichtige Beweismittel, die die treuhänderische Anbindung der Novum an die SED zusätzlich belegen. Diese Beweismittel deuteten auf massive Aktenmanipulationen durch Rechtsvertreter von Frau Steindling hin. Das OVG hat im Rahmen der weiteren Aufklärung einen „*Prozessbetrug ... und strafrechtlich relevante Manipulationen von Notariatsakten*“ sowie „*beweisvereitelndes Verhalten der Klägerin*“ festgestellt.

Das OVG hat somit entschieden, dass die Novum ein Unternehmen der SED war. Es hat das Bestehen der treuhänderischen Verwaltung nach den fortgeltenden Vorschriften des PartG-DDR und des Einigungsvertrages bestätigt. Frau Steindling konnte sich mit ihrer Schutzbehauptung, die Novum sei ein KPÖ-Unternehmen und die Treuhandklärungen seien nur zum Schein abgegeben worden, nicht durchsetzen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision haben Frau Steindling und die Novum Zulassungsbeschwerde eingelegt, die mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 2004 abgelehnt wurde. Damit ist die Entscheidung des OVG Berlin rechtskräftig geworden.

Frau Steindling und die Novum als betroffenes Unternehmen haben gegen die Entscheidungen des OVG und des Bundesverwaltungsgerichts Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung noch nicht über die Annahme der Verfassungsbeschwerden entschieden.

Transcarbon

Die Transcarbon war eine Tochtergesellschaft der Novum. Frau Steindling war auch hier Gesellschafterin und Geschäftsführerin. Sie hat eine Treuhandklärung zugunsten der Novum abgegeben. Die THA stellte im Einvernehmen mit der UKPV fest, dass auch das Vermögen der Transcarbon als SED-Vermögen der treuhänderischen Verwaltung unterliegt. Die Entscheidung über die dagegen bei dem VG Berlin erhobenen Klagen wurde bis zur rechtskräftigen Beendigung der Novum-Verfahren ausgesetzt. Im März 2006 haben Frau Steindling sowie die klagende Transcarbon ihre Klagen zurückgenommen. Die Feststellungsbescheide der THA sind damit bestandskräftig.

C.II.2.b) Schweiz

In der Schweiz hat das Bezirksgericht Zürich nach dem rechtskräftigen Abschluss der deutschen verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Sachen Novum und Steindling sowie Transcarbon und Steindling die dort 1997 ausgesetzten Zivilverfahren gegen Frau Steindling und die (vormalige) Bank Austria Schweiz AG, jetzt: AKB Privatbank AG, wieder aufgenommen.

Frau Steindling wird von der BvS wegen Verletzung des Treuhandvertrages und wegen unerlaubter Handlung (Veruntreuung und ungetreuer Geschäftsführung) auf Rückzahlung von insgesamt ca. 237 Mio. € verklagt. Die Klagesumme setzt sich aus 2 Komplexen zusammen:

- ca. 109 Mio. € wegen unberechtigter Überweisungen von Konten bei den Banken Cantrade AG und Coutts & Co. AG;
- ca. 128 Mio. € wegen unberechtigter Abhebungen von Konten bei der Bank Austria [Schweiz] AG, jetzt AKB Privatbank.

Zu der Klagesumme kommen noch Zinsen in nicht unerheblicher Millionenhöhe.

Die BvS nimmt ferner die AKB Privatbank (vormals Bank Austria [Schweiz] AG) wegen Beihilfe zu den von Frau Steindling vorgenommenen unberechtigten Abhebungen von Novum- und Transcarbon-Konten bei der Bank Austria [Schweiz] AG, jetzt AKB Privatbank, in Anspruch. Insoweit besteht ein Gesamtschuldverhältnis zwischen der AKB Privatbank und Frau Steindling.

Wegen des Vorgangs um die Abverfügungen von den Novum-Konten bei den Banken Cantrade AG und Coutts & Co. AG hat Frau Steindling bei der Züricher Kantonalbank im Jahr 1994 auf ihren Namen einen Geldbetrag von 1 Mrd. ATS hinterlegt, der sich heute einschließlich Zinsen auf ca. 100 Mio. € beläuft. Dieser Betrag ist durch zwei Arreste zugunsten der BvS gesichert, die wegen der beiden in den Schweizer Steindling-Verfahren dargestellten Forderungen gegen Frau Steindling ausgebracht wurden.

Das Klageverfahren gegen Frau Steindling, das sich zur Zeit im Verfahrens-stadium der Beweisaufnahme befindet, wird wohl erst 2007 in der ersten Instanz abgeschlossen sein. Eine verlässlich-konkrete Prognose über den Ausgang des Verfahrens kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gestellt werden. Dennoch äußert sich die UKPV auf Grundlage der bisher stattgefundenen Gerichtstermine hinsichtlich der Prozesschancen zuversichtlich.⁴⁸

Ebenso sind beim Verfahren gegen die AKB Privatbank (vormals Bank Austria) Prognosen weder hinsichtlich der Dauer noch des Ausgangs möglich. Der Prozess wird von dem Bezirksgericht in Zürich nachrangig gegenüber dem im vorherigen Absatz angesprochenen Steindling-Verfahren betrieben.

C.III. Auslandsvermögen

C.III.1. Auslandsermittlungen generell – Verlauf und Probleme

Der Kern der Ermittlungstätigkeit der UKPV lag während der ersten Jahre des Bestehens im Inland. Aus einsichtigen Gründen lag es nahe, zunächst vordringlich jene Komplexe zu bearbeiten, die zum einen am stärksten möglicherweise wettbewerbsverzerrend in der Konkurrenz der politischen Parteien wirken konnten und die zum anderen unter ermittlerischen Gesichtspunkten den größten Erfolg versprachen. Die Richtigkeit dieses Vorgehens hat sich, belegt durch die seitens der UKPV (gerade auch zahlenmäßig) erreichten Ergebnisse, selbst bei nachträglicher Bewertung vollauf bestätigt. Die Inlandsermittlungen wurden mit dem Bericht vom 24. August 1998 an den Deutschen Bundestag im Wesentlichen abgeschlossen.⁴⁹

In ihrer Stellungnahme zu diesem Bericht hat die Bundesregierung festgestellt, die UKPV müsse auch in Zukunft

⁴⁸ Siehe Abschnitt A Ziffer 8.

⁴⁹ Siehe BT-Drucksache 13/11353, v. 24. August 1998.

- weiterhin Ermittlungen führen, insbesondere im Ausland zum Vermögen der SED/PDS,
- noch erhebliche Vermögenswerte in schwierigen gerichtlichen Verfahren im In- und Ausland sichern, vor allem im Streit um die Firma Novum.

Dementsprechend gab es ab 1998 eine Schwerpunktverlagerung in Bezug auf die Ermittlungen der UKPV: die Inlandsuntersuchungen wurden im erforderlichen Rahmen fortgeführt, der Akzent wurde aber in Richtung auf eventuell in oder über das Ausland verschobenes Vermögen verlagert, wobei der Blick auch auf Finanzvermögen nicht außer Acht gelassen wurde.⁵⁰

Gleichwohl haben die Auslandsermittlungen selbstverständlich nicht erst 1998 begonnen.⁵¹

Schon in den Anfangszeiten der Betätigung der UKPV gab es immer wieder Hinweise auf Parteivermögen, das beizeiten in das Ausland verbracht worden war oder sein könnte. Diesen Anhaltspunkten wurde im Rahmen des Möglichen – also insbesondere unter Berücksichtigung der insgesamt nur einmal vorhandenen personellen Recherchekapazität wie auch der getroffenen Schwerpunktfestlegung (Inland) – nachgegangen. Eine grundsätzliche Schwierigkeit resultierte aus dem Umstand, dass die apostrophierten Hinweise sehr unterschiedlicher Qualität, zumeist aber allgemeiner Natur und inhaltlich eher vage waren. Die Ausnahme bildete ein nachrichtendienstlicher Hinweis aus der ersten Hälfte der 90er Jahre des Inhalts, dass ein Fonds des schon früher eindeutig als DDR Treuhänder identifizierten (inzwischen verstorbenen) Dr. Günther Forgber mit einem Volumen von 148 Mio. Schweizer Franken über Prag nach Budapest transferiert worden sein solle.⁵² Diesem Fingerzeig wurde bis zur vorliegenden Berichterstattung, periodenweise mit sehr großer Intensität, nachgegangen, ohne dass es indes gelungen wäre, die Dinge in der Substanz oder hinsichtlich ihrer vermutlichen Abläufe aufzuklären.

In einem zwischen THA und PDS bereits am 14. Mai 1992 abgeschlossenen Vertrag hat die Partei en bloc auf jegliches (ihr nach eigenem Bekunden gar nicht bekannte) Auslandsvermögen verzichtet. Die Vertragsparteien gingen dennoch übereinstimmend davon aus, dass die SED am 7. Oktober 1989 zumindest über

⁵⁰ Siehe Abschnitt A, Ziffer 9.

⁵¹ Weitere Ausführungen siehe BT-Drucksache 13/11353, v. 24. August 1998, S. 265 bis 308.

⁵² Der Hinweis erschien plausibel, da der wegen Untreue bestrafte Dr. Forgber einer der wichtigsten Devisenbeschaffer, Waffen- und Embargohändler zugunsten der DDR mit seinem um die Firma „Exportcontact“ errichteten Firmengeflecht – mit Niederlassungen in Wien, Zürich, Vaduz, Budapest und Bergamo – ein Millionenvermögen für die DDR erwirtschaftet hatte. Dabei arbeitete Dr. Forgber vielfach mit der schon erwähnten SED-Treuhänderin Rudolfine Steindling (s. o.) eng zusammen, wobei beide zum Teil dieselben Bankverbindungen (CW-Bank Wien; Cantrade, Coutts & Co., beide Zürich) nutzten. Mit Hilfe ihrer Geschäftskontakte, u. a. nach Ungarn, Schweiz/Liechtenstein, Luxemburg, Spanien und Israel versuchten Dr. Forgber wie auch Frau Steindling im Zeitraum der Wende ihnen anvertrautes Vermögen vor dem Zugriff durch die Treuhandanstalt zu verstecken.

das vom ZK der SED unmittelbar verwaltete und das vom Bereich Kommerzielle Koordinierung (KoKo) verwaltete Auslandsvermögen verfügte.⁵³ Da hinsichtlich des letzteren nicht ausgeschlossen werden konnte, dass einzelne vom Bereich KoKo verwaltete Vermögensgegenstände Parteivermögen im Sinne der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR waren, wurden auch diese vorsorglich von dem vertraglichen Verzicht erfasst. Die PDS hat sich in dem Vertrag zu einer umfassenden Mitwirkung an Auffindung, Sicherstellung und Verwertung ihres Auslandsvermögens verpflichtet. Diesen Verpflichtungen ist die PDS kaum – und wenn, dann nur sehr zögerlich – nachgekommen. Lediglich hinsichtlich der zum ORVAG-Komplex⁵⁴ gehörenden Gesellschaften hat die PDS den dinglichen Vollzug ihres Verzichts durch Abgabe entsprechender Erklärungen ermöglicht. Hinweise auf weitere bisher nicht oder nicht in allen Einzelheiten bekannte Teile ihres Auslandsvermögens hat die PDS zu keiner Zeit gegeben.⁵⁵

Die seit 1998 durchgeführten Auslandsermittlungen konzentrierten sich auf die Staaten Österreich (vor allem im Zusammenhang mit den Komplexen Novum/Transcarbon), Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg und Ungarn. Insoweit lagen konkretere Verdachtsmomente vor. Die vorstehende Aufzählung bedeutet jedoch in keiner Weise, dass nicht tatsächlich erfolgte Verschiebungen über auch andere Staaten (z. B. Kuba oder – siehe die konkret nachgewiesenen Steindling-Überweisungen im Fall Novum – Karibikinseln und andere) erfolgt sein könnten. Versetzt man sich in die damalige mutmaßliche Situation, wie Interessenlage betroffener Personen und Einrichtungen sowie die ihnen gegebenen Möglichkeiten, erscheint das sogar eher wahrscheinlich. Doch haben sich insoweit eben keine verwertbaren Spuren ergeben, und die aktive Kooperationsbereitschaft der betreffenden Staaten (etwa Kuba) zu erlangen, erschien nach den Gegebenheiten von vornherein aussichtslos.

Im Rahmen ihrer Auslandsermittlungen war die UKPV unabdingbar auf die Bereitschaft ausländischer Staaten zur Mitwirkung angewiesen, da Rechtsgrundlagen der UKPV und ihre Befugnisse jenseits der deutschen Grenzen eine unmittelbare Wirkung nicht entfalten konnten. Es musste versucht werden, über geltende Rechtshilferegelungen oder über Ad-hoc-Vereinbarungen zum Ziel zu gelangen. Beide Wege wurden eingeschlagen. In Bezug auf Rechtshilfebemühungen hat sich dabei die sehr spezielle deutsche Rechtsgrundlage als häufig außerordentlich schwer vermittelbar erwiesen. Gleichwohl ist es gelungen, dass deutschen Rechtshilfeersuchen nicht selten stattgegeben wurde.

⁵³ Siehe BT-Drucksache 13/11353, v. 24. August 1998, S. 312.

⁵⁴ Weitere Ausführungen siehe BT-Drucksache 13/11353, v. 24. August 1998, S.270 ff.

⁵⁵ Weitere Ausführungen zu den Fragen im Zusammenhang mit dem Vergleichsvertrag siehe BT-Drucksache 13/11353, v. 24. August 1998, S. 309 bis 313.

Auch darüber hinaus haben die Behörden in der Schweiz, in Luxemburg, in Liechtenstein (dort ab 2003) und in Ungarn – eingeschränkt durch ihre jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (vor allem auch jene, die das Bankgeheimnis schützen) – sich auf eine oft erfreuliche Art und Weise zu einer Mitarbeit bereit gefunden. Zur organisatorisch umfassendsten, allerdings auch mit Abstand schwierigsten Zusammenarbeit, unter dort politisch verschiedenen Regierungen, kam es mit Ungarn.⁵⁶ Selbst wenn die dadurch ausgelösten deutschen Erwartungen in Bezug auf eine tatsächlich vorhandene materielle ungarische Unterstützungsbereitschaft im Ergebnis in wichtigen Bereichen enttäuscht worden sind, bleibt doch zu vermerken, dass dieser Staat sich überhaupt auf eine vieljährige, strapaziöse Unternehmung solcher Art eingelassen hat; wobei als für Ungarn besonders heikler Umstand hinzu tritt, dass dort – anders als in anderen Staaten – die Verletzung des Bankgeheimnisses strafbewehrt ist. In Österreich hat sich keine Notwendigkeit für eine in größerem Umfang organisierte und systematisierte Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen ergeben.

Die seit 1998 intensiviert fortgesetzten Auslandsermittlungen waren von vornherein durch insbesondere folgende Faktoren erschwert:

- es gab mehr Hinweise als real vorliegende Beweise,
- es musste in jedem Fall erst die Bereitschaft ausländischer Staaten zur Zusammenarbeit und zur Aktivierung der je eigenen nationalen Möglichkeiten erlangt werden,
- zur Wendezeit und bis gegen Mitte der 90er Jahre war Geldwäsche regelmäßig noch nirgendwo auf der Welt ein strafbewehrter Tatbestand,
- vielfach war schon 1995 die gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Dokumenten abgelaufen,
- gerade in Ungarn wurden in der Wendezeit und danach, jenseits der Frage von Aufbewahrungsfristen, Archive ersichtlich „bereinigt“,
- für alle Staaten stellt gerade das Bankgeheimnis ein besonders schützenswertes Rechtsgut und der Umgang damit eine besonders sensible Materie dar,
- die Kopfzahl des faktisch mit der Ermittlungsarbeit betrauten Sekretariats der UKPV ist ab 1998 stark zurückgegangen.⁵⁷

⁵⁶ Siehe dazu im Einzelnen nachstehend unter C.III.1.

⁵⁷ Von 29 (Mitte 1998) auf 12 (Mitte 2000).

Zum Bereich der Auslandsermittlungen zählen in Teilen auch die Nachforschungen im Novum/Transcarbon-Verfahren.⁵⁸ Die UKPV hofft zuversichtlich, dass als Ergebnis ihrer Bemühungen aus den in der Schweiz noch anhängigen zivilrechtlichen Prozessen mit einer Gesamt-Klagesumme von 237 Mio. € zuzüglich Zinsen in Zukunft weitere Geldflüsse zugunsten des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen, und damit zugunsten der neuen Bundesländer, erreicht werden können.

Unter Außerachtlassung der vorgenannten Verfahren sind seit Beginn der Tätigkeit der UKPV bisher ca. 125,9 Mio. €⁵⁹ aus Auslandsvermögen dem PMO-Vermögen wieder rückgeführt worden. Das sind ca. 7,8 Prozent der insgesamt durch die UKPV sichergestellten Gelder zum PMO-Vermögen. Dieser Betrag setzt sich aus sichergestellten Geldern incl. Zinsen aus dem ORVAG-Firmenkomplex, aus Treuhandgeldern Luxemburg und dem bislang sichergestellten Auslandsvermögen der Firma Novum zusammen (insgesamt 53,6 Mio. €) zuzüglich der Gelder der Putnik-Transaktion (72,3 Mio. €).

Im Zusammenhang mit den Untersuchungen in Ungarn im Rahmen der Gemeinsamen Deutsch-Ungarischen Kommission wurde erwogen, die geltende Belohnungsregelung für Hinweise auf Vermögen aus der DDR⁶⁰ in ungarischen Zeitungen und mit Unterstützung der ungarischen Regierung zu wiederholen. Davon ist schließlich abgesehen worden.

Auch wenn die mit großer Intensität betriebenen Auslandsermittlungen hauptsächlich aufgrund von Beweisschwierigkeiten das erhoffte, zählbare Ergebnis in weiten Teilen nicht erbracht haben, so haben sich doch Erkenntnisse in Form verfestigter Mutmaßungen ergeben. Zunächst und vor allem dürfte es die vermuteten Geldverschiebungen in nicht ganz unbeträchtlichem Umfang ins oder über das Ausland tatsächlich gegeben haben. Sogar die Ungarische Nationalbank (MNB) geht in einer Presseverlautbarung vom September 2003, wenn auch mit der für eine Institution dieser Art gebotenen Zurückhaltung, davon aus.⁶¹ Die Gelder dürften vielfach über Ungarn gelaufen, aber dort nicht verblieben, sondern weitertransferiert oder angelegt worden sein. Augenscheinlich hat auch das damals faktisch gegebene Rollenspiel zwischen Liechtenstein und besonders der

⁵⁸ Siehe dazu unter Abschnitt C.II.3.

⁵⁹ Die Differenz zu der Berichterstattung in der BT-Drucksache 13/11353, v. 24. August 1998, S. 308, ergibt sich daraus, dass ein Teil des Auslandsvermögens zwischenzeitlich dem Finanzvermögen zugeführt wurde (Erlöse aus „Parteifirmen“) und von dem im 1998er Bericht aufgeführten Vermögen des ORVAG-Komplexes nur ein Teil in das PMO-Vermögen zurückgeführt werden konnte.

⁶⁰ Siehe dazu Abschnitt A Ziffer 7.

⁶¹ „In der MNB befinden sich keine ehemaligen SED-Gelder, obwohl mehrere Anzeichen darauf hinweisen, dass in der Zeit des Systemwechsels über die MNB verdächtige Kontenbewegungen, Geldüberweisungen getätigt wurden. Uns verursachen zwei Sachen Schwierigkeiten: einerseits, dass die damaligen Führungskräfte der Partei und des Finanzministeriums alles unternahm, um die Fäden zu verheddern, zu verwirren, andererseits, dass man aus den Computer-informationstechnischen und den anderen Registratursystemen von vor 10 bis 15 Jahren nur sehr schwer an Informationen gelangen kann.“ (Übersetzung der Deutschen Botschaft Budapest vom 30.09.2003)

Schweiz vielfach gewirkt: Gelder sind in Liechtenstein verborgen und gewaschen, anschließend in der Schweiz oder anderen Staaten sicher angelegt worden. Die Hauptschwierigkeit der Ermittlungen bestand darin, dass der UKPV aus der Natur der Sache regelmäßig nicht etwa vorhanden gewesene Guthaben bekannt waren, deren Weg nach Möglichkeit einfach hätte weiter verfolgt werden müssen. Vielmehr standen der UKPV im Wesentlichen nur die Namen schon bekannter SED-Treuhänder (Personen oder Firmen) zur Verfügung, bei denen u. U. vermutet werden konnte, dass sie in Geldverschiebungen eingeschaltet waren. Falls für Transaktionen andere als diese Kanäle benutzt wurden, so konnte dem – mangels Kenntnis – nicht nachgegangen werden. Es hat außerdem den Anschein, dass die Sicherung von Vermögen sich nicht nur in der Form simpler Geldüberweisungen von einem inländischen Konto (direkt oder über mehrere Stationen) auf ein ausländisches, sondern auch in der Form komplexer, entweder ganz realer oder aber fingierter Warengeschäfte über mehrere Staatsgrenzen hinweg vollzogen hat.⁶² Dabei könnten insbesondere die etablierten Verbindungen und Handelswege von Embargohändlern genutzt worden sein.⁶³

Auffällig und bemerkenswert ist, dass das Sekretariat der UKPV bei der Untersuchung ganz verschiedener Komplexe in unterschiedlichen Zusammenhängen und Staaten nicht selten auf eine Reihe immer wieder der gleichen Namen gestoßen ist, von denen etliche schon im Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode (DDR-Vermögen)⁶⁴ hervorgehoben Erwähnung gefunden haben.

⁶² Als Beispiel, wie die Dinge sich abgespielt haben könnten, mag der vom Fürstlichen Landgericht Vaduz (Az. 01 CG.2004.268) gerichtlich untersuchte, aufgeklärte und entschiedene Fall (den die Bundesrepublik gleichwohl verloren hat) dienen. Es wurde festgestellt, dass über rein fingierte Baumwollgarngeschäfte im Umfang eines kompletten Jahresimportvolumens der DDR sowie mit PCs in einer (fiktiven) Handelskette über die Staaten Liechtenstein, DDR, Ungarn, Österreich und zurück zur Ausgangsfirma des Österreichers Martin Schlaff in Liechtenstein, unter Ausnutzung der Transferrubel-Regelung, äußerst gewinnträchtige Kreisgeschäfte inszeniert worden sind, bei denen effektiv aber kein Gramm Garn und kein PC je vorhanden war. Es würde genügt haben, bei einem „Geschäft“ dieser Art sein Kapital einzusetzen, um es (erstens) zu sichern und (zweitens) sogar noch zu vermehren.

In einem anderen Embargo-Fall wurden in großem Umfang Fernseher nach Ungarn verkauft, in die von der Sowjetunion für ihre Elektronikindustrie benötigte, aber dem Embargo unterliegende Chips eingebaut waren. Die Chips wurden in Ungarn entnommen und an das Empfängerland geliefert; die Fernseher kamen als Fernseher in den Handel, natürlich ebenfalls mit Gewinn. Die Sowjetunion hat nicht in bar bezahlt, sondern mit Rohstoffen wie Öl und Gas, die ihrerseits veräußert wurden. Der Ertrag wurde vermutlich im (von Ungarn aus) westlichen Ausland angelegt. Zur Geldverschiebung genügte es, in die exportierten Fernsehapparate zu investieren.

⁶³ Die CoCom-Listen wurden für die DDR ab 1. Juli 1990 außer Kraft gesetzt, nicht aber für die anderen vormaligen RGW-Staaten. Für Ungarn fielen die Embargo-Restriktionen erst 1992; für Russland und andere Staaten der früheren Sowjetunion im März 1994. Es geht dabei nicht notwendigerweise um die Tatsache, dass wirklich Embargogeschäfte stattgefunden hätten (obwohl auch das möglich ist), sondern um die Benutzung der dafür etablierten und erprobten kommerziellen Wege.

⁶⁴ Siehe BT-Drucksache 13/11353 vom 24. August 1998.

C.III.2. Ungarn

C.III.2.a) Ermittlungen bis 2003

Schon sehr früh, noch in der ersten Hälfte der 90er Jahre, gab es – später in der einen oder anderen Form erneut immer wieder auftauchende – Hinweise und Anhaltspunkte auf mögliche Vermögensverschiebungen gerade nach oder über Ungarn. Aufklärung seitens der PDS war, wie erwähnt, nicht zu erlangen. Warum unter allen RGW-Staaten besonders der Weg über Ungarn attraktiv gewesen zu sein scheint, wurde mit den vergleichsweise freizügigen Praktiken des früheren „Gulaschkommunismus“ sowie mit bereits erprobten und etablierten, also „eingefahrenen“ Transferwegen (nicht zuletzt ins westliche Ausland⁶⁵) – unter Ausnutzung der bestehenden Personenkenntnis sowie bewährter, jederzeit verlässlicher Verbindungen und Verflechtungen – erklärt.

Vertraglich vereinbarter Einsatz von Wirtschaftsprüfern

Der förmliche Kontakt zu den ungarischen Stellen selbst wurde im Zuge der erwähnten Schwerpunktverlagerung in den Untersuchungen der UKPV auf das Ausland ab 1998 erheblich intensiviert. In der Folge kam es, in Ergänzung zu einer ganzen Reihe von offiziellen und weniger offiziellen Gesprächen (oft von der deutschen Botschaft oder dem Botschafter vermittelt), zu vertraglichen Vereinbarungen:

- am 14. Oktober 1999 zwischen dem ungarischen Finanzministerium und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young (E & Y), Budapest, über die Prüfung von im Ministerium gelagerten Unterlagen der Pénzintézet Kőzpont (PK; eine Art ungarischer KoKo),
- am 6. April 2000 zwischen der Ungarischen Nationalbank (MNB) und ebenfalls E & Y Budapest (zugleich regulärer „Hausprüfer“ der MNB), in welcher die Bank sich verpflichtete, sowohl bei ihr lagernde PK-Unterlagen überprüfen zu lassen als auch über im Rahmen der Prüfung auftauchende Anhaltspunkte zu Konten mit Bezug auf DDR-Vermögen Auskunft zu erteilen,
- nach langwierigen Verhandlungen und auf Intervention des Finanzministers des Freistaates Bayern am 4. Juli 2000 zwischen der mittlerweile als Geschäftsbank privatisierten Ungarischen Außenhandelsbank (MKB) – seit

⁶⁵ Eine zentrale Rolle spielte die Central Wechsel- und Creditbank AG (CW-Bank) in Wien, eine 100 Prozent-Tochter der Ungarischen Nationalbank. Die Bank wird seit 2000 abgewickelt. Sie war nachweislich eine zentrale Schaltstelle für den Geldtransfer, vorzugsweise nach und von Ungarn, aber z. B. auch in Richtung Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg und zurück. Über CW-Konten wurden insbesondere zur Wendezeit zahlreiche Transaktionen in Bezug auf DDR-Partei- und Staatsvermögen abgewickelt.

Mitte der 90er Jahre eine Tochter der Bayerischen Landesbank – und wiederum E & Y Budapest über die Sichtung und Prüfung aller bei der Bank vorhandenen Unterlagen zu möglichem Partei- und Staatsvermögen der DDR.

Die Anbahnung von alledem gegenüber ungarisch hohen politischen Ebenen (jeweilige Finanzminister und Präsidenten der Nationalbank) war schwierig und nicht selten zäh, doch stieß die deutsche Seite nicht auf Verweigerung, sondern auf zumindest verbal immer neu bekundete Zeichen von Verständnis und Unterstützungsbereitschaft. Die Berechtigung des deutschen Anliegens wurde ausdrücklich anerkannt (unter ungarischer Betonung des seit den Transaktionen vergangenen Zeitraums, der rechtlich nun einmal gegebenen Probleme sowie der Tatsache, dass man inzwischen ein Rechtsstaat sei).

Grundproblem der Ungarn-Arbeiten

Bereits darin äußerte sich, zunächst noch unerkannt, das die Ungarn-Arbeiten auch später und bis zu ihrem Abschluss durchziehende Verhaltensmuster. Während auf hoher und höchster Ebene die grundsätzliche Berechtigung des deutschen Interesses artikuliert, jedwede Hilfsbereitschaft im Rahmen der rechtlichen Vorgegebenheiten und des real Möglichen betont und zum Teil (besonders Ungarische Nationalbank) in der Tat auch großzügig Logistik bereitgestellt wurde, gab es auf Arbeitsebene zahlreiche Probleme, die häufig genug nicht ausgeräumt werden konnten. Insgesamt ergibt sich für die UKPV das vollkommen gegenläufige, den ungarischen Partnern im Rahmen der Arbeit der Gemeinsamen Kommission auch deutlich zum Ausdruck gebrachte Bild formal größten Wohlwollens und Entgegenkommens bei faktischer Intransigenz in der Sache selbst.

Ergebnis der Untersuchungen bis 2003 durch die Wirtschaftsprüfer

Das formale Ergebnis der genannten Prüfungen von Ernst & Young im ungarischen Finanzministerium, in der Ungarischen Nationalbank und in der MKB wurde in 27 Berichten auf insgesamt rund 3000 Seiten dokumentiert. In den zitierten Verträgen waren jeweils Klauseln enthalten, nach denen die Berichte der Wirtschaftsprüfer der UKPV übergeben werden durften.

Die E & Y-Berichte wurden dementsprechend durch das Sekretariat der UKPV ausgewertet und mit den bei ihr vorhandenen Daten und Spuren abgeglichen.

Es wurden zahlreiche Konten, Kontoinhaber und Transaktionen bei der MKB und der Ungarischen Nationalbank mit Bezügen zum DDR-Partei- und Staatsvermö-

gen festgestellt. Die dem Sekretariat der UKPV vorliegenden konkreten Hinweise auf Verschiebung mehrstelliger Millionenbeträge aus dem DDR-Partei- und Staatsvermögen über Ungarn waren jedoch mit den von der ungarischen Seite zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht aufzuklären. Aus dem Abgleich der PK-Unterlagen mit den Erkenntnissen der UKPV konnten erste Fingerzeige auf finanzielle Verbindungen ungarischer PK-Firmen mit DDR-Parteifirmen gewonnen werden, doch erwiesen sich diese Hinweise im Endergebnis als wertlos, weil die ungarische Seite nur zeitlich überholte und nicht – wie vereinbart – PK-Unterlagen aus der Focusperiode (1988 bis 1994) vorgelegt hat.⁶⁶

C.III.2.b) Ermittlungen ab 2003 – Gemeinsame Deutsch-Ungarische Kommission

Strategische Überlegungen und Einsetzung der Gemeinsamen Deutsch-Ungarischen Kommission

Im Jahre 2003 ergab sich für die UKPV die Einsicht, dass – bei weiter vorhandenen erheblichen Verdachtsmomenten – allein mit eigenen Mitteln und Unterstützung durch Wirtschaftsprüfer nicht weiterzukommen war. Es fanden daraufhin Gespräche mit der Bundesregierung (Bundeskanzleramt, Auswärtiges Amt, Innen- und Finanzministerium, BND, Botschaft Budapest) und mit der Fragestellung statt, ob es sinnvoll sei, die Bemühungen überhaupt fortzusetzen und – bejahendenfalls – wie das am Besten geschehen und regierungsseitig unterstützt werden könnte. Ergebnis war, nach Vorabkontakten mit der ungarischen Seite, den erklärtermaßen letzten Versuch zu unternehmen, den Dingen nunmehr befristet und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der ungarischen Regierung selbst auf den Grund zu gehen. Würde nichts gefunden werden, so sollten die Ungarn-Ermittlungen eingestellt werden. Zeitlich parallel hat der damalige ungarische Ministerpräsident Medgyessy öffentlich erklärt, er halte es für denkbar, dass

⁶⁶ Im Rahmen der Prüfungen bei den drei genannten Einrichtungen ist E & Y insbesondere folgenden Schwierigkeiten begegnet:

Den Wirtschaftsprüfern wurde ungarischerseits abredewidrig kein Fachwissen, insbesondere kein bankfachliches Know-how, etwa über Kontenführung, Depotverwaltung und Zahlungsverkehr, zur Verfügung gestellt.

Die Informationen der Banken an E & Y, auf die sich die Wirtschaftsprüfer mangels eigener Kontrollmöglichkeiten verlassen mussten, waren oft unvollständig oder ungenau. Vielfach wurden Auskünfte von Bankmitarbeitern auf Arbeitsebene vertragswidrig unter Berufung auf Bankgeheimnis oder Datenschutz verweigert.

Die für eine ordnungsgemäße Bankenprüfung unabdingbar erforderlichen Unterlagen und Dateien standen den Wirtschaftsprüfern überwiegend nicht zur Verfügung. Es wurden beispielsweise keine Kontolisten, Zahlungsbelege präsentiert und Dateien zum Devisenzahlungsverkehr nicht oder nur unvollständig zur Verfügung gestellt, weil dafür – wie von den Banken angeführt – die Aufbewahrungsvorschriften abgelaufen waren. Ferner wurden – trotz wiederholter Nachfrage – nur zeitlich überholte und somit nicht mehr aussagekräftige PK-Unterlagen zur Prüfung vorgelegt.

deutsche Gelder über Ungarn gelaufen seien, doch handle es sich bei weitem nicht um die deutscherseits angeführten Größenordnungen.

Am 19. November 2003 vereinbarten auf dieser Grundlage die Regierungschefs von Deutschland und Ungarn eine zunächst auf ein Jahr (ab Tätigkeitsaufnahme) befristete Gemeinsame Deutsch-Ungarische Kommission. Inhalt des Mandats: unter Berücksichtigung aller eigenen Anhaltspunkte und Verdachtsmomente im Bereich der Republik Ungarn sowie unter Nutzung der den ungarischen Behörden oder Einrichtungen gegebenen Möglichkeiten etwa nach Ungarn verbrachtes oder über Ungarn geleitetes Geldvermögen der früheren DDR oder ihrer Staatspartei SED festzustellen und, wenn möglich, zu sichern. Die ungarische Seite hat sich verpflichtet, die Arbeit als eigene Angelegenheit zu betrachten, sie zu fördern und zu unterstützen; ferner für die Zwecke der Kommissionsarbeit alle relevanten Unterlagen im Bereich der Institutionen, Behörden und Einrichtungen der Republik Ungarn zu offenbaren und bereitzustellen.

Tätigkeit der Gemeinsamen Deutsch-Ungarischen Kommission

Die Gemeinsame Kommission nahm ihre Tätigkeit am 24. Februar 2004 unter Leitung der Finanz-Staatssekretäre beider Seiten auf. Deutscherseits waren vertreten: Unabhängige Kommission Parteivermögen, Finanzministerium, Botschaft Budapest, Deutsche Bundesbank, BND, Bundeskriminalamt sowie die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young.

Nach einjähriger Arbeit der Gemeinsamen Kommission wurde deren Mandat im Anschluss an einen Bericht an beide Regierungschefs vom 21. Februar 2005 aufgrund der Fülle an rechtlichen und tatsächlichen Problemen sowie wegen des enormen, auszuwertenden Dokumentenmaterials um ein weiteres Jahr, bis zum 28. Februar 2006, verlängert.

Die Gemeinsame Kommission arbeitete in fünf Arbeitsgruppen (je eine für die Nationalbank, die PK und die privatisierte Bank ÁÉB, für die MKB, die CW-Bank und schließlich für die Zusammenarbeit auf nachrichtendienstlicher Ebene). Die nachrichtendienstliche Arbeitsgruppe gehorchte, der Sachnatur entsprechend, ihren eigenen Regeln, arbeitete weitgehend unabhängig und war mit der Gemeinsamen Kommission vorwiegend nur organisatorisch und über den gemeinsamen Zeit- und Arbeitsplan verbunden. Anders als die Ungarische Nationalbank ließen die betroffenen privatisierten Banken MKB und ÁÉB eine unmittelbare Nachforschung in ihren Archiven durch die Gemeinsame Kommission nicht zu. Sie nahmen jedoch Recherchenanfragen der Gemeinsamen Kommission entgegen, bearbeiteten sie und stellten die Ergebnisse der Kommission zur Verfügung. Aus rechtlichen Gründen, die mit den Regeln zum Bankgeheimnis zusammenhängen,

sind die Angehörigen des Sekretariats der UKPV bei den Arbeiten in Ungarn nicht als solche, sondern ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinsamen Kommission oder ihrer Untergliederungen aufgetreten. In eigener Zuständigkeit der Unabhängigen Kommission durfte mit den Daten erst gearbeitet werden, sobald sie im Wege eines mit den geltenden Rechtsregeln übereinstimmenden Datentransfers förmlich an die deutsche Seite (und dort an die UKPV) gelangt waren.

Der Schwerpunkt der Untersuchungen lag in der Ungarischen Nationalbank (MNB).

Dort wurde mit modernster Scanner-Technologie gearbeitet. Eingescannt wurden in erster Linie die Kontenblätter zu den privaten Devisenkontoen, die Kassenbelege, Transaktionsdaten elektronischer Bankbuchungen und die Bankkorrespondenz, i. d. R. aus dem Zeitraum 1989 bis 1992. Die Vorauswahl des einzuscannden Materials erfolgte unter sachkundiger Anleitung und Hilfe von Angehörigen der Deutschen Bundesbank. Gescannt wurden mehr als eine Million Dokumentenseiten. Die automatisierte Suche erfolgte mit Hilfe einer Suchliste, die etwa 600 Suchbegriffe enthielt. Darunter auch von der BvS mitgeteilte Firmen und Personen, bei denen noch DDR-Staatsvermögen gesucht wurde, weil Erkenntnisse bestanden, wonach sich dieses in Ungarn mit Parteivermögen vermischt haben könnte. Tatsächlich wurden auch Treffer zu Konten und Zahlungsbewegungen von Firmen und Personen z. B. aus dem Umfeld der schon im Bericht des 2. Untersuchungsausschusses (DDR-Vermögen)⁶⁷ genannten Rudolfine Steindling und Martin Schlaff festgestellt, ferner Konten bekannter Transferubelbetrüger und Embargohändler sowie anonym geführte Konten, über die SED-Geld transferiert wurde.

Die Auswertung der Zahlungsströme durch Experten der Bundesbank und des Sekretariats der UKPV gestaltete sich extrem schwierig, weil wichtige Unterlagen, wie z. B. Kontobelege, die für die Identifizierung des Absenders oder Empfängers einer Geldzahlung notwendig waren, größtenteils nicht vorgelegt werden konnten. Die MNB verwies darauf, dass diese entsprechend den einschlägigen Bestimmungen ausgesondert und vernichtet worden waren. Eine Liste der Aussonderungsprotokolle hat die MNB der Kommission zur Verfügung gestellt. Die Protokolle wurden stichprobenartig überprüft, sind aber nach deutscher Meinung nicht besonders aussagekräftig. Zweifel bestanden auch deshalb, weil immer wieder Unterlagen gefunden wurden, die an und für sich nach den gesetzlich notwendigen Aufbewahrungsfristen hätten vernichtet sein sollen. Zudem war eine Vollständigkeitsprüfung nicht möglich, weil Kontenlisten, Kontenbelege und

⁶⁷ Siehe Bt-Drucksache 13/10900 v. 28. Mai 1998.

Stammdaten aus der Fokusperiode nicht vorhanden waren. Das Fehlen dieser Unterlagen war der Hauptgrund dafür, dass die Feststellungen nicht zum Erfolg führten. Die Inhaber der anonymen Konten bei der MNB blieben unbekannt, weil der Bank ihre Personalien angeblich nicht bekannt bzw. nicht mehr rekonstruierbar waren.

Die Recherchen der Gemeinsamen Kommission in der MNB ergaben im Frühjahr 2005 Belege hinsichtlich einer früheren „Gruppe 19“ in der Nationalbank, einer speziellen Arbeitseinheit, die bis Ende der 80er Jahre mit sensiblen Devisentransaktionen (auch in Bezug auf einige der erwähnten anonymen Konten) wie generell mit heiklen Geschäften mit Auslandsbezug betraut war. Diese Gruppe unterstand, wiewohl organisatorisch in der MNB angesiedelt, nicht hauptsächlich deren Weisungen, sondern Instruktionen bestimmter Personen aus dem Finanzministerium und dem ZK der ungarischen kommunistischen Staatspartei. Dokumente, Organisationspläne und seinerzeit in der Gruppe beschäftigt gewesenes Personal konnten angeblich nicht mehr (oder höchstens außerordentlich fragmentarisch) festgestellt werden. Die Untersuchungen stießen immer wieder auf Schwierigkeiten, die im Widerspruch zur Unterstützungszusage der ungarischen Seite standen. Die deutsche Seite der Gemeinsamen Kommission hat dies zum Anlass genommen, am 14. Dezember 2005 eine minutiöse Chronologie der Abläufe im Einzelnen als offizielles Konferenzdokument zu übergeben. Der Inhalt dieses Dokuments blieb gänzlich unwidersprochen. Stattdessen teilte die ungarische Seite mit, es sei dort eine politische Entscheidung getroffen worden, wonach die Thematik der „Gruppe 19“ und auch die von Embargogeschäften nicht vom Mandat der Gemeinsamen Kommission umfasst sei. Dem wurde auf das Entschiedenste widersprochen; ohne jede Reaktion oder gar Folgen. Nach Interpretation der Unabhängigen Kommission legen die Vorkommnisse die Vermutung nahe, dass es sich bei den erwähnten Arbeitsschwierigkeiten nicht nur um reine Zufälligkeiten gehandelt hat. Bei weiteren Untersuchungen auf Initiative der deutschen Seite hat sich außerdem die Annahme verdichtet, dass es in der Zeit zwischen 1989 bis 1994 noch andere Arbeits- und Organisationseinheiten unter dem formalen Dach der MNB und der PK gegeben haben könnte, die sich ausschließlich mit Geschäften der erwähnt sensiblen Natur befasst haben.

Gelöst hat die Gemeinsame Kommission das rechtlich außerordentlich schwierige Problem eines legalen Datentransfers von Ungarn nach Deutschland. Auf diese Art und Weise ist in zwar nicht beträchtlichem, aber doch auch nicht unerheblichem Umfang Material zur Überprüfung an die UKPV gelangt.

Grundsätzlich waren die Arbeiten in der Gemeinsamen Kommission mühsam. Sie blieben ohne zählbaren Erfolg. Wesentliche Ursache aus deutscher Sicht war die vielfach beanstandete, absprachewidrig große Passivität der ungarischen Seite.

Im Wesentlichen war keine aktive ungarische Eigeninitiative feststellbar. Die überwiegende Mehrzahl der Arbeitsanstöße mussten (auf fremdem Terrain) immer wieder von deutscher Seite kommen. Der Großteil der praktischen Arbeitslast der Gemeinsamen Kommission selbst lag auf deutscher Seite.

Um diese Schwierigkeiten zu beheben, hat sich der Chef des Bundeskanzleramts, Steinmeier, am 15. August 2005 ausschließlich zu diesem Zweck zu einem Treffen mit dem zuständigen ungarischen Minister im Amt des Ministerpräsidenten nach Budapest begeben. Beteiligt an dem Gespräch waren die Chefs der Nachrichtendienste beider Seiten. Die Begegnung endete mit einer neuerlichen Zusage, die deutschen Bestrebungen aktiv zu unterstützen und die Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission ungarischerseits nunmehr bedeutend zu intensivieren.

Da auch in der Folge keinerlei Veränderungen auf Arbeitsebene erkennbar waren, erklärte die deutsche Seite Mitte Dezember 2005 – nach Entscheidung des Chefs des Bundeskanzleramts de Maizière –, die Arbeiten programmgemäß zum 28. Februar 2006 zu beenden und eine erneute Verlängerung des Mandats der Gemeinsamen Kommission wegen Aussichtslosigkeit nicht anzustreben.

C.III.2.c) Beendigung und Schlussbericht der Gemeinsamen Kommission – Gründe des Scheiterns der Ungarermittlungen

Der Abschlussbericht der Gemeinsamen Kommission vom 28. Februar 2006 an beide Regierungschefs liegt der Bundesregierung vor. Die Unabhängige Kommission hat sich mit den Ergebnissen auch kritisch auseinandergesetzt. Einige Mitglieder haben die Frage aufgeworfen, ob der beschrittene Weg richtig gewesen und auch wirklich alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden seien.

In dem Abschlussbericht der Gemeinsamen Kommission sind u. a. folgende Aussagen gemeinschaftlich als Ursachen für das Scheitern förmlich festgehalten worden:

- die sehr lange Zeit, die seit den untersuchten Vorgängen vergangen ist, einschließlich der ordnungsgemäßen Vernichtung von Dokumenten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist,
- die Nichtauffindbarkeit anderer, wesentlicher Dokumentenbestände,

- ganz generell die unvollständige Dokumentation von Vorgängen in der ungarischen Umbruchzeit, versehen mit der ungarischen Erläuterung, dass man damals glaubte, vordringlich andere Aufgaben zu haben,
- der den allgemein zu stellenden Ansprüchen nicht gerecht werdende Zustand des Archivs der Ungarischen Nationalbank,
- aus deutscher Sicht die abredewidrige Zurückhaltung der ungarischen Seite, die Dinge wie eine eigene Angelegenheit zu verfolgen,
- dass eine Änderung dieser Haltung (unter besonderem Einschluss der Tätigkeit der ungarischen Dienste) auch nach dem Treffen der Staatskanzleichefs in Budapest vom 15. August 2005 nicht stattgefunden hat,
- die in ihrer Berechtigung von deutscher Seite bestrittene ungarische politische Entscheidung, wonach Embargogeschäfte und die in der Ungarischen Nationalbank aufgefundene „Gruppe 19“ nicht zum Untersuchungsgegenstand der Gemeinsamen Kommission gehörten.

Darüber hinaus dürften nach Einschätzung des Sekretariats der UKPV auch noch andere tatsächliche Gründe von nicht unmaßgeblicher Bedeutung gewesen sein. Unter anderem: Die Nichterfüllung oder Nichterfüllbarkeit zweier im Zwischenbericht der Gemeinsamen Kommission an die Regierungschefs vom 21. Februar 2005 für den Enderfolg als unabdingbar bezeichneter Voraussetzungen: einerseits ungarische Bereitstellung grundsätzlicher Informationen, wie sich in der Wendezeit um 1990 Geldbewegungen aus der DDR nach Ungarn jenseits oder am Rande der damals geltenden Regeln tatsächlich abgespielt haben; andererseits die ungarische Bemühung, über ein einzig bekanntes (und auch untersuchtes), sehr fragmentarisches Teilarchiv der PK hinaus zusätzlich substantielle Auskünfte über die PK und ihre Firmen zur Verfügung zu stellen.⁶⁸

⁶⁸ Die unter C.III.1.a) beschriebenen Untersuchungen der Wirtschaftsprüfer Ernst & Young bezogen sich lediglich auf vorher schon im Rahmen einer Aufteilung des vormaligen Gesamt-Archivs der PK auf einerseits in der MNB, andererseits im Finanzministerium deponierte Unterlagen. Auch der Gemeinsamen Kommission wurden darüber hinaus keine Bank- und Kontenunterlagen zugänglich gemacht, die irgendwelche Informationen über sensible Transaktionen mit DDR-Bezug in den Jahren 1989 bis 1994 beinhalteten.

C.III.3. Liechtenstein, Luxemburg und Schweiz

Die UKPV recherchierte in den letzten Jahren verstärkt auch in Liechtenstein, Luxemburg und der Schweiz, um dort Konten, über die Gelder aus der DDR (Partei- und Finanzvermögen) geflossen sind, aufzufinden.

Die Schweizer Behörden verhielten sich von Anfang an kooperativ, die Regierungen und zuständigen Behörden in Luxemburg und Liechtenstein nach anfänglichem Zögern seit 2002 bzw. Beginn 2003. Die genannten Staaten waren im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten grundsätzlich bemüht, zur Klärung des Verbleibs eventuell verschobenen Vermögens beizutragen.

Die entsprechenden Überprüfungen durch das Sekretariat der UKPV ergaben allerdings nur in wenigen Fällen Hinweise auf noch vorhandene Vermögenswerte. Es hat sich herausgestellt, dass die Mehrzahl der aufgedeckten Konten und Transaktionen den zuständigen deutschen Stellen bereits bekannt war. In der Schweiz sind die Bemühungen zum Zeitpunkt der vorliegenden Berichterstattung noch nicht abgeschlossen.

C.III.3.a) Liechtenstein

Von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein war zunächst im Januar 2003 eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Leiters der Financial Intelligence Unit (FIU) mit der Aufgabe eingesetzt worden, die Suche nach verstecktem DDR-Partei- und -Staatsvermögen in Liechtenstein zu begleiten. In ihrem Auftrag erfolgte anhand deutscher Angaben eine Bankenabfrage. Aufgrund offenbar innenpolitischer Bedenken und Widerstände fasste die Regierung des Fürstentums am 9. September 2003 einen förmlichen Beschluss, wonach im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Bemühungen der Unabhängigen Kommission unterstützt werden sollten. Mit der Umsetzung wurde die FIU beauftragt. Sie erhielt die Erlaubnis, eine detaillierte Prüfung bei den Banken durchzuführen, erhaltene Informationen mit der Staatsanwaltschaft auszutauschen und der Regierung Möglichkeiten zur Rückführung sich allenfalls noch im Territorialbereich von Liechtenstein befindender Vermögenswerte aufzuzeigen. Gemeldet wurden ca. 60 verdächtige Bankverbindungen, zumeist auch bereits geschlossene Konten.

Auf einem bis dahin unbekanntem Konto in Liechtenstein, angelegt auf den Namen einer Stiftung, an deren Guthaben jedoch tatsächlich ein ehemaliger DDR-Treuhänder berechtigt war, befanden sich noch ca. 2,6 Mio. CHF. In Verhandlungen mit den zuständigen Behörden in Liechtenstein konnte erreicht werden, dass

dieses Geld komplikationslos ohne längere rechtliche Auseinandersetzungen zugunsten der Bundesrepublik nach Deutschland zurückgeführt wurde. Da es sich hierbei um Finanzvermögen in Treuhandverwaltung des Bundes handelt, ist der Betrag nicht im sichergestellten Gesamtwert des PMO-Vermögens enthalten.

C.III.3.b) Luxemburg

In Luxemburg hatte sich die Commission de Surveillance du Secteur Financier (Ausschuss zur Überwachung des Finanzplatzes Luxemburg, CSSF) im Jahr 2002 bereiterklärt, die Bemühungen der Unabhängigen Kommission zu unterstützen und bei luxemburgischen Banken mit Hilfe einer zur Verfügung gestellten Liste nach verdächtigen Konten zu forschen. Präsentiert wurden schließlich 24 gefundene Konten, zumeist bereits geschlossener Art mit abverfügten Guthaben. Interessant schienen gleichwohl damit verbundene Spuren. Auf die Konten sind zwischen 1987 und 1996 ungefähr 80 Mio. € eingezahlt worden. Wertträchtig könnten noch einige streitbefangene Ansprüche sein, die durch eine vollstreckbare Hypothek/Vormerkung in Millionenhöhe dinglich gesichert sind.

C.III.3.c) Schweiz

Bankenabfrage

Eine gute Zusammenarbeit besteht mit den Schweizer Behörden. Anhand deutscher Suchlisten soll eine Abfrage bei allen Banken durchgeführt werden. Die Schweizer Regierung ist bemüht, die Ergebnisse der Unabhängigen Kommission kurzfristig zwecks Prüfung zugänglich zu machen. Die Bundesregierung hat die Vermögensermittlungen der UKPV in der Schweiz in einer entsprechenden Verbalnote unterstützt.

Gemälde

Außerdem ist die UKPV im November 2002 durch einen Zeitschriftenartikel im Zusammenhang mit einem angeblichen „Honecker-Nachlass“ auf eine seit Anfang der 80er Jahre nacheinander in verschiedenen Schweizer Zollfreilagern deponierte Sammlung von etwa 100 Gemälden unklarer Herkunft gestoßen. Es handelt sich vorwiegend um nicht erstrangige Bilder teilweise bekannter Maler, vorwiegend der italienischen und niederländisch/flämischen Schule des 17. Jahrhunderts.

Zeitweise überaus intensive Untersuchungen haben ergeben, dass es sich zum Teil um reichlich dubiose Provenienzen handeln dürfte, möglicherweise u. a. Zwangsverkäufe früherer jüdischer Vermögen, Kriegsverluste etc.

Indes haben zunächst angestellte Vermutungen zu einer Herkunft der Gemälde aus DDR-Quellen (z. B. Exporte der Kunst und Antiquitäten GmbH) sich nicht erhärten lassen. Hinsichtlich der allgemein fortbestehenden Verdachtsmomente sind auf der Grundlage der Erhebungen des Sekretariats der Unabhängigen Kommission die zuständigen Staatsanwaltschaften weiterhin tätig.

D. Rechnerisches Ergebnis der Tätigkeit der Unabhängigen Kommission⁶⁹

D.I. Bilanz des sichergestellten Vermögens⁷⁰ – Einnahmen

Die UKPV hat zusammen mit der THA/BvS bei den Parteien und Massenorganisationen zwischen Beginn der Kommissionsarbeit und dem gegenwärtigen Berichtszeitpunkt Vermögenswerte im Wert von insgesamt

1.604,5 Mio. €⁷¹

sichergestellt.

Dieser Wert setzt sich im Wesentlichen

- einerseits aus „Einnahmen“ durch Sicherstellung von Geldmitteln und erzielten Vermögenserlösen (1.567,1 Mio. €) und
- andererseits aus Wertanrechnungen (37,4 Mio. € für u. a. FEDI-Immobilien)

zusammen.

Der Hauptanteil der Einnahmen sind Vermögenswerte seitens der SED/PDS in Höhe von **1.169,7 Mio. €**. Im Vergleich dazu fällt der Anteil der „Blockparteien“ (CDU der DDR, DBD, LDPD und NDPD) mit **28,9 Mio. €** eher bescheiden aus, was die schon mehrfach betonte frühere finanzielle Machtposition der SED unterstreicht.

Die Massenorganisationen haben zum sichergestellten Vermögen insgesamt **368,5 Mio. €** beigetragen, demnach wesentlich mehr als die „Blockparteien“. Der Hauptanteil entfällt hier auf den FDGB (einschließlich FEDI und Gewerkschaftsorganisation in der Wismut, sowie Zinsen) mit **270,7 Mio. €**.

Im Einzelnen stellt sich das zu Zeiten des Bestehens der UKPV bis zum vorliegenden Berichtszeitpunkt sichergestellte Vermögen der Parteien und Massenorganisationen (PMO-Vermögen) wertmäßig wie folgt dar:

⁶⁹ Sämtliche Zahlenangaben sind mit der BvS abgestimmt.

⁷⁰ Stand: 31. Dezember 2005. Veränderungen bis zum 30. April 2006 sind unwesentlich.

⁷¹ Zahlen wurden im Text gerundet.

Sichergestelltes PMO-Vermögen (Gesamtwert) Stand: 31.12.2005		Mio. €
Gesamtwert des PMO-Vermögens		1.604,5
1.	Parteien (Summe)	1.198,6
1.1.	SED/PDS	1.169,7
1.2.	LDPD/NDPD	20,9
1.3.	CDU der DDR/DBD	8,0
2.	Massenorganisationen der DDR	368,5
2.1.	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)	270,7
2.2.	Freie Deutsche Jugend (FDJ)	36,2
2.3.	Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB)	19,3
2.4.	Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische	18,1
2.5.	Solidaritätskomitee der DDR	9,3
2.6.	Gesellschaft für Sport und Technik (GST)	7,4
2.7.	Demokratischer Frauenbund Deutschlands (DFD)	2,1
2.8.	Komitee der Antifaschistischen	1,7
2.9.	Kulturbund der DDR	1,5
2.10.	Weitere Massenorganisationen der DDR ⁷²	2,2
Summe Parteien und Massenorganisationen		1.567,1

3.	Anzurechnende Vermögenswerte (Summe)	37,4
3.1.	Direkte Einnahmen bei den Kommunen (FEDI)	3,0
3.2.	Anrechenbare Verkehrswerte im Rahmen Bürgermeistermodell (FEDI)	31,8
3.3.	Sonstige anrechenbare Einzelvergaben (nicht FEDI) (betrifft hier SED/PDS)	2,6
Gesamtsumme		1.604,5

⁷² Hierunter sind die Vermögenswerte des Nationalrats der Nationalen Front der DDR, der Jugendweihe, des Friedensrates, der Liga für Völkerfreundschaft der DDR, des Verbands der Journalisten, der Liga für die Vereinten Nationen der DDR, der URANIA, der Liga für Menschenrechte und des Verbands der Freidenker der DDR zusammengefasst.

D.II. Bilanz des sichergestellten Vermögens – Verwendungen

Die sichergestellten Vermögenswerte in Höhe von

1.604,5 Mio. €

finden die folgende Verwendung:

- Abwicklungskosten der Parteien und Massenorganisationen
(z. B. Kosten für Sozialplanleistungen, Kreditablösungen, Erlösauskehr an Rückübertragungsberechtigte, Steuern, Entgeltbescheide, Provisionen, Kosten für Bewirtschaftung von Immobilien)

177,5 Mio. €

- Verwaltungsausgaben der BvS;
– aus dem PMO-Vermögen zu bestreitender Kostenanteil –
(z. B. Personal- und Sachkosten, Honorarkosten für Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Liquidatoren und Rechtsanwälte, Gerichtskosten)

62,3 Mio. €

- Entlassung aus treuhänderisch verwaltetem PMO-Vermögen
(z. B. Abführungen aus dem Rentenfonds der SED/PDS an das Bundesversicherungsamt; Freigaben an politische Parteien und Massenorganisationen; Freigaben für Steuern und Gerichtskosten i. S. Novum)

328,2 Mio. €

verbleiben: 1.036,5 Mio. €.

Das umfasst ca. 65 % des Gesamtwerts des PMO-Vermögens. Davon sind

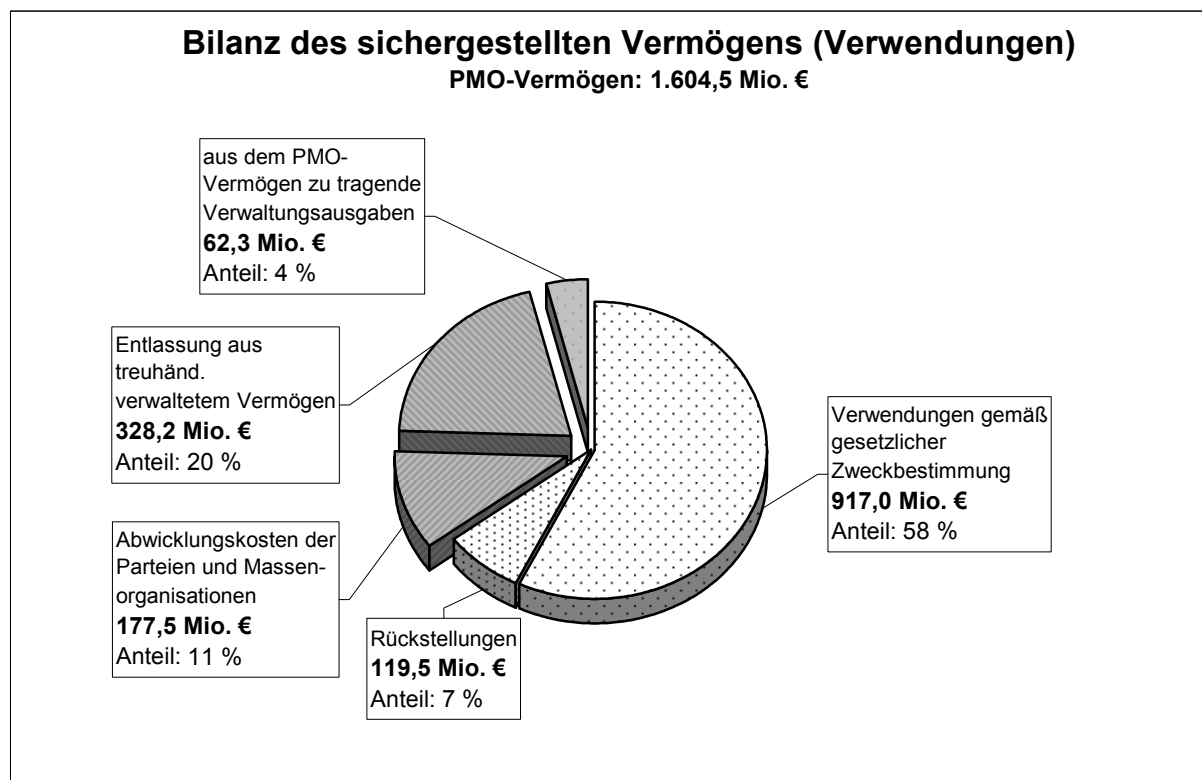
- auf Grund gesetzlicher Zweckbestimmung (Einigungsvertrag, Altschuldenregelungsgesetz und Gesetz zur Stiftung Aufarbeitung) verwendet worden

917,0 Mio. €,

- durch Rückstellungen für Rechts- und Reprivatisierungsverfahren; zu erwartende Rechts- u. Beratungskosten sowie sonstige zu erwartende Kosten der Abwicklung bei der BvS Mittel gebunden

119,5 Mio. €.

Zumindest ein Teil dieses Betrages kann bei Wegfall des Rückstellungsgrundes der gesetzlichen Verwendung zugeführt werden.



Einzelheiten können der Abrechnung über den Gesamtwert des PMO-Vermögens (Anlage 3) entnommen werden.

D. III. Verwendungen gemäß gesetzlicher Zweckbestimmung

Der Kern der Gesamtvermögensverwendung lag bestimmungsgemäß in den Zuwendungen in Höhe von 917,0 Mio. € nach den gesetzlichen Vorgaben (Einigungsvertrag, Altschuldenregelungsgesetz, Gesetz „Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“).

Zur Aufschlüsselung im Einzelnen:

Nach der Maßgaberegulierung des Einigungsvertrages zu den fortgeltenden §§ 20a und 20b des Parteiengesetzes der DDR⁷³ war das verfügbare Vermögen der Parteien und Massenorganisationen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, in den neuen Ländern zu verwenden. Danach hätte der Schwerpunkt der Verwendungen bei der Wirtschaftsförderung liegen sollen.

Durch das Altschuldenregelungsgesetz vom 6. März 1997⁷⁴, wonach verfügbares Vermögen hauptsächlich für die Tilgung der Altschulden der neuen Länder, und ein kleinerer Teil für die Denkmalpflege in den neuen Ländern zu verwenden war, sowie das Gesetz über die Errichtung einer „Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ vom 5. Juni 1998⁷⁵ wurde die ursprüngliche Verwendungsregelung des Einigungsvertrages erweitert. Stärker in den Vordergrund rückte damit die Tilgung der Altschulden der neuen Länder.

Gleichwohl hat neben den Verwendungen nach den zitierten Gesetzen von 1997 und 1998 die BvS im Einvernehmen mit der UKPV eine Vielzahl von Förderungsmaßnahmen im Sinne der originären Bestimmung des Einigungsvertrags durchgeführt. Das Spektrum reichte von der Kommunal- und Sportförderung über die Unterstützung kultureller Einrichtungen bis hin zu Zuwendungen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz für Maßnahmen des Denkmalschutzes in den neuen Ländern.

Insgesamt sind - wie bereits dargestellt - aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen (einschließlich der Leistungen nach dem Altschuldenregelungsgesetz und dem Gesetz zur Stiftung Aufarbeitung) Verwendungen in Höhe von

917,0 Mio. €

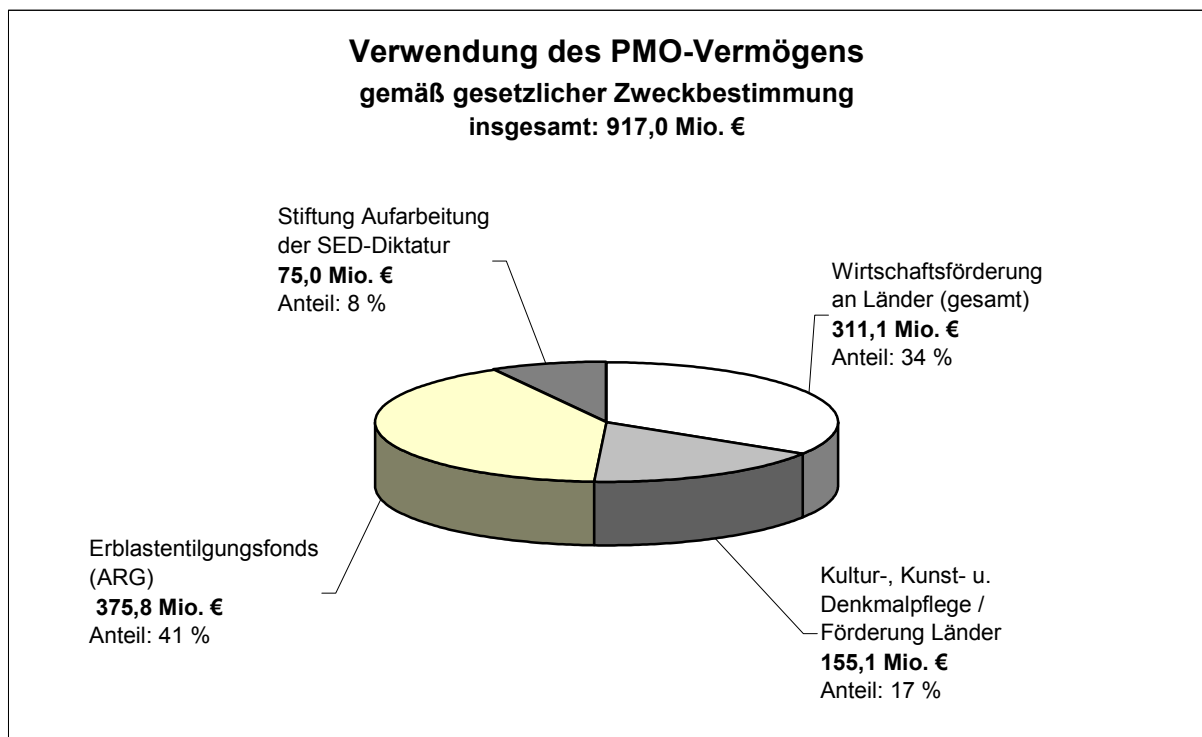
⁷³ Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt III des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889,1150)

⁷⁴ BGBl. I S. 434.

⁷⁵ BGBl. I S.1226.

an die neuen Länder oder an Einrichtungen und Organisationen in den neuen Ländern geleistet worden. Darüber hinaus waren ihnen die Werte der „in natura“ (z. B. den Kommunen) überlassenen Immobilien (vorrangig Beherbergungsbetriebe des FDGB/FEDI) anzurechnen.

Der Einsatz besagter 917,0 Mio. € ergibt sich aus der nachfolgenden Graphik:



Die BvS hat im Einvernehmen mit der UKPV die verfügbaren Mittel – mit Ausnahme der direkt Dritten zugewendeten Beträge (z. B. zur Tilgung der Altschulden der neuen Länder an Erblastentilgungsfonds, für Maßnahmen des Denkmalschutzes an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz sowie für Bildung des Stiftungskapitals an die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur) - nach der zwischen der Treuhandanstalt und den neuen Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 14. Februar 1994 (siehe Anlage 2) gemäß dem dort festgelegten Schlüssel auf die neuen Länder verteilt.

Zur Einzelverwendung im Rahmen der aufgeführten Blöcke:

Für die Wirtschaftsförderung sind folgende Mittel verwendet worden:

Verwendung	Zweck	Betrag/Wert €
An IIC Industrial Investment Council GmbH	Unterstützung für die Anwerbung ausländischer Investoren in den neuen Ländern	25,6 Mio.
Aufstockung der Konsolidierungsfonds in den neuen Ländern	Verbesserung der Kapitalausstattung kleinerer und mittlerer Unternehmen	124,8 Mio.
Forschungsförderung	für die Unterstützung von Maßnahmen des Technologietransfers bei der Produktentwicklung und –erneuerung in den neuen Ländern	73,8 Mio.
Überlassung von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Gästehäuser) des FDGB (FEDI) an die Kommunen bzw. Auskehr der Erlöse aus der Verwertung dieser Betriebe	Förderung des Tourismus in den Kommunen	84,3 Mio.
Überlassung nicht zum Bereich FEDI gehörender Grundstücke an Kommunen	Kommunalförderung	2,6 Mio.
	Summe	311,1 Mio.

Weitere Mittel sind für gemeinnützige Zwecke wie die Förderung von Kultur und Kunst sowie Denkmalschutz verwendet worden:

Verwendung	Zweck	Betrag/Wert €
Verschiedene Kultureinrichtungen	Für Bau- und Umbaumaßnahmen sowie Sanierung von denkmalgeschützten Objekten	127,8 Mio.
Verschiedene Einrichtungen	Kunstförderung	1,7 Mio.
Deutsche Stiftung Denkmalschutz	Maßnahmen des Denkmalschutzes in den neuen Ländern	25,6 Mio.
	Summe	155,1 Mio.

Wesentliche Vermögenswerte sind für die diversen, bereits genannten und sondergesetzlich bestimmten gemeinnützigen Zwecke aufgewandt worden:

Verwendung	Zweck	Betrag/Wert €
Erblastentilgungsfonds	Tilgung der Altschulden der neuen Länder	375,8 Mio.
Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur	Kapitalausstattung der Stiftung	75,0 Mio.
	Summe	450,8 Mio.

Schließlich sind zahlreiche Vermögenswerte im Rahmen der gemeinnützigen Zwecksetzung auch „in natura“ verschiedensten Einrichtungen übergeben worden. In den Einnahmen und Ausgabenrechnungen (s. o.) findet dies keinerlei Berücksichtigung, da insoweit Bewertungen nicht vorgenommen worden sind. Es handelt sich um folgende Verwendungen:

Verwendung	Zweck
Unentgeltliche Überlassung von Sporteinrichtungen wie Sportplätze, Turnhallen, Schwimmsportanlagen der ehemaligen Jugendheim GmbH (FDJ) an die Kommunen	Förderung im kommunalen Bereich
Überlassung von Sportgegenständen der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) an private Sportvereine in den neuen Ländern (zum Beispiel Ruderboote an Rudervereine, Segelboote an Segelclubs, Flugzeuge an Aero-Clubs, Sportwaffen an Schießsportvereine u. ä.).	Sportförderung
Übergabe von zahlreichen Kunstwerken, wie u. a. Gemälde, Graphiken, Skulpturen von DDR-Künstlern (z. B. Sitte, Heisig, Womacka), an das Deutsche Historische Museum (DHM) und die Nationalgalerie, beide in Berlin, sowie an das Kunstarchiv in der Burg Beeskow oder an andere Museen und öffentliche Einrichtungen in den neuen Ländern.	u. a. Erhaltung des kulturellen Erbes der DDR

D.IV. Aufwand und Ertrag

Die für Ermittlung, Einziehung und Sicherung des PMO-Vermögens bei Treuhand/BvS und der Unabhängigen Kommission im **Zeitraum von 1990 bis Ende 2005** angefallenen Kosten stehen in folgendem Verhältnis zum Gesamtwert des PMO-Vermögens:

Gesamtwert des PMO-Vermögens
(einschließlich Zinsen und anrechenbare Verkehrswerte)
Stand: 31. Dezember 2005

1.604,5 Mio. €

Verwaltungs- und Personalkosten
incl. Honorare , Rechts- und Ausschreibungskosten
von Unabhängiger Kommission und Treuhandanstalt/BvS ⁷⁶

131,4 Mio. €

Anteil dieser Kosten am Gesamtwert des PMO-
Vermögens von 1990 bis Jahresabschluss 2005

8,2 %

Die Überprüfung des PMO-relevanten Vermögens ist nach den Vorschriften des Parteiengesetzes der DDR in Verbindung mit dem Einigungsvertrag öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit. Aufwendungen dafür werden von den Haushalten der BvS (Geschäftsbereich Bundesministerium der Finanzen) und des Bundesministeriums des Innern (Unabhängige Kommission) getragen.

Soweit durch die treuhänderische Verwaltungstätigkeit der Treuhandanstalt/BvS Kosten angefallen sind, welche nicht mit der öffentlich-rechtlichen Aufgabe im Zusammenhang stehen (wie typischerweise von einem Vermögensverwalter aufzuwendende Kosten, sog. „vermögensnützliche Kosten“), werden sie vom PMO-Vermögen getragen. Darunter fallen Kosten, die zur Erhaltung des Vermögens aufgewendet werden, z. B. für Reparaturen, Verwaltung der Immobilien durch Grundstücksgesellschaften, Sachverständige und Liquidatoren.

Das PMO-Vermögen selbst wurde danach lediglich mit 62,3 Mio. € Verwaltungs- und Personalkosten belastet, das sind vom Gesamtvermögen

3,9 %.

Die übrigen 69,1 Mio. € (Differenz zu den Gesamtkosten von 131,4 Mio. €) gingen zu Lasten der Haushalte der BvS und des Bundesministeriums des Innern, das sind

4,3 %.

⁷⁶ Gesamtkosten ohne Aufteilung auf das PMO-Vermögen sowie die Haushalte von BvS und BMI. Konkrete Aufteilung sofort nachstehend.

Im Einzelnen stellen sich die Ausgaben der Treuhandanstalt/BvS sowie UKPV ab 1990 und ihre Umlage auf das PMO-Vermögen bzw. die Haushalte wie folgt dar:

Gesamtrechnung für den Zeitraum 1990 bis 31. Dezember 2005:

Bei der Treuhandanstalt/BvS	Kosten Gesamt (Mio. €)	davon Anteil PMO (Mio. €)	davon Bundes- haushalt (Mio. €)
Personal- und Sachkosten, Rechtskosten, Honorarkosten (für Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Anwälte, Geschäftsführertätigkeit und Einsatz von Liquidatoren) und Kosten für Ausschreibungen	84,9	62,3	22,6

Bei der UKPV (einschl. Sekretariat)	(Mio. €)	(Mio. €)	(Mio. €)
Personal- und Sachkosten, Kosten für Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Berater	46,5	0	46,5

Verwaltungs- und Beratungsaufwand insgesamt	131,4	62,3	69,1
--	--------------	------	------

D. V. Ausblick

Es sind noch zwei größere Komplexe von Gerichtsverfahren bezüglich des FDGB-Vermögens und des Vermögens der Novum Handelsgesellschaft mbH (Novum), sowie einige minder gewichtige verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig. Ein positiver Ausgang dieser Gerichtsverfahren kann noch zu einer künftigen Ergebnisverbesserung beitragen.

So sind für das anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren um das FDGB-Vermögen und für die anhängige Verfassungsbeschwerde in Sachen Novum sowie für eine Reihe weiterer vermögensrechtlicher Verfahren, zur Abdeckung von Risiken, vorsorglich Rückstellungen in Höhe von

ca. 75,5 Mio. €

gebildet worden. Die **restlichen Rückstellungen** in Höhe von **44 Mio. €** werden für die zu erwartenden Ausgaben bezüglich der weiteren Abwicklung des PMO-Vermögens bei der BvS vorgehalten.

Es ist allerdings damit zu rechnen, dass zumindest ein Teil dieser Rückstellungen im Lauf der Zeit wieder aufgelöst und bestimmungsgemäß der gemeinnützigen Verwendung zugeführt werden können.

Ferner sind um das Vermögen der Novum Handelsgesellschaft mbH vor dem Zürcher Bezirksgericht Schadenersatzklagen anhängig. Im Falle des Obsiegens kann, unter Berücksichtigung von Vollstreckungsunsicherheiten, zunächst mit einem zu vereinnahmenden Vermögen von

ca. 100 Mio. €

gerechnet werden.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass nach Erledigung des Stiftungszwecks die für die Bildung des Kapitals der „Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ zugewendeten

75 Mio. €

vertragsgemäß möglicherweise wieder dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen zufließen werden.

E. Auflösungsbeschluss der UKPV vom 29. März 2006

Beschluss:

Die Unabhängige Kommission Parteivermögen hat ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt: Das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR wurde ermittelt und nach den gesetzlichen Vorgaben geordnet. Die teilweise beträchtlichen Vermögensverschiebungen wurden soweit wie möglich aufgeklärt, die finanzielle Chancengleichheit der Parteien wurde hergestellt. Die Unabhängige Kommission kann ihre Tätigkeit beenden. Für den Fall, dass künftig aufgrund neuer Erkenntnisse neue Ermittlungen erforderlich werden, muss der Gesetzgeber die zuständige Ermittlungsbehörde bestimmen.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen für eine Beendigung der Tätigkeit der Unabhängigen Kommission mit Wirkung zum Jahresende 2006 mit der Bundesregierung abzustimmen. Das Sekretariat wird beauftragt, einen Schlussbericht an den Deutschen Bundestag über die Tätigkeit der Unabhängigen Kommission zu erstellen. Die Unabhängige Kommission wird hierüber in einer weiteren Sitzung zur Jahresmitte 2006 befinden.

Die Unabhängige Kommission dankt allen, die sie bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags unterstützt haben.

Begründung:

1. Gesetzlicher Auftrag:

Die Unabhängige Kommission Parteivermögen (UKPV) hat nach den §§ 20 a und 20 b Parteiengesetz der DDR in Verbindung mit der Maßgabe des Einigungsvertrages die Aufgabe, einen Bericht über die Vermögenswerte aller Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR zu erstellen und die entsprechenden Vermögenswerte zu ermitteln. Weiter ist sie Einvernehmensbehörde bei den der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) obliegenden Aufgaben der Verwaltung und Verteilung dieses Vermögens.

2. Ergebnis der Tätigkeit der Unabhängigen Kommission Parteivermögen:

Die Unabhängige Kommission hat seit Ende 1990 Vermögenswerte in Höhe von rund 1,6 Milliarden Euro ermittelt. Dieses Vermögen wurde ganz überwiegend den betroffenen Institutionen nicht wieder zur Verfügung gestellt, da sie es nach materiell-rechtsstaatlichen Kriterien nicht rechtmäßig erworben hatten. Das Vermögen wurde nach Abzug der Verbindlichkeiten und erforderlichen Rückstellungen von der BvS zur Abdeckung der Altschulden der neuen Länder, für den Denkmalschutz, für die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und im Einvernehmen mit der UKPV für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, in den neuen Bundesländern verwendet, soweit es nicht den früheren Eigentümern zurückgegeben wurde.

Die unter der Herrschaft der SED erfolgte großzügige Vermögensausstattung der Parteien und Massenorganisationen, die materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht, wurde rückgängig gemacht. Die nach der Wende vorgenommenen beträchtlichen Vermögensverschiebungen wurden aufgeklärt. Die Chancengleichheit als elementarer Grundsatz für die Betätigung politischer Parteien in der Bundesrepublik Deutschland wurde hergestellt. Die konsequente Bewältigung dieser Aufgabe ist die historische Leistung der Unabhängigen Kommission Parteivermögen im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass weitere Vermögensermittlungen Erfolg versprechend sein könnten. Die Unabhängige Kommission hat deshalb ihren gesetzlichen Auftrag der Ermittlung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen erfüllt und kann ihre Tätigkeit beenden.

Die Unabhängige Kommission hat dem Deutschen Bundestag bereits umfassende Berichte über ihre Tätigkeit – insbesondere über die Inlandsermittlungen - vorgelegt (BT-Drs. 13/11353; 13/5376; 13/5377). Sie wird dem Bundestag einen Schlussbericht zuleiten.

Die Unabhängige Kommission dankt dem Bundesministerium des Innern für die Bereitstellung eines leistungsfähigen Sekretariats. Dessen Mitarbeiter haben durch ihre für sie neue und oft schwierige Tätigkeit den Erfolg der Unabhängigen Kommission ermöglicht.

3. Aufgabenerledigung im Einzelnen:

a. Ermittlungen

Die Ermittlungen des Inlandsvermögens sind nach Überprüfung aller Hinweise mit Erfolg abgeschlossen. Ebenso beendet sind die Nachforschungen zum Auslandsvermögen. Die Deutsch-Ungarische Kommission hat ihre Ermittlungen in Ungarn abgeschlossen, nachdem ein Erfolg nicht mehr zu erwarten war.

Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass es in Zukunft neue Hinweise oder Erkenntnisse geben könnte, die neue Ermittlungen erforderlich machen. Für diesen Fall muss der Gesetzgeber die zuständige Ermittlungsbehörde bestimmen. Der Gesetzgeber wird gebeten zu prüfen, ob diese Ermittlungsbehörde die gleichen hoheitlichen Befugnisse (Zeugenvernehmung, Durchsuchungen, Beschlagnahmen) erhalten kann, wie sie die UKPV besitzt.

b. Feststellung der Zugehörigkeit zum Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR

Die Wirkungen des Parteiengesetzes der DDR treten kraft Gesetzes ein. Allerdings stellt die BvS in Streitfällen die kraft Gesetzes bestehende Zugehörigkeit von Vermögenswerten zum Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR durch Verwaltungsakt noch einmal ausdrücklich fest. Das Gesetz schreibt hier nur das Einvernehmen der UKPV vor. Tatsächlich wurde diese Feststellung durch das Sekretariat aufgrund der von ihm durchgeführten Ermittlungen bis ins Einzelne vorbereitet.

Da die Ermittlungen beendet wurden, entfällt auch die Notwendigkeit des Einvernehmens zum Verwaltungsakt.

Falls jedoch durch zukünftige Ermittlungen Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR ermittelt werden würde, müsste der treuhänderische Verwalter dessen Zugehörigkeit zum Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR feststellen und einen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen. Dafür bedarf es aber keines Einvernehmens der nicht mehr an Ermittlungen beteiligten UKPV.

Die UKPV war als Beigeladene an Verwaltungsgerichtsverfahren beteiligt. Sie hat im Novum-Verfahren als Beigeladene förmliche Anträge gestellt. Da den an den Gerichtsverfahren unmittelbar beteiligten Prozess-Parteien alle Erkenntnisse der UKPV zur Verfügung stehen und mit der Beendigung der Ermittlungen der UKPV weitere Erkenntnisse seitens der UKPV nicht anfallen,

kann die Beteiligung der UKPV an laufenden und zukünftigen Gerichtsverfahren entfallen.

c. Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb

Auch hier schreibt das Gesetz nur das Einvernehmen der UKPV zu Entscheidungen der BvS vor. Zu diesen Entscheidungen ist es aber in keinem Fall gekommen, weil zum Vermögen aller Parteien und Massenorganisationen in mit UKPV und Treuhandanstalt ausgehandelten Vergleichen Einigung herbeigeführt wurde. Zukünftige Entscheidungen über den materiell-rechtsstaatlichen Erwerb von Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR können nicht anfallen, weil alle Parteien und Massenorganisationen auch auf die Rückgabe von in Zukunft ermitteltem Vermögen verzichtet haben.

d. Treuhänderische Verwaltung

Die treuhänderische Verwaltung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR liegt bei der BvS. Das Gesetz hat das Einvernehmen der UKPV zu Maßnahmen der treuhänderischen Verwaltung angeordnet, um diese Maßnahmen mit den Ermittlungen der UKPV abzustimmen, insbesondere um sicherzustellen, dass die Parteien und Massenorganisationen nicht über den Umweg solcher Maßnahmen Vermögenswerte unzulässigerweise zurückerhalten.

Mit der Beendigung der Ermittlungen der UKPV entfällt auch die Notwendigkeit des Einvernehmens mit Maßnahmen der treuhänderischen Verwaltung.

e. Verwendung des Vermögens zu gemeinnützigen Zwecken

Die UKPV hat sich besonders dafür verantwortlich gefühlt, daran mitzuwirken, dass das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR auch tatsächlich zu gemeinnützigen Zwecken in den neuen Ländern verwendet wird. Sie hat hierbei auch Empfehlungen für die Verwendung gegeben. Die Möglichkeit solcher Empfehlungen durch eine vom Gesetzgeber noch zu bestimmende Stelle ist im Interesse der neuen Länder auch in Zukunft wünschenswert.

f. Vermögensrechtliche Rückgabe von Vermögenswerten

Mit der Beendigung der Ermittlungen der UKPV kann auch das Einvernehmen mit den Entscheidungen des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (ehemals: Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen) entfallen, weil eine Abstimmung mit Ermittlungen der UKPV gegenstandslos wird.

Abkürzungsverzeichnis

ÁÉB	ÁLTALÁNOS Értékforgalmi Bank (Allgem. Wertverkehrsbank)
AKE	Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen
ARG	Altschuldenregelungsgesetz
BARoV	Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
BMI	Bundesministerium des Innern
BND	Bundesnachrichtendienst
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BvS	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
CSSF	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (Ausschuss zur Überwachung des Finanzplatzes Luxemburg)
CWC AG	Centrale Wechsel- und Creditbank AG
DBD	Demokratische Bauernpartei Deutschlands
DDR	Deutsche Demokratische Republik
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDJ	Freie Deutsche Jugend
FEDI	OEB Reisebüro der Gewerkschaften "Feriendienst" (später: FEDI-Feriendienst GmbH)
KoKo	Kommerzielle Koordinierung
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
LDPD	Liberal-Demokratische Partei Deutschlands

LGT	LGT Bank Ltd. (Liechtenstein)
M/DDR	Mark der DDR
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MKB	Magyar Külkereskedelmi Bank Rt. (Ungarische Außenhandelsbank)
MNB	Magyar Nemzeti Bank (Ungarische Nationalbank)
NDPD	National-Demokratische Partei Deutschlands
Novum	Novum Handelsgesellschaft mbH
OEB	Organisationseigener Betrieb
ORVAG	Organisation und Verwaltung ORVAG AG (Schweiz)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PartG-DDR	Parteiengesetz der DDR
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PK	PÉNZINTÉZETI KÖZPONT (Bank in Ungarn)
PMO	Parteien und Massenorganisationen der DDR
PMO-Vermögen	Vermögen der Parteien u. Massenorganisationen der DDR
PVKV	Parteivermögenskommissionsverordnung
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SEDDiktStiftG	Gesetz über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
SFR	Schweizer Franken
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
TAS	Treuhand-Abwicklungs-Sondervermögen

THA/BvS	Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
TEUR	Tausend Euro
UKPV	Unabhängige Kommission Parteivermögen
VermG	Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz)
VG	Verwaltungsgericht
VOB	Vereinigung organisationseigener Betriebe
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Zentrag	Zentrale Druckerei- Einkaufs- und Revisions GmbH
ZK d. SED	Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands

Anlagen

- Anlage 1 Protokoll der 8. Sitzung vom 8. August 1990
- Anlage 2 Verwaltungsvereinbarung zwischen THA und den neuen Ländern zur Verwendung des zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stehenden Vermögens der Parteien und Massenorganisationen vom 11. Februar 1994
- Anlage 3 Abrechnung über den Gesamtwert des PMO-Vermögens

Anlage 1

Protokoll der 8. Sitzung vom 8. August 1990

Unabhängige Kommission
zur Überprüfung der Vermö-
genswerte aller Parteien und
Massenorganisationen der DDR

Berlin, 10. 8. 1990

P r o t o k o l l

der 8. Sitzung der Kommission am 8. August 1990

Ort: Volkskammer (Fraktionssaal CDU)

Zeit: Beginn 17.00 Uhr - Ende 19.30 Uhr

anwesend: Reinicke Vorsitzender
Krziskewitz CDU, Manhenke, PSD, Anys DSU, Zschornack DBD,
Dr. Schönfeld FDJ, Frau Erdmann PDS

abwesend: Lehment BFD, Platzek Bündnis 90/Grüne

Gast: Kähne als Berater

Wegen der Verzögerung des Beginns der Sondersitzung der Volkskammer war die für 17.00 Uhr vorgesehene größere Pause der Volkskammer nicht eingetreten. Trotzdem konnten die Parlamentarier an der Kommissionssitzung teilnehmen (mit einer Unterbrechnung Abstimmung in der Volkskammer gegen 18.30Uhr).

I. Tagesordnung

1. Abwesenheit des Vorsitzenden (Vertretungsfrage)
2. Parteienänderungsgesetz
3. Zuständigkeit der Treuhandanstalt bei der Ergänzung durch eine Durchführungsbestimmung
4. Änderung des Parteiengesetzes § 20 b Abs. 3
5. Vermögensprobleme SPD
6. Lösungsvorschläge zur Umverteilung des Parteienvermögens
7. Vorbereitung von gesetzlichen Bestimmungen zu Ziffer 6

zu Ziffer 1:

Der Vorsitzende ist ab 15. 8. abwesend (Urlaub).

Die Urlaubsproblematik des Vorsitzenden und die Urlaubsproblematik der Sekretärin wurden dem Ministerpräsidenten bereits Anfang Juli mitgeteilt.

Nunmehr wurde vom Ministerpräsidenten der Kommission der Vorschlag unterbreitet, daß er Herrn Kunz, Referatsleiter Recht im Amt des Ministerpräsidenten, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission beruft.

Die Kommission nimmt diesen Vorschlag bestätigend zur Kenntnis, ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, daß zur weiteren Unterstützung der Kommission ein Wirtschaftsprüfungsfachmann in die Kommissionsarbeit einbezogen werden soll.

Herr Kähne soll mit der beratenden Tätigkeit die Arbeit der Kommission, wie bisher, unterstützen (bundesdeutsches Recht, bundesdeutsches Parteienrecht).

Verantwortlich: Der Vorsitzende soll kurzfristig im Sekretariat des Ministerpräsidenten durchsetzen, daß die Berufung des stellvertretenden Vorsitzenden schnell erfolgt.

zu Ziffer 2:

Das Parteiengesetz - verändert durch das Parteienänderungsgesetz vom 31. 5. 1990 - soll nach Auffassung der Kommissionsmitglieder nach erfolgter Beitrittserklärung der DDR zur BRD hinsichtlich der §§ 20 a und 20 b fortbestehen. Deshalb soll dieses im 2. Staatsvertrag festgeschrieben werden.

Alle Mitglieder vertreten die Auffassung, daß die Klärung der Parteifinanzien der DDR - Altparteien und Organisationen - in der Aufgabenstellung der Kommission bleiben muß.

Verantwortlich: Der Vorsitzende soll dies über das Sekretariat des Ministerpräsidenten, Herrn Staatssekretär Krause, übermitteln.

zu Ziffer 3:

Zum Gesetz über die Treuhandanstalt vom 17. 6. 1990 soll der Ministerpräsident eine Durchführungsbestimmung dem Ministerrat vorschlagen zur Aufgabenstellung hinsichtlich des volkseigenen Vermögens, das sich in Rechtsträgerschaft der Parteien und Organisationen befindet. Im Gesetz gibt es dazu keine klare Aussage. Fast 70 % aller Immobilien sind hinsichtlich des Grund und Bodens Volkseigentum. Die Zuständigkeit der Treuhandanstalt ergibt sich bereits aus § 1 des Gesetzes, jedoch nicht hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis soweit Volkseigentum mit Parteieigentum vermischt ist.

Die Zuständigkeit der Treuhandanstalt soll sich auch auf die neugebildeten GmbH's beziehen, die aus den VOB's hervorgegangen sind. Die Umwandlung von Teilen der VOB ist bereits seit Frühjahr 1990

erfolgt und erfolgt nach wie vor. Alle neuen GmbH sollen diesbezüglich überprüft werden, welche Gesellschaftsverträge vorliegen, inwieweit direktes oder indirektes Parteivermögen in den Gesellschaftsanteilen vorhanden ist und welche Anteile in der Nutzung von Volkseigentum in die Gesellschaft eingebracht wurden (auch Rechtsträgerschaften wurden von den GmbH als Gesellschaftsanteile eingebracht).

Die Zuständigkeit der Treuhandanstalt ist auch sachlich richtig. Die Entflechtung von Volkseigentum mit Parteivermögen oder indirektem Parteivermögen kann die Treuhandanstalt konkreter lösen.

zu 3.1.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Zuständigkeit und Aufgabenstellung der Treuhandanstalt ist eine Gesetzesänderung des § 20 b Abs. 3 des Parteiengesetzes durch die Volkskammer vorzunehmen. Soweit die Treuhandanstalt zuständig wird, muß auch die treuhänderische Verwaltung mit allen im Rahmen der Treuhandverwaltung zu treffenden Entscheidungen und Genehmigungen von der Kommission auf die Treuhandanstalt übergehen. Eine Zweispurigkeit im Zuständigkeitsbereich wäre juristisch nicht vertretbar.

Die Möglichkeit der Gesetzesänderung zum Parteiengesetz § 20 b Abs.3 muß ebenfalls im 2. Staatsvertrag als Vorbehalt zur Gesetzgebung der DDR aufgenommen werden.

Für die komplexe Berichterstattung der Kommission an den Ministerpräsidenten zur Information der Volkskammer sind von der Kommission Sachstandsberichte über die im Bereich der Treuhandanstalt für den vorstehenden Teilbereich getroffenen Entscheidungen Berichte einzuholen. Die Treuhandanstalt soll auch die Möglichkeit erhalten, gutachtliche Stellungnahmen zu Fragen des Parteivermögens von der Kommission zu besonderen Vermögensproblemen einfordern zu können.

Verantwortlich: Nachricht an den Staatssekretär Krause
der Vorsitzende

zu Ziffer 4.

Zur Klärung der Vermögensprobleme der SPD (Rückerstattungsansprüche des Vermögens, das durch die Nazis enteignet wurde) soll bisher noch keine offizielle Kontaktaufnahme zwischen der PDS und der SPD stattgefunden haben.

Vorschlag an die beiden Kommissionsmitglieder Frau Rechtsanwältin Erdmann und Herrn Manhenke. Sie sollten Vorgespräche zu diesen Problemen führen.

Sollten sich aus den Vorgesprächen übereinstimmende Rechtsansichten ergeben, könnten sie unkompliziert zwischen beiden Parteien gelöst werden.

Die Bereitschaft zu den Vorgesprächen wurde von beiden Kommissionsmitgliedern erklärt.

zu Ziffer 5.

Nach wie vor soll die Kommission auf einen Konsens zur Lösung der komplizierten Frage der Umverteilung des Parteivermögens tätig werden.

- 5.1. Alle Mitglieder wollen eine Regelung die vernünftig und für Partei vertretbar erscheint.
Eine Regelung möglichst ohne gesetzliche Neuordnung wäre nur durch eine komplexe Vereinbarung zwischen allen Altparteien, Organisationen und Massenorganisationen denkbar. Diese Vereinbarung muß aber danach durchsetzbar und vollziehbar werden. (Notarielle Beurkundung zwischen allen Beteiligten von konkreten Festlegungen, welches Parteivermögen umgesetzt oder freigesetzt wird unter Berücksichtigung einer Vollstreckungs-Unterwerfungs-klausel.)
- 5.2. Voraussetzung für die Vereinbarung wäre, daß vorher das gesamte volkseigene Vermögen aus den Parteivermögen ausgesondert wird, entweder durch Rechtsträgerwechsel mit Verwaltungsentscheidungen. Offen bleiben finanzielle Ausgleichsansprüche. Der Berechnungsmodus eines Sockelbetrages mit differenzierten Zu- und Abschlägen müßte ermittelt werden. Für die rechnerische Ausgangsbasis könnten z. B. Berücksichtigung finden:
Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Vermögensstand 1933, Vermögenserwerb durch SMAD-Befehle, Erbschaften und Eigentumserwerb von Bürgern; Wahlergebnisse, Zuführungen 1990 aus dem Staatshaushalt soweit in Anspruch genommen.

Auch unterschiedliche Ausgaben zur sozialen Absicherung für zu entlassende Mitarbeiter, insbesondere der technischen Mitarbeiter und Personal aus den überbesetzten Parteiapparaten, insbesondere der unteren Ebene.

zu Ziffer 7.

Es ist eine gesetzliche Regelung, falls ein Konsens nicht zustande kommt, vorzubereiten.

Die gesetzliche Regelung sollte enthalten:

Die überhöhte Vermögensbildung wird abgebaut und freigesetzte Vermögenswerte werden z. T. für gemeinnützige Zwecke zweckbestimmt festgelegt.

Teile der überhöhten Vermögensbildung, die abzuschöpfen sind, werden einem noch zu bestimmenden Staatsorgan (Präsidium der Volkskammer oder Ministerium für Finanzen oder einer Schiedsstelle) übertragen. Diese noch näher zu bestimmende Einrichtung soll bei der Umverteilung die Vermögensproblematik der SPD berücksichtigen und die Vereinigungen, die nach dem 7. 10. 1989 begründet wurden und die nach dem Statut und nach der Aufgabenstellung förderungswürdig sind und sich nicht aus eigenem Beitragsaufkommen finanzieren können und auch keine oder geringe Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten haben oder erhalten werden.

Die gesetzliche Regelung der Neuverteilung sollte sehr konkret und keinen oder einen sehr geringen Ermessensspielraum für die Entscheidungseinrichtung enthalten.

Die Fraktionen sollten jede für sich diesbezügliche Entwürfe für eine gesetzliche Regelung vorbereiten und der Kommission abschriftlich zu-
leiten, bevor sie dem Präsidium der Volkskammer als Tagesordnungspunkt
zugeleitet werden, gegebenenfalls mit Hilfe der Juristen der Kom-
mission unter Beiziehung der Mitglieder des Rechtsausschusses der Volks-
kammer eine ausgewogene gesetzliche Regelung unterbreitet werden kann.
Herr Kühne gab noch Hinweise zur bundesdeutschen Gesetzgebung, die die
Parteien und Vermögen der Parteien betrifft.

Auch hinsichtlich dieser gesetzlichen Regelung soll Herr Staatssekretär
Krause informiert werden, daß gegebenenfalls ein Vorbehalt für eine
von der Volkskammer zu erlassende gesetzliche Regelung im 2. Staats-
vertrag Berücksichtigung findet.

Verantwortlich für Information

an Herrn Staatssekretär Krause: Vorsitzender

Verteiler: alle Kommissionsmitglieder außer Herrn Knodel,
Protokoll zur Kenntnisnahme für Herrn Kühne,
eine Abschrift des Protokolls Büro des Ministerpräsidenten
mit Anschreiben,
Abschrift des Protokolls an Herrn Staatssekretär Krause
mit Anschreiben


Vorsitzender

Anlage 2

Verwaltungsvereinbarung zwischen THA und den neuen Ländern zur Verwendung des zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stehenden Vermögens der Parteien und Massenorganisationen vom 11. Februar 1994



Treuhandanstalt

Direktorat Sondervermögen

Unabhängige
 Kommission
 Parteivermögen
 PVA
 03. MRZ. 1994
 Anlg.: div.

PARTEIVERMÖGEN **529**

BERATUNGSUNTERLAGE NR.

Treuhandanstalt

Hans-Beimler-Straße 70 - 72

10100 Berlin

Telefon 0 30 / 31 54 - 01

0 30 / 23 23 - 01

Telefax 0 30 / 31 54 - 78 80 / 78 36

0 30 / 23 23 - 78 80 / 78 36

Telex 305141 thaz d

Durchwahl:

Telefon 0 30 / 31 54 -

0 30 / 23 23 - 7808

Telefax 0 30 / 31 54 - 7809

0 30 / 23 23 - 7891

Aktenzeichen:

U2 SV/Ja/Lu

Ihr Gesprächspartner:

PVA- 800-27114

2 5.3.

Treuhandanstalt - 10100 Berlin - Hans-Beimler-Straße 70 - 72

An den Leiter des Sekretariats
 der Unabhängigen Kommission zur
 Überprüfung des Vermögens der
 Parteien und Massenorganisationen der DDR
 beim Bundesministerium des Innern
 Herrn MDgt. Dr. von Hammerstein
 Mauerstraße 34/38

10117 Berlin

M 3.3.
 für Kk. 21.3.
 B 413

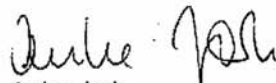
ij. Ref

Betr.: Verwaltungsvereinbarung mit den fünf neuen Ländern und Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. von Hammerstein,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Kopie der Verwaltungsvereinbarung
 zwischen den fünf neuen Ländern, Berlin und der Treuhandanstalt zur Verwendung
 des zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stehenden Vermögens der Parteien
 und Massenorganisationen. Zudem finden Sie eine Kopie des Protokolls der
 Unterzeichnung mit den Protokollerklärungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern
 und Sachsen-Anhalt sowie eine Kopie des Schreibens vom Parlamentarischen
 Staatssekretär, Herrn Dr. Jürgen Echternach, in dem er die Garantie der
 Bundesrepublik abgegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen


 Anke Jark
 Persönl. Referentin

Anlagen

Treuhandanstalt, Anstalt des öffentlichen Rechts - Vorsitzender des Verwaltungsrates: Dr. Manfred Lennings - Vorstand: Beigit Brauel, Präsidentin: Hero Brahm,

Vizepräsidentin
 Mitglieder: Dr. Horst Pöhr - Dr. Heinrich Hörnel - Dr. Wolf R. Klinz - Dr. Hans Krämer - Dr. Klaus Schucht - Dr. Klaus-Peter Wild

Niederlassungen/Geschäftsstellen Berlin - Chemnitz - Cottbus - Dresden - Erfurt - Frankfurt/O. - Gera - Halle - Leipzig - Magdeburg - Neubrandenburg - Potsdam - Rostock -
 Schwann, Suhl

Verwaltungsvereinbarung

betreffend des gemäß § 20 b Parteiengesetz der DDR in Verbindung mit Buchstabe d) Satz 3 der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages zugunsten gemeinnütziger Zwecke zu verwendenden Vermögens der Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR.

Die Treuhandanstalt, Anstalt des öffentlichen Rechts,

vertreten durch den Vorstand

- im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR -

und

das Land Berlin,

Ullrich
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister

das Land Brandenburg,

vertreten durch den Ministerpräsidenten

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten

das Land Sachsen-Anhalt,

vertreten durch den Ministerpräsidenten

der Freistaat Sachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten

der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten

- nachstehend "Länder/Land" genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Das Vermögen der Parteien, der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR, das am 7. Oktober 1989 bestanden hat oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist, unterliegt gemäß § 20 b des Parteiengesetzes der DDR in Verbindung mit Buchstabe d) Satz 3 der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages der treuhänderischen Verwaltung, die seit dem 3. Oktober 1990 durch die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR ausgeübt wird. Gemäß Buchstabe d) Satz 3 der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages ist das treuhänderisch verwaltete Vermögen, dessen Rückführung an früher Berechtigte nicht möglich ist und das nicht nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist, zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu verwenden.

Artikel 1 Verfügbares Vermögen

Treuhandanstalt und Unabhängige Kommission legen mindestens halbjährlich fest, welche Vermögenswerte zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Buchstaben d) Satz 3 der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingesetzt werden.

Artikel 2 Zweckbindung

(1) Das verfügbare Vermögen ist

- zu ca. 60 % für investive und investitionsfördernde Maßnahmen der öffentlichen Hand im Bereich der wirtschaftlichen Umstrukturierung,
- im übrigen für investive und investitionsfördernde Maßnahmen zu sozialen und kulturellen Zwecken (ca. 25 % im Bereich der öffentlichen Hand, ca. 15 % im Bereich nicht-staatlicher Träger)

einzusetzen. Der kommunale Bereich ist angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Treuhandanstalt behält sich vor, im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission Parteivermögen für jedes Haushaltsjahr, beginnend ab 1994, im Benehmen mit den Ländern die konkreten Verwendungszwecke bzw. Projektträger unter Berücksichtigung der jeweils für eine gemeinnützige Verwendung verfügbaren Mittel gesondert festzulegen. Eine Abweichung von der in Absatz 1 genannten prozentualen Verteilung ist für einen bestimmten Zeitraum möglich, soweit durch Gesamtsaldierung im Rahmen einer Schlußabrechnung der in Absatz 1 genannten Verteilung entsprochen wird.

(3) Werden keine konkreten Verwendungszwecke bzw. Projektträger festgelegt, können die zur Verfügung stehenden Mittel den Ländern zur Verwendung gemäß Absatz 1 zugewiesen werden.

(4) Die Länder bzw. Projektträger überwachen die zweckgerechte Mittelverwendung und übersenden der Treuhandanstalt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres einen Bericht über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel. Der Bericht enthält insbesondere die Anzahl und die Art der geförderten Vorhaben und die Höhe der hierfür eingesetzten Mittel. Die Länder bzw. Projektträger werden der Treuhandanstalt aus begründetem Anlaß erbetene sonstige Angaben über die Verteilung und Verwendung der Mittel machen.

(5) Soweit Mittel zweckwidrig verwendet werden, ist ein entsprechender Betrag von dem Land bzw. Projektträger unverzüglich an die Treuhandanstalt zurückzuführen und rückwirkend vom Zeitpunkt der Zurverfügungstellung an in Höhe von 6 vom Hundert zu verzinsen; die Zinsen wachsen dem in Artikel 1 genannten Vermögen zu.

(6) Hinsichtlich der an Projektträger überwiesenen Mittel ist ein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes zu vereinbaren.

Artikel 3 Aufteilungsgrundsätze

(1) Das in Artikel 1 genannte Vermögen wird in der Regel in Form von Geldmitteln zur Verfügung gestellt. Sachvermögen wird von der Treuhandanstalt zu diesem Zwecke zuvor veräußert.

(2) Den Ländern können auf Antrag einzelne Vermögensgegenstände von der Treuhandanstalt zu einem im Rahmen der wirtschaftlichen Umstrukturierung bzw. der kulturellen oder sozialen Nutzung konkret bestimmten Zweck übertragen werden. Der Antrag kann auch zugunsten einer Kommune gestellt werden. Die Übertragung erfolgt einschließlich auf dem Gegenstand ruhender Rechte, Kosten und Verpflichtungen. Artikel 2 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend; Grundlage für die Verzinsung von Sachvermögen ist der Verkehrswert des Vermögensgegenstandes.

Artikel 4 Ermittlung des Gesamtwertes

Für die Aufteilung des in Artikel 1 genannten Vermögens wird im Rahmen einer Schlußabrechnung der Gesamtwert des Vermögens festgestellt. Dieser ergibt sich aus den eingesetzten Barmitteln und dem Wert der gegenständlich aufgeteilten Vermögensgegenstände nach Artikel 3 Absatz 2. Bei gegenständlicher Aufteilung ist der durch die Treuhändanstalt festgestellte Verkehrswert unter Anrechnung der auf dem Gegenstand ruhenden Rechte, Lasten und Verpflichtungen im Zeitpunkt der Übertragung maßgebend.

Artikel 5 Aufteilungsmaßstab, Anrechnungen, Wertausgleich

(1) Das in Artikel 1 genannte Vermögen wird nach der Einwohnerzahl (Stand 31. Dezember 1991) aufgeteilt:

- Land Berlin 8,11 %
- Land Brandenburg 16,10 %
- Land Mecklenburg-Vorpommern 11,98 %
- Freistaat Sachsen 29,63 %
- Land Sachsen-Anhalt 17,88 %
- Freistaat Thüringen 16,30 %.

(2) Im Rahmen der jährlich zu vereinbarenden Verwendungszwecke kann ein sachlich gebotener abweichender Verteilungsschlüssel vereinbart werden.

(3) Auf den Anteil eines jeden Landes nach Absatz 1 werden angerechnet:

- a) Vermögenswerte aus dem in Artikel 1 genannten Vermögen, die künftig kommunale Gebietskörperschaften aufgrund besonderer Absprachen unmittelbar erhalten,
- b) Vermögensgegenstände, Erlöse aus Veräußerungen und sonstige Finanzmittel, die die Länder oder die in dem jeweiligen Land gelegenen Gebietskörperschaften aus dem in Artikel 1 genannten Vermögen bereits erhalten haben oder erhalten werden,
- c) der auf das jeweilige Land entfallende Anteil einer Projektförderung durch einen Projektträger.

(4) Die endgültige Aufteilung der Vermögenswerte wird durch eine Schlußabrechnung festgestellt. Übersteigt bei der Schlußabrechnung der einem Land zugeflossene Wert des Vermögens den Wert des dem Land nach Absatz 1 zustehenden Anteils, so hat das Land eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz an die Treuhändanstalt zu leisten. Rückführungen nach Satz 2 und Artikel 2 Abs. 5 werden entsprechend dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet.

Berlin, den 11. Februar 1994

Für das Land Berlin:


Elmar Pieroth
Senator Finanzen

Für die Treuhandanstalt:




Birgit Breuel
Präsidentin


Dr. Klaus-Peter Wild
Mitglied des Vorstands


Für das Land Brandenburg:


Dr. Manfred Stolpe
Ministerpräsident

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

 
Dr. Bernd Seite
Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt:


Dr. Christoph Bergner
Ministerpräsident

Für den Freistaat Sachsen:


Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
Ministerpräsident

Für den Freistaat Thüringen:


Dr. Bernhard Vogel
Ministerpräsident

Anlage 3

Abrechnung über den Gesamtwert des PMO- Vermögens

Abrechnung über den Gesamtwert des PMO-Vermögens

Übersicht über die Ausgaben aus dem PMO-Vermögen der ehemaligen DDR zum 31. Dezember 2005	
	in Mio. €
Gesamtwert des PMO-Vermögens	1.604,5
abzüglich FEDI-Erlösauskehr und sonstige anrechenbare Einzelvergaben:	
- Anrechenbare Verkehrswerte im Rahmen Bürgermeistermodell (FEDI)	- 31,8
- FEDI-Erlösauskehr als direkte Einnahmen bei den Kommunen	- 3,0
- Sonstige anrechenbare Einzelvergaben (nicht FEDI)	- 2,6
Einnahmen (inkl. Zinsen) bei der BvS⁷⁷	1.567,1
Anrechenbare Personal- und Sachkosten der THA/BvS (aufgrund der vorangegangenen Erläuterungen) ²	- 23,2
Bisher angefallene Honorarkosten für Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Be- rater sowie Geschäftsführer und Liquidatoren ²	- 28,3
Bisher entstandene Rechtskosten ²	- 10,0
Bisherige Kosten für Ausschreibungen (aufgrund der vorangegangenen Erläuterungen) ⁷⁸	- 0,8
Saldo I⁷⁹	1.504,8
Bisher erfolgte weitere Abflüsse aus dem PMO-Vermögen:	
- Abführungen aus dem Rentenfonds der SED/PDS an das Bundesversicherungsamt;	- 144,1
- Freigaben an politische Parteien und Massenorganisationen	- 169,7
- Erlösauskehr an Restituare (ohne FEDI-Erlösauskehr)	- 41,7
- Kosten für Sozialplanleistungen (FEDI) im Bereich des FDGB	- 33,5
- Im Bereich FDGB: Kreditablösungen	- 25,1
- Freigaben für Novum (Steuern, Gerichtskosten)	- 14,4
- Sonstige Kosten wie Provisionszahlungen, Steuern, Ent- geltbescheide und andere Abwicklungskosten sowie Kosten für die Bewirtschaftung von Immobilien und Mobilien	- 77,2
Saldo II	999,1

⁷⁷ Einnahmen inkl. Zinsen bei der BvS sind alle über das Buchwerk der BvS gegangenen Einnahmen wie z. B. eingezogenes Vermögen, Verkaufserlöse, Liquidationsüberschüsse und Einnahmen aus der Bewirtschaftung.

⁷⁸ Teil des bei der BvS entstandenen Verwaltungs- und Beratungsaufwandes, den das PMO-Vermögen selbst tragen muss, da es vermögensnützlich ist (vgl. Abschnitt D.IV. Aufwand und Ertrag).

⁷⁹ Saldo aus den Einnahmen (einschließlich Zinsen) des PMO-Vermögens bei der BvS abzüglich der bisher entstandenen und vom PMO-Vermögen zu tragenden Personal- und Sachkosten, Rechts- und Beratungskosten sowie Ausschreibungskosten.

Übertrag Saldo II		999,1
Verwendung des Vermögens nach festgelegter Zweckbindung		
1. Kulturförderung	127,8 Mio. €	
2. Kunstförderung	1,7 Mio. €	
3. Investoren GmbH	25,6 Mio. €	
4. Forschungsförderung – Länderanteil	35,5 Mio. €	
5. Forschungsförderung - Bundesanteil	38,3 Mio. €	
6. Konsolidierungsfonds	124,8 Mio. €	
7. Denkmalschutz (ARG)	25,6 Mio. €	
		- 379,3
Nicht auf die Länderquote anzurechnende Verwendungen		
8. Erblastentilgungsfonds (ARG ⁸⁰)	375,8 Mio. €	
9. Stiftung Aufarbeitung (SEDDiktStiftG ⁸¹)	75,0 Mio. €	- 450,8
FEDI-Erlösauskehr durch die BvS		- 49,5
Saldo III⁸²		119,5
Zu erwartende Einnahmen ⁸³		0
Saldo IV		119,5
Rückstellungen für:		
1. Rechtsverfahren ⁸⁴	75,5 Mio. €	
2. Reprivatisierungsverfahren ⁸⁵	15,2 Mio. €	
3. Rechts- und Beratungskosten ⁸⁶	22,4 Mio. €	
4. Personal- und Sachkosten	1,5 Mio. €	
5. Sonstige Ausgaben ⁸⁷	4,9 Mio. €	
		- 119,5
Saldo V		0

⁸⁰ Altschuldenregelungsgesetz vom 6. März 1997.

⁸¹ Gesetz über die Aufarbeitung der SED-Diktatur (SEDDiktStiftG) vom 5. Juni 1998.

⁸² Der Saldo III zeigt das PMO-Vermögen nach Abzug der Verwendungen.

⁸³ Es werden keine Einnahmen auf Basis einer Einzelanalyse mehr erwartet. Streitbefangene voraussichtliche Einnahmen werden nicht ausgewiesen. Damit sind auch die klageweise geltend gemachten Forderungen in Sachen Novum nicht enthalten.

⁸⁴ Aufgrund des Vorsichtsprinzips wurden Rückstellungen für potentielle Inanspruchnahme aus laufenden Gerichtsverfahren gebildet. Keine Berücksichtigung bei den Rückstellungen für Rechtsverfahren fand der Antrag der Islamischen Religionsgemeinschaft auf Prozesskostenhilfe beim VG Berlin für eine erneute Klage gegen die BvS auf Herausgabe von ca. 19,2 Mio. €, da die BvS diesem Antrag keinerlei Erfolgsaussichten beimisst.

⁸⁵ Die Einschätzung der Rückstellungen für Reprivatisierungsverfahren – als nicht rechtshängige mögliche Erlösauskehr an Berechtigte - erfolgte anhand der erzielten Kaufpreise. Des Weiteren wurden an dieser Stelle höhere Verkehrswert-, Zins- oder ähnliche Forderungen von Antragstellern eingestellt.

⁸⁶ Die Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten wurde auf Basis der Streitwerte der aktuellen Prozesse ermittelt. Dabei entfällt der ganz überwiegende Teil auf den Novum-Verfahrenskomplex. Es wurden keine Rechtsverfolgungskosten bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen die BvS Beigeladene ist, aufgenommen.

⁸⁷ Unter Sonstiges sind geschätzte Kosten für von den Gemeinden noch einzufordernde Grundsteuer für PMO-Liegenschaften – dabei überwiegend Vorjahre betreffend – sowie überschlägig ermittelte Beträge für mögliche Abrechnungen gem. § 7 Abs. 7 VermG gegenüber den Restituaren berücksichtigt. Des Weiteren sind erwartete Ausgaben für die Archivierung der Geschäftsunterlagen der vJP (verbundene juristische Personen) und mögliche Endabwicklungskosten (Aufwendungen, die für vJP's direkt entstehen werden, Umweltschutz/Altlasten) enthalten. Auch für aktuell anstehende, noch nicht gerichtsanhängige Verfahren bzw. Problemkreise wurden nach dem Vorsichtsprinzip Beträge eingestellt.